41. V. 48.
Gall. P.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

41. V. 48.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Norwegen.

Uebersetzt

von

F. Thaulow.

Christiania.

Verlag von Johan Dahl.

Kopenhagen, Gyldendalsche Buchhandlung. Leipzig, F. A. Brockhaus.

1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1stes	Cap.	von denjenigen, welche wegen Verbrechen dem norwegischen Strafrechte unterworfen sind	Seite 1.
2tes	—	von den Strafen	— 3.
3tes	—	von dem Versuche	— 11.
4tes	—	von der Fahrlässigkeit	— 12.
5tes	—	von der Beyhülfe und Begünstigung	— 13.
6tes	—	von der Zumessung der Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen . . .	— 16.
7tes	—	von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben	— 21.
8tes	—	von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion oder die Sittlichkeit	— 23.
9tes	—	von der Landesverrätherei, dem Angriffe gegen den Staat, dem Majestäts-Verbrechen, und anderen Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats .	— 24.
10tes	—	von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität . .	— 31.
11tes	—	von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. d. gl.	— 36.
12tes	—	von dem Meineide	— 39.
13tes	—	von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung	— 40.
14tes	—	von der Tödtung	— 41.
15tes	—	von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit . .	— 47.
16tes	—	von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit . .	— 52.
17tes	—	von Ehrenkränkungen	— 55.
18tes	—	von der Unzucht	— 57.
19tes	—	von dem Diebstahle	— 62.
20stes	—	von dem Raube	— 56.

Digitized by Google

21stes Cap. von der Betrügerei, der Fälschung und anderen Arten des Betruges . . . . . Seite 67.
22stes — von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Besitze eines Anderen sind . — 74.
23stes — von dem Mordbrande und anderen Arten von Brandstiftung und Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes — 78.
24stes — von dem Amtsverbrechen . . . . . — 84.
25stes — von den durch gedruckte Schriften, und dergleichen, verübten Verbrechen . . . . . — 90.
26stes — von dem Schadenersatze . . . . . — 92.
27stes — in wie fern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen ist . . . . . — 94.
28stes — Einige Allgemeine Bestimmungen . . . . . — 96.

Digitized by Google

Wir Carl Johann,

von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden;

Thun kund: Daß Uns der Beschluß des jetzt versammelten ordentlichen Storthings vom 24sten Juni dieses Jahrs vorgelegt worden ist, also lautend:

Erstes Capitel.

Von denjenigen, welche wegen Verbrechen dem norwegischen Strafrechte unterworfen sind.

§. 1.

Inländer werden nach den Gesetzen Norwegens wegen Verbrechen gestraft, deren sie sich innerhalb oder außerhalb des Reiches schuldig machen.

§. 2.

Ausländer werden nach den Gesetzen Norwegens wegen Verbrechen gestraft, deren sie sich hier im Reiche schuldig machen, wie auch wegen der Verbrechen, welche sie außerhalb des Reiches gegen Norwegen oder norwegische Unterthanen verüben, wenn der König bestimmt, daß sie deshalb vor einem norwegischen Richterstuhle angeklagt werden sollen.

§. 3.

Verbrechen, welche in norwegischen Fahrzeugen verübt werden, werden als hier im Reiche begangen betrachtet.

Digitized by Google

§. 4.

Ist Jemand wegen eines außerhalb des Reiches verübten Verbrechens in einem fremden Staate zu einer Strafe verurtheilt gewesen, die er ausgestanden hat, kann er in keinem Falle wegen desselben Verbrechens hier im Reiche gestraft werden.

§. 5.

Diejenigen, welche im Dienste irgend eines anderen Staates angesetzt sind, und sich hier im Reiche gegen die in Beziehung auf genannten Dienst ihnen obliegenden Pflichten vergehen, sollen deshalb nicht nach den Gesetzen Norwegens gestraft werden.

§. 6.

Die in den §§. 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften sollen nicht im Wege stehen, daß davon abweichende auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit gegründete Bestimmungen über Verbrechen, welche im Reiche von Ausländern gegen Andere, als Norwegen oder norwegische Unterthanen, oder welche außerhalb des Reiches entweder von Ausländern, oder von Inländern gegen Andere, als Norwegen oder norwegische Unterthanen verübt werden, durch Verträge mit fremden Mächten zur gegenseitigen Beobachtung festgesetzt werden.

§. 7.

In Rücksicht der Gesandtschaften fremder Mächte gelten die Bestimmungen, welche entweder allgemein angenommen sind, oder durch eine auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit gestützte tractatenmäßige Vorschrift festgesetzt seyn möchten.

§. 8.

Norwegische Gerichte können nur nach norwegischen Gesetzen Jemanden zu einer Strafe verurtheilen, und Strafen können hier im Reiche nicht vollzogen werden, wenn sie den Verbrechern nicht von norwegischen Gerichten auferlegt sind.

Digitized by Google

Zweytes Capitel.

Von den Strafen.

§. 1.

Die allgemeinen Strafarten sind:

a) Todesstrafe;

b) c) d) e) f) Strafarbeit in fünf Graden;

g) Gefängniß; und

h) Geldbußen.

Diese acht Strafarten werden in Vergleichung mit einander für mehr oder minder streng angesehen nach der Ordnung, in welcher sie hier genannt sind.

§. 2.

Demjenigen, welcher die Todesstrafe erleiden soll, wird eine passende Zeit gegeben, um sich zum Tode vorzubereiten. Die Todesstrafe wird öffentlich bey Tage durch Enthauptung mit dem Beile vollzogen. Der Leichnam des Hingerichteten soll in der Stille, jedoch mit Aufwerfung von Erde durch einen Geistlichen, auf dem Kirchhofe beerdigt werden. Sollen mehrere die Todesstrafe erleiden, so darf keiner von ihnen bey der Hinrichtung der Anderen gegenwärtig seyn.

§. 3.

An schwangeren Frauenspersonen wird die Todesstrafe nicht vollzogen, sondern bis nach überstandenem Wochenbette ausgesetzt.

§. 4.

In keinem Falle soll die Todesstrafe vollzogen werden, bevor der König bestimmt hat, ob Begnadigung Statt finden solle.

§. 5.

Die Grade der Strafarbeit sind:

a) der erste Grad auf Lebenszeit;

b) der zweyte Grad auf eine Zeit von über neun, aber nicht über zwölf Jahren;

Digitized by Google

c) der dritte Grad auf eine Zeit von über sechs, aber nicht über neun Jahren;

d) der vierte Grad auf eine Zeit von über drey, aber nicht über sechs Jahren; und

e) der fünfte Grad auf sechs Monate oder darüber bis auf drey Jahre.

§. 6.

Mannspersonen, welche zu Strafarbeit auf Lebenszeit oder auf eine Zeit von über sechs Jahren verurtheilt werden, und welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen die Strafe in den Strafarbeits-Anstalten, welche in den Festungen eingerichtet sind, erleiden. In allen übrigen Fällen sollen diejenigen, welche zu Strafarbeit verurtheilt werden, die Strafe in den anderen Strafarbeits-Anstalten des Reiches erleiden.

§. 7.

Die Gefangenen in den Strafarbeits-Anstalten werden zur Ausführung derjenigen Arbeiten angehalten, die für die Anstalt bestimmt sind, und die mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihr Alter und ihre Kräfte passend seyn möchten. Die tägliche Arbeitszeit darf im Sommer nicht vierzehn Stunden, und im Winter nicht zwölf Stunden übersteigen.

§. 8.

Die Strafarbeits-Anstalten sollen so beschaffen seyn, daß sie für die Gesundheit der Gefangenen nicht gefährlich sind.

§. 9.

Gefangene verschiedenen Geschlechts sollen von einander getrennt seyn.

§. 10.

Die Gefangenen erhalten gesunde und nothdürftige Kost, wie auch andere Bedürfnisse. Der Genuß von Branntwein oder damit zubereiteten Getränken soll den Gefangenen untersagt seyn, es sey denn daß derselbe von dem Arzte vorgeschrieben wird.

§. 11.

Sie dürfen nichts zum Unterhalt oder überhaupt nichts Anderes sich verschaffen oder annehmen, als was sie von der Strafanstalt erhalten.

Digitized by Google

§. 12.

Die Gefangenen, welche in die Strafarbeits-Anstalten gesetzt sind, die in den Festungen eingerichtet sind, sollen in der Regel mit Eisen belegt seyn.

§. 13.

Beträgt ein Gefangener sich unanständig, zeigt er sich widerspenstig, unverträglich, nachlässig oder saumselig, entweicht er oder macht er den Versuch zu entweichen, oder vergeht er sich auf andere Weise wider die für die Strafarbeits-Anstalt geltenden Bestimmungen, so kann Hauszüchtigung, Gefängniß in einsamer Zelle oder anderes strenges Gefängniß auf ihn angewendet werden.

§. 14.

Ist Jemand, der zu Strafarbeit verurtheilt werden soll, im Besitze eines Amtes (Embede) einer Bedienung (Bestilling), oder ist ihm sonst irgend ein öffentliches Geschäft anvertraut (Ombud), so wird er zugleich zu Dienstentsetzung verurtheilt. *)

§. 15.

Gefängnißstrafe wird auf eine der folgenden Arten angewendet:

a) durch Arrest:

b) durch Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenenkost; oder

c) durch Gefängniß bey Wasser und Brod.

§. 16.

Die Strafe wird ausgestanden in einem öffentlichen Gefängnisse.

---

*) „Embede" ist ein öffentliches Amt, wozu der König ernennt, „Bestilling" und „Ombud" sind öffentliche Bedienungen oder Geschäfte, zu deren Uebertragung keine Königliche Bestallung erforderlich ist. Zu einer Bestilling ernennt die Obrigkeit einen von den darum Suchenden, und der Inhaber erhält für seinen Dienst Lohn; zu einem Ombud ernennen obrigkeitliche oder andere in den Gesetzen dazu ermächtigte Personen einen von denjenigen, welche, ohne dafür Lohn zu erhalten, dasselbe nach den Gesetzen zu übernehmen oder zu verwalten verpflichtet sind. Für die Ausdrücke „Embede", „Bistilling" und „Ombud" werden in dieser Uebersetzung die Benennungen „Amt", „Bedienung" und „öffentliches Geschäft", und für die Ausdrücke „Embedsmænd", „Bestillingsmænd" und „Ombudsmænd" die Benennungen „Beamte", „Unterbeamte und „solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist", gebraucht werden.

Digitized by Google

Der Verurtheilte darf nicht mit Strafarbeits-Gefangenen, oder mit Schuld-Gefangenen zusammen gesetzt werden, auch nicht ohne Nothwendigkeit mit Jemanden, der im Sicherheits-Arrest gehalten wird, oder der auf andere Weise, als er, Gefängnißstrafe erleidet. Was in den §§. 8, 9 und 10 vorgeschrieben ist, gilt auch für diejenigen, welche Gefängnißstrafe erleiden, und für die, welche Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost oder bey Wasser und Brod ausstehen, gelten zugleich die in Ansehung der Strafarbeits-Gefangenen im §. 11 gegebenen Bestimmungen.

§. 17.

Arrest wird wenigstens auf zwey und dreißig und höchstens auf zwey hundert und vierzig Tage zuerkannt. Eigenes Zimmer wird dem Verurtheilten eingeräumt, wenn es den Umständen nach möglich ist. Will und kann er sich besseren Unterhalt oder größere Bequemlichkeiten verschaffen, als im Allgemeinen im Gefängnisse zugestanden werden, so soll ihm dies frey stehen, in sofern es mit der Ordnung im Arreste und der nöthigen Sicherheit bestehen kann.

§. 18.

Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost wird wenigstens auf sechszehn, und höchstens auf hundert und zwanzig Tage zuerkannt.

§. 19.

Gefängniß bey Wasser und Brod wird wenigstens auf vier und höchstens auf dreyßig Tage zuerkannt.

§. 20.

Ist Jemand zu Gefängniß bey Wasser und Brod auf längere Zeit, als fünf Tage, verurtheilt, so erleidet er die Strafe mit einer Zwischenfrist von Einem Tage nach dem fünften und zehnten, von zwey Tagen nach dem funfzehnten und zwanzigsten, aber von drey Tagen nach dem fünf und zwanzigsten Tage.

§. 21.

In den Tagen, in welchen die Strafe unterbrochen wird, soll der Verurtheilte im Gefängnisse sitzen bei gewöhnlicher Gefangenenkost, und wird er dann so behandelt, wie in Ansehung dessen, der eine solche Gefängnißstrafe erleidet, vorgeschrieben ist.

§. 22.

Soll Jemand zu einer und derselben Zeit, zufolge mehrerer über

Digitized by Google

ihn gefällten Urtheile, Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod auf längere Zeit als dreyßig Tage erleiden, so läßt die Obrigkeit ihn für die übrige Strafzeit im Gefängnisse bey gewöhnlicher Gefangenenkost sitzen, wovon vier Tage Einem Tage bey Wasser und Brod gleich kommen.

§. 23.

Kann derjenige, dem Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod auferlegt ist, nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit eine solche Strafe aushalten, so läßt die Obrigkeit ihn auf gleiche Weise statt dessen in das Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost setzen.

§. 24.

In sofern es mit der Einrichtung der Gefängnisse, und mit den Umständen überhaupt bestehen kann, soll demjenigen, welcher Gefängnißstrafe erleidet, Gelegenheit gegeben werden, wenn er es wünscht, im Gefängnisse mit Arbeit sich zu beschäftigen.

§. 25.

Geldbußen fallen der Staatscasse zu, und werden festgesetzt zu der Summe von zwey Speciesthalern bis zu zwey hundert Speciesthalern.

§. 26.

Geldbußen gehen über in Gefängnißstrafe, in sofern sie von dem Schuldigen nicht zu erhalten sind. War der Verurtheilte zu der Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt, so soll die Geldstrafe unbedingt durch Gefängnißstrafe abgebüßt werden.

§. 27.

Die vorgenannte Gefängnißstrafe besteht in einer von den Arten, welche im §. 15 angegeben sind.

§. 28.

Im Verhältniß zu dem Belaufe, welcher abgebüßt werden soll, ist Gefängniß bey Wasser und Brod folgender Gestalt auszustehen:

wenn der Belauf	2	Sp.	nicht	übersteigt				in	2	Tagen.
wenn derselbe	2	—	aber	nicht	5	Sp.	übersteigt	in	3	—
— —	5	—	—	—	9	—	—	in	4	—
— —	9	—	—	—	14	—	—	in	5	—
— —	14	—	—	—	20	—	—	in	6	—
— —	20	—	—	—	27	—	—	in	7	—

Digitized by Google

wenn	derselbe	27	Sp.	aber	nicht	35	Sp.	übersteigt	in	8	Tagen
—	—	35	—	—	—	44	—	—	in	9	—
—	—	44	—	—	—	54	—	—	in	10	—
—	—	54	—	—	—	65	—	—	in	11	—
—	—	65	—	—	—	77	—	—	in	12	—
—	—	77	—	—	—	90	—	—	in	13	—
—	—	90	—	—	—	104	—	—	in	14	—
—	—	104	—	—	—	119	—	—	in	15	—
—	—	119	—	—	—	135	—	—	in	16	—
—	—	135	—	—	—	152	—	—	in	17	—
—	—	152	—	—	—	170	—	—	in	18	—
—	—	170	—	—	—	189	—	—	in	19	—
—	—	189	—	—	—	209	—	—	in	20	—
—	—	209	—	—	—	230	—	—	in	21	—
—	—	230	—	—	—	252	—	—	in	22	—
—	—	252	—	—	—	275	—	—	in	23	—
—	—	275	—	—	—	299	—	—	in	24	—
—	—	299	—	—	—	324	—	—	in	25	—
—	—	324	—	—	—	350	—	—	in	26	—
—	—	350	—	—	—	377	—	—	in	27	—
—	—	377	—	—	—	405	—	—	in	28	—
—	—	405	—	—	—	500	—	—	in	29	—
—	—	500	übersteigt						in	30	—

Mit der Zwischenfrist ist zu verhalten nach den Bestimmungen in den §§. 20 und 21. Auf jeden Tag Gefängniß bey Wasser und Brod werden acht Tage Arrest gerechnet, und vier Tage Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost.

§. 29.

Sollen Geldbußen, welche durch mehrere Urtheile Jemanden auferlegt sind, zu einer und derselben Zeit abgebüßt werden, so soll der Belauf der Geldbußen zusammengelegt werden, und in Gefängnißstrafe nach dem im vorhergehenden §. bestimmten Verhältniß übergehen.

§. 30.

Die Obrigkeit hat zu bestimmen, welche der im §. 15 genannten Arten von Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbußen treten soll

Digitized by Google

Bey der Bestimmung liegt es der Obrigkeit ob, auf die in Capitel 6 § 5 genannten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 31.

Die Zeit der Strafarbeit, welche nicht auf Lebenszeit zuerkannt ist, setzt der Richter fest zu einer bestimmten Anzahl von Jahren oder Monaten. Die Zeit, welche Jemand im Gefängnisse sitzen soll, wird festgesetzt zu einer bestimmten Anzahl von Tagen, und soll ein Tag zu vier und zwanzig Stunden gerechnet werden.

§. 32.

Schwangere oder säugende Frauenspersonen, so wie Personen unter achtzehn Jahren, sollen in keinem Falle der Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod unterworfen werden.

§. 33.

Besondere Strafen für Beamte, Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, sind:

a) Dienstentsetzung; und

b) Dienstentlassung.

§. 34.

Durch Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte sämmtliche Aemter, Bedienungen oder öffentliche Geschäfte, in deren Besitz er ist, und wird unwürdig, irgend ein Amt, oder irgend eine Bedienung oder ein öffentliches Geschäft zu verwalten.

§. 35.

Derjenige, welcher zu Dienstentlassung verurtheilt wird, verliert das Amt, die Bedienung oder das öffentliche Geschäft, worin er sich vergangen hat, wie auch alle Aemter, Bedienungen und öffentlichen Geschäfte, in deren Besitz er seyn möchte, und zu deren Verwaltung er durch die Handlungen, für welche er verurtheilt wird, sich untauglich gezeigt hat, sammt außerdem alle Aemter, Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, welche mit einem der vorerwähnten, zu der Zeit, da das Urtheil gefällt wird, vereinigt sind und fortdauernd vereinigt seyn sollen.

§. 36.

Dienstentsetzung, so wie Dienstentlassung, führt den Verlust aller gegenwärtigen oder zukünftigen Gerechtsame und Vortheile mit sich, welche mit den Aemtern, Bedienungen oder öffentlichen Geschäften ver-

Digitized by Google

bunden seyn möchten, von denen der Verurtheilte abgeht, in sofern dieselben nicht durch gesetzmäßige Anwendung von Geld oder Geldeswerth erworben sind, wie Pension, die durch Einschuß versichert ist, oder das Gnadenjahr für geistliche Beamte.

§. 37.

Ist derjenige, welcher die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung sich zugezogen hat, von allen den Aemtern, Bedienungen oder öffentlichen Geschäften, zu deren Verlust er nach den §§. 34 und 35 verurtheilt werden sollte, abgetreten, so wird er zu Gefängnißstrafe verurtheilt, wenn er Dienstentsetzung, und zu Geldbußen, wenn er Dienstentlassung verwirkt hat, es sey denn daß die Abtretung zufolge einer Entlassung geschehen, welche durch das Verbrechen bewirkt ist, dessen er angeklagt wird, wobey er in jedem Falle nach den §§. 34, 35 und 36 gestraft wird, in sofern dieselben auf ihn angewendet werden können.

§. 38.

Auf diejenigen, welche das zehnte, aber nicht das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ist die Strafe der Ruthe anwendbar. Die Anzahl der Streiche wird von dem Richter bestimmt von acht bis vier und zwanzig. Sie werden dem Schuldigen auf entblößtem Rücken zugetheilt. Die Strafe wird bey verschlossenen Thüren im öffentlichen Gefängnisse unter Aufsicht der Obrigkeit und in Gegenwart von Zeugen von dem Kerkermeister oder dem Aufseher der Gefangenen vollzogen.

§. 39.

Hat der Schuldige das funfzehnte Lebensjahr vollendet, bevor das Urtheil gefällt ist oder vollzogen werden soll, so erleidet er Gefängnißstrafe, und geht dann jeder Streich über in einen Tag Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost, oder in Arrest nach dem im §. 28 bestimmten Verhältnisse. Bey der Wahl zwischen diesen Gefängnißstrafen liegt es dem Richter, oder nöthigenfalls der Obrigkeit ob, auf die in Cap. 6 §. 5 genannten Umstände Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von dem Verſuche.

§. 1.

Hat Jemand vorſätzlich angefangen, ein Verbrechen ins Werk zu ſetzen, ohne daß dieſes zur Ausführung gekommen iſt, ſo iſt er für einen ſolchen Verſuch mit Strafe zu belegen, je nachdem dieſer in höherem oder geringerem Grade der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens nahe gekommen iſt, jedoch niemals mit einer höheren Strafe als von der Art, welche an Strenge derjenigen am nächſten ſteht, die er für das vollbrachte Verbrechen verwirkt haben würde.

§. 2.

Ein Verbrechen iſt nicht als vollbracht anzuſehen, bevor alles das eingetreten iſt, was geſetzlich dazu erfordert wird, wenn auch der Thäter Alles gethan hat, was von ſeiner Seite zur Vollbringung deſſelben erforderlich war, und der Verſuch alſo vollendet iſt.

§. 3.

Iſt Gefängnißſtrafe nicht unbedingt für ein vollbrachtes Verbrechen beſtimmt, ſondern Gefängnißſtrafe oder Geldbuße, oder iſt keine andere Strafe als Geldbuße dafür beſtimmt, ſo iſt der Verſuch zu demſelben nicht mit Strafe zu belegen.

§. 4.

Verſuch zur Ausführung eines Verbrechens wird beſtraft, wenn auch das, welches man auszuführen beabſichtigte, wegen ſolcher Umſtände, die dem Thäter unbekannt waren, unmöglich war, und wenn auch die Mittel, welche der Schuldige benutzt hat, an und für ſich untauglich geweſen ſind, oder entweder vermittelſt der beſonderen Umſtände, welche Statt gefunden haben, oder wegen der Art und Weiſe, wie der Thäter dieſelben benutzt hat, nicht die gewöhnliche Wirkung gehabt haben.

§. 5.

Iſt der Verſuch eines Verbrechens nicht vollendet, und iſt der Thäter aus eigenem freyen Willen und nicht vermittelſt äußerer Hinderniſſe oder anderer zufälligen Umſtände von einem ſolchen Verſuche abgeſtanden, ſo ſoll er von Strafe frey ſeyn.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von der Fahrläſſigkeit.

§. 1.

Wegen Fahrläſſigkeit, welche nicht zu den gröberen Arten gerechnet werden kann, darf der Richter nur die mildeſte der Strafarten anwenden, zwiſchen welchen ihm die Wahl überlaſſen ſeyn möchte.

§. 2.

Zu den gröberen Arten der Fahrläſſigkeit muß es im Allgemeinen gerechnet werden, wenn:

a) der Schuldige ſelbſt das Gefährliche ſeines Verhaltens eingeſehen hat;

b) die Gefährlichkeit der Handlung ſo offenbar war, daß es leicht einzuſehen war, daß Schaden daraus entſtehen könnte;

c) der Schuldige, wegen beſonderer Kenntniſſe oder beſonderer Stellung, mit Leichtigkeit die Folgen ſeiner Fahrläſſigkeit einſehen konnte;

d) er, nachdem er auf die Folgen ſeiner Fahrläſſigkeit aufmerkſam geworden, nicht nach Kräften dieſelben abzuwehren geſucht hat;

e) er entweder zufolge beſonderer, in ſeiner Stellung oder in eingegangener Verbindung gegründeten Pflichten, oder aus anderen Urſachen, insbeſondere zur Sorgfalt und Aufmerkſamkeit verbunden war;

f) er zuvor Erfahrung gehabt hat von der Gefährlichkeit der Fahrläſſigkeit, deren er ſich ſchuldig gemacht hat, oder einer anderen ähnlichen, oder deshalb geſtraft oder auf andere Weiſe davor gewarnt geweſen iſt;

g) Jemand, der nicht zur Ausübung einer gewiſſen Wiſſenſchaft, Kunſt oder eines Gewerbes berechtigt iſt, in anderen, als Nothfällen, oder länger, als die Noth es erfodert, ſich mit Handlungen befaßt, wozu Einſicht oder Fertigkeit in einer ſolchen Wiſſenſchaft, Kunſt oder einem ſolchen Gewerbe erfodert wird; oder

h) Jemand, der dazu berechtigt iſt, eine gewiſſe Wiſſenſchaft, Kunſt oder ein gewiſſes Gewerbe auszuüben, Schaden verurſacht, aus Mangel an der gewöhnlichen Geſchicklichkeit, Fertigkeit oder

Digitized by Google

Aufmerksamkeit, die zu der Ausübung derselben erfodert wird.

§. 3.

Insofern in diesem Gesetzbuche Strafe für Handlungen bestimmt wird, welche entweder vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit begangen werden können, ist eine solche Strafe nicht auf den anzuwenden, der auf die letzterwähnte Weise sich vergangen hat, wenn dieses nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Fünftes Capitel.

Von der Beyhülfe und Begünstigung.

§. 1.

Ist ein Verbrechen vollendet oder versucht, so soll derjenige, von dem der Thäter zur Begehung desselben durch Befehl, Drohung, Lohn oder auf andere Weise vorsätzlich verleitet seyn möchte, und der also Urheber des Verbrechens ist, bestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 2.

Ist das Verbrechen, zu dessen Ausführung Jemand auf die im §. 1 erwähnte Weise verleitet ist, nicht angefangen, so wird der Urheber wie für den Versuch zu dem beabsichtigten Verbrechen höchstens mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge die zweyte nach der für das Verbrechen bestimmten ist. Hat er selbst das Beginnen desselben aus eigenem freyen Willen verhindert, und nicht vermittelst äußerer Hindernisse oder anderer zufälligen Umstände, so ist er straflos.

§. 3.

Wer vorsätzlich bey der Verübung eines Verbrechens behülflich gewesen ist, wird bestraft, als ob er selbst der Thäter sey, oder wird den Umständen nach mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge derjenigen am nächsten steht, die er als Thäter verwirkt haben würde.

Digitized by Google

§. 4.

Ist Jemand vorsätzlich dem Thäter behülflich gewesen, jedoch nicht während der Verübung, wie wenn er:

a) vor der Verübung des Verbrechens den Thäter verborgen, oder entweder sich dazu verbunden hat, ihm zu helfen, oder nach der Ausführung ihm zur Hand zu gehen auf die im §. 9 genannte Weise;

b) den Thäter mit Rath oder Nachricht unterstützt hat, mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie, die Zeit, wann, oder den Ort, wo das Verbrechen am besten vorzunehmen sey;

c) ihn in seinem verbrecherischen Entschlusse bestärkt, oder ihm gerathen oder ihn angetrieben hat, denselben auszuführen;

d) ihm Mittel oder Werkzeuge zur Ausführung des Verbrechens verschafft hat:

so soll er, je nachdem er in höherem oder geringerem Grade zum Verbrechen beygetragen hat, als Gehülfe mit einer der drey Strafarten belegt werden, welche an Strenge derjenigen am nächsten kommen, die er sich zugezogen hyben würde, wenn er selbst der Thäter gewesen wäre. Ist die letztgenannte Strafe Strafarbeit fünften Grades, so wird der Gehülfe mit einer Strafe von einer der zwey Arten belegt, welche an Strenge unter derselben stehen, und wenn diese entweder Gefängniß oder Geldbuße ist, so wird er mit Geldbuße bestraft.

§. 5.

Die Ehefrau des Thäters, die unter seiner Aufsicht und Pflege stehenden Blutsverwandten in grade absteigender Linie, seine Pflegekinder, Mündel oder Andere, deren Vorgesetzter oder Diensther er ist, sollen, in dem im §. 3 berührten Falle, nur als Gehülfen nach §. 4 bestraft werden, wenn es ihre abhängige Stellung ist, die zu jener Mitwirkung sie bewogen hat.

§. 6.

Haben zwey oder mehrere Personen vermöge eines Complotts die Ausführung eines Verbrechens beschlossen, so soll ein Jeder, der an einem solchen Complott Theil genommen hat, und der entweder bei der Ausführung der That gegenwärtig gewesen ist, oder entweder vor oder bey der Ausführung zum Verbrechen beygetragen hat, oder auch

Digitized by Google

nach der Ausführung dem Verbrecher zur Hand gegangen ist, gestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 7.

Wer an einem solchen Complott Theil genommen hat, aber nicht bey der Ausführung zugegen gewesen, oder auf die im §. 6 angeführte Weise behülflich gewesen ist, wird als Gehülfe nach §. 4 bestraft, wenn er nicht Urheber und als solcher nach §. 1 zu bestrafen ist.

§. 8.

Haben Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Hausväter oder Andere in ähnlicher Stellung, diejenigen, die unter ihrer Herrschaft stehen, nicht von der Vornahme solcher Handlungen, wodurch, wie ihnen bekannt war, Verbrechen begangen werden, abgehalten oder nach Kräften abzuhalten gesucht, ungeachtet es ohne Anmeldung bey der Obrigkeit hätte geschehen können, so sind sie mit der im §. 4 bestimmten Strafe zu belegen, welche jedoch in keinem Falle Gefängnißstrafe übersteigen soll, es sey denn, daß es aus Eigennutz geschehen.

§. 9.

Wer an einem Verbrechen nicht solchen Theil genommen hat, wie oben abgehandelt ist, sondern, nach der Verübung des Verbrechens, um dasselbe wissend, dem Schuldigen zur Hand gegangen ist, wie: indem er ihm zu seiner Verbergung half, oder dazu beytrug, daß er entwich, bevor er ergriffen oder unter öffentliche Aufsicht gekommen war, indem er dazu behülflich war, die That zu verheimlichen, oder die Beweismittel dafür aus dem Wege zu räumen, indem er das Gut, in dessen Besitz er durch das Verbrechen gekommen ist, in Empfang nahm, verbarg, kaufte oder veräußerte, oder indem er die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgte, wird nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Ist es aus Eigennutz geschehen, und ist das Verbrechen mit Strafarbeit zweyten Grades oder mit einer höheren Strafe belegt, so kann er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt werden.

§. 10.

Der Ehegatte, die Geschwister und Blutsverwandten des Schuldigen in grade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe mit ihm Verschwägerten, werden nicht dafür bestraft, daß sie ihn verborgen

Digitized by Google

oder seine Entweichung befördert haben, es sey denn, daß es aus Eigennutz geschehen ist.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen.

§. 1.

Bey Bestimmung der Strafen, innerhalb der für dieselben gesetzlich festgesetzten Gränzen, soll vorzüglich Rücksicht genommen werden auf die Gefährlichkeit des Verbrechens, ob es mehr oder minder schädlich, oder mehr oder minder von anstößiger Beschaffenheit gewesen ist, auf den Grad, in welchem dasselbe dem Verbrecher zugerechnet werden kann, auf die größere oder geringere Stärke und Festigkeit des verbrecherischen Willens des Schuldigen, und darauf, ob seine Beweggründe an und für sich tadelnswerth gewesen sind, und in diesem Falle, ob sie es in größerem oder geringerem Grade gewesen, so wie auf seine Erziehung, sein Alter und seinen vorigen Lebenswandel, seine besondere Stellung zu dem Verletzten, und sein bey dem, was mit dem Verbrechen in Verbindung steht, nach der Ausführung desselben gezeigtes Betragen.

§. 2.

Ist der Schuldige einem langwierigen Sicherheits-Arrest unterworfen gewesen, ohne daß dieses durch sein Verhalten während der Verfolgung der Sache veranlaßt ist, soll dieses als ein Milderungsgrund in Betrachtung kommen.

§. 3.

Bey der Bestimmung der Größe von Geldstrafen kommt, außer anderen Umständen, auch die Vermögens-Verfassung des Schuldigen in Betrachtung.

§. 4.

Von zwey für ein Verbrechen bestimmten Strafarten soll der Richter diejenige anwenden, welche zuerst genannt ist, in sofern nicht besondere Milderungsgründe vorkommen, wenn jene Strafart die strengere ist, oder besondere Schärfungsgründe, wenn dieselbe die geringere ist.

Digitized by Google

Sind mehr als zwey Strafarten bestimmt, kommt die Ordnung, in welcher diese genannt sind, nicht in Betrachtung.

§. 5.

Soll Jemand zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, so bestimmt der Richter, welche von den in Cap. 2 §. 15 genannten Arten dieser Strafe anzuwenden ist. Bey der Wahl ist Rücksicht zu nehmen auf das Alter, die körperliche oder Gesundheits-Beschaffenheit, das Gewerbe und die sonstige Stellung des Schuldigen. Auch bey der Bestimmung der Dauer der Strafe ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Bey der Zuerkennung von Gefängnißstrafe für ein Verbrechen, von welchem gehandelt wird in Cap. 11, mit Ausnahme der §§. 6 und 15, in Capitel 19, in Capitel 20, in Capitel 21 mit Ausnahme der §§. 18 und 23, und in Capitel 22 §. 14, liegt es dem Richter ob, Gefängniß bey Wasser und Brod festzusetzen, oder, wo besondere Umstände wider die Anwendung desselben sprechen, Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost, aber in keinem Falle Arrest.

§. 7.

In sofern die Strafe für ein Verbrechen von dem Werthe einer Sache abhängig ist, wird dieser bestimmt nach den Preisen der Zeit, als das Verbrechen verübt wurde.

§. 8.

Wer, nachdem er das zehnte, aber nicht das funfzehnte Jahr zurückgelegt hat, sich vorsätzlicher Verbrechen schuldig macht, ist mit Strafe zu belegen, insofern es, entweder in Betrachtung der Art des Verbrechens, wie wenn es in Mord, Todtschlag, bedeutender Verletzung an Körper oder Gesundheit, Raub oder Brandstiftung besteht, oder mit Rücksicht auf die Verstandesentwickelung und die genossene Erziehung des Schuldigen anzunehmen ist, daß er die verbrecherische Beschaffenheit der Handlung eingesehen hat, und zugleich höhere Strafe als Geldbuße ihn getroffen haben würde, wenn er das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte. Würde in einem solchen Falle keine härtere Strafe als Strafarbeit vierten Grades angewendet worden seyn, so wird er mit der Ruthe bestraft. Würde die Strafe eine schwerere, als Strafarbeit vierten Grades, gewesen seyn, so wird er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt, aber zu Strafarbeit vierten oder

Digitized by Google

dritten Grades, falls er, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte, zum Tode würde verurtheilt worden seyn.

§. 9.

Für denjenigen, welcher das funfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wird Strafarbeit ersten Grades zu einer solchen Strafe zweyten Grades, und Todesstrafe zu Strafarbeit ersten Grades herabgesetzt. Gleichfalls kann der Richter auf Personen in dem vorerwähnten Alter, welche nicht zuvor zu Strafarbeit verurtheilt gewesen sind, Gefängnißstrafe anstatt Strafarbeit fünften Grades anwenden.

§. 10.

Der vorhergehende §. ist auch auf Taubstumme anzuwenden, in sofern sie nicht nach Capitel 7 §. 4 straflos sind.

§. 11.

Begeht Jemand durch Eine Handlung mehre Verbrechen, oder begreifen mehre Handlungen, welche ein fortgesetztes Verbrechen ausmachen, zugleich ein anderes Verbrechen in sich, so ist nur die für das größte Verbrechen bestimmte Strafe anzuwenden; die geringeren Verbrechen aber sind als Schärfungsgründe zu betrachten, es sey denn daß die Strafe für irgend eines derselben in Dienstentsetzung, Dienstentlassung, oder in dem Verluste von Geld, Gütern und anderen Dingen, die mit dem Verbrechen in Verbindung stehen, besteht, welche Strafe in diesem Falle in Verbindung mit jener angewendet wird.

§. 12.

Hat Jemand, auf andere Weise, als im §. 11 erwähnt ist, sich mehrer Verbrechen schuldig gemacht, so sind diese sämmtlich mit Strafe zu belegen, unter Beobachtung der Vorschriften, welche in den §§. 13, 14, 15 und 16 enthalten sind.

§. 13.

Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt, so darf keine andere Strafe damit verbunden werden, ausgenommen die Strafe des Verlustes von Geld, Gütern oder anderen Dingen, die mit einem Verbrechen in Verbindung stehen.

§. 14.

Hat Jemand durch mehre Verbrechen Strafarbeit verwirkt, welche nicht auf Lebenszeit zuerkannt wird, so darf die vereinigte Strafe nicht

Digitized by Google

die längste Zeit des Grades überschreiten, welcher an Strenge zunächst über derjenigen steht, welche er für das größte der mehren Verbrechen verwirkt hat. Hat er für das größte Verbrechen Strafarbeit zweyten Grades verwirkt, darf die vereinigte Strafe nicht funfzehn Jahre übersteigen.

§. 15.

Hat derjenige, welcher Strafarbeit verwirkt hat, zugleich ein Verbrechen begangen, für welches Gefängniß oder Geldstrafe bestimmt ist, so ist das letztgenannte Verbrechen nur als ein Schärfungsgrund zu betrachten bey Bestimmung der Dauer der Strafarbeit, welche jedoch nicht aus diesem Grunde von dem einen Grade in einen andern übergehen darf.

§. 16.

Bei der Vereinigung von Gefängnißstrafen für mehre Verbrechen darf der Richter die in Capitel 2 §§. 17, 18 und 19 genannte Strafzeit nicht überschreiten.

§. 17.

Ergiebt es sich, daß derjenige, der wegen eines oder mehrer Verbrechen verurtheilt ist, vorher andere Verbrechen begangen hat, so soll keine höhere Strafe ihm auferlegt werden, als die, welche ihn getroffen haben würde, wenn er deshalb zu derselben Zeit, als für die schon mit Strafen belegten Verbrechen, gerichtlich belangt worden wäre; und kann der Schuldige dann für die vorher begangenen Verbrechen zu Strafarbeit selbst auf kürzere Zeit, als Capitel 2 §. 5 im Allgemeinen zuläßt, verurtheilt werden.

§. 18.

Verübt derjenige, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, irgend ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe mit sich führt, so wird er dazu verurtheit, in der Strafarbeits-Anstalt für sich in einem besonderen Gefängnisse zu sitzen ohne Beschäftigung von sechs bis zu zwey und vierzig Tagen, oder in einem einsamen dunklen Gefängnisse von drey bis zu ein und zwanzig Tagen. In jedem dieser Fälle kann der Schuldige zugleich dazu verurtheilt werden, jeden zweyten Tag zu seinem Unterhalte nur Wasser und Brod zu genießen.

§. 19.

Verübt derjenige, dem Strafarbeit zweyten oder eines ge-

Digitized by Google

geringeren Grades auferlegt ist, ein Verbrechen, wofür eine geringere Strafe als Strafarbeit bestimmt ist, so wird er zu der Strafe verurtheilt, die im §. 18 genannt ist; jedoch darf er nicht in ein besonderes Gefängniß ohne Beschäftigung auf längere Zeit als acht und zwanzig Tage, und in ein einsames dunkles Gefängniß nicht auf längere Zeit, als vierzehn Tage, gesetzt werden.

§. 20.

Schwangere oder säugende Weiber dürfen nicht in einsames Gefängniß nach den §§. 18 und 19 gesetzt werden.

§. 21.

Wenn das Gesetz bestimmt, daß Jemand im Wiederholungsfalle für ein Verbrechen eine härtere Strafe verwirkt hat, als im Allgemeinen dafür festgesetzt ist, so kann er doch nicht zu der härteren Strafe verurtheilt werden, wenn er nicht wegen des vorher begangenen Verbrechens hier im Reiche verurtheilt ist, bevor er sich wieder verging, und dieses verübt ist, nachdem er sein funfzehntes Lebensjahr erreicht hatte.

§. 22.

Wenn Jemand wegen Theilnahme an einem Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt ist, als ob er selbst der Thäter sey, so wird er auch als solcher behandelt mit Rücksicht auf die höhere Strafe, die für das Verbrechen im Wiederholungsfalle festgesetzt seyn möchte.

§. 23.

Wenn Jemand, der im Besitze eines Amtes oder einer Bedienung ist, für irgend ein Verbrechen, außer den in Capitel 24 abgehandelten, Gefängnißstrafe oder Geldbußen verwirkt hat, so soll er, in sofern seine Stellung als Beamter oder Unterbeamter, mit Rücksicht auf die Triebfeder seiner Handlung, den Mangel an Rechtschaffenheit oder Sittlichkeit, welchen er dadurch an den Tag gelegt hat, oder die Anstößigkeit der Handlung, es zu erfodern scheinen möchte, anstatt zu Gefängniß oder zu Geldbußen, zu Verlust seines Amtes oder seiner Bedienung, so wie auch der daraus fließenden Gerechtsamen und Vortheile verurtheilt werden, wie in dieser Beziehung in Rücksicht der Dienstentsetzung und der Dienstentlassung in Capitel 2 §. 36 festgesetzt ist.

Digitized by Google

§. 24.

Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt, so soll er, wenn es klar ist, daß er das Verbrechen verübt hat in der Absicht, sein Leben zu verlieren, anstatt zum Tode, zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt werden.

Siebentes Capitel.

Von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 1.

Handlungen, welche von denen verübt sind, die nicht ein Alter von zehn Jahren erreicht haben, werden nicht bestraft. Gleichfalls werden Handlungen, welche von denen verübt sind, die das zehnte, aber nicht das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht bestraft, ausgenommen in den Fällen, von denen in Capitel 6 §. 8 gehandelt ist.

§. 2.

Handlungen, die von Tollen oder Wahnsinnigen, oder von denen, welche des Gebrauches ihres Verstandes durch Krankheit oder Alters-Schwäche beraubt sind, verübt werden, sind straflos.

§. 3.

Ist Jemand ohne eigene Schuld in einen bewußtlosen Zustand gekommen, so wird er nicht wegen der Handlungen bestraft, die er in einem solchen Zustande verübt.

§. 4.

Haben Taubstumme, aus Mangel an Unterricht oder Erfahrung, die Strafbarkeit der Handlung nicht einsehen können, so sind sie von Strafe frey.

§. 5.

Wer, um eine dringende Gefahr für sein eigenes Leben oder seine Gesundheit, oder für das Leben oder die Gesundheit eines Anderen abzuwenden, sich des Gutes Anderer bemächtigt oder daran Schaden angerichtet hat, soll, wenn keine andere ihm bekannte Rettungsweise möglich war, dafür nicht mit Strafe belegt werden.

§. 6.

Handlungen, die Jemand in Nothwehr verübt, sind nicht strafbar.

Digitized by Google

§. 7.

Nothwehr darf man ausüben für sich selbst oder für Andere, mit jedem Vertheidigungsmittel, gegen einen Jeden, der einen unrechtmäßigen Angriff auf Leben, Leib, die weibliche Schamhaftigkeit, Freiheit oder Gut, angefangen oder der auf solche Weise Vorbereitungen zu einem solchen Angriffe gemacht oder damit gedroht hat, daß die Gefahr dringend ist; jedoch nur, in sofern dieselbe nothwendig ist, um dem Angriffe widerstehen oder denselben abwehren zu können, und es kein anderes dazu dienliches Mittel giebt, das dem Angegriffenen bekannt ist.

§. 8.

Widerstand gegen denjenigen, der auf gesetzmäßige Weise entweder einen Anderen anhält, oder ihn von einem Vorhaben abzuhalten sucht, wird als ein unrechtmäßiger Angriff angesehen.

§. 9.

Hat Jemand die Gränzen der Nothwehr überschritten, so entscheidet der Richter, ob ihm die Handlung den Umständen nach als vorsätzlich oder blos als fahrlässig zuzurechnen ist. War eine so plötzliche und dringende Noth oder Gefahr vorhanden, daß er sich nicht hat besinnen können, so ist er von Strafe frey.

§. 10.

Ist wegen eines Verbrechens, wofür keine andere Strafe als Gefängniß, Geldbuße oder Strafe mit der Ruthe bestimmt ist, in zwey Jahren der Thäter nicht gerichtlich belangt worden, auch von Seiten des Gerichts keine Untersuchung deshalb angestellt, oder ist eine angefangene Untersuchung oder gerichtliche Belangung in eben so langer Zeit nicht fortgesetzt, ohne daß der Schuldige durch eine unerlaubte Handlung dazu beygetragen hat, so fällt die Strafe für das Verbrechen weg, und wird die Zeit in den beyden erstgenannten Fällen von der Verübung des Verbrechens, in anderen Fällen aber von dem Tage an gerechnet, da zum letzten Male eine gerichtliche Veranstaltung gegen den Schuldigen getroffen wurde.

§. 11.

Dasselbe gilt in Rücksicht der Verbrechen, für welche die Strafe so bestimmt ist, daß der Richter die Wahl zwischen Strafarbeit fünften Grades und Gefängniß hat, jedoch fällt die Strafe für dergleichen Verbrechen erst nach fünf Jahren weg.

Digitized by Google

§. 12.

Strafloſigkeit wegen §. 11 fällt weg, ſofern der Schuldige eines ſpäter begangenen Verbrechens ſchuldig befunden wird, für welches die im §. 11 genannte oder eine höhere Strafe beſtimmt iſt, und ſie hat in Anſehung der Verbrechen, welche die Perſonen, denen ein Amt, ein öffentliches Geſchäft oder eine Bedienung anvertrauet iſt, in ſolcher Stellung begangen haben möchten, nicht Befreyung von Dienſtentſetzung, welche nach Cap. 2 §. 14 mit Strafarbeit vereinigt ſeyn ſollte, zur Folge.

§. 13.

Strafe fällt weg für jedes Verbrechen, für welches der Thäter nicht unbedingt von Amtswegen gerichtlich zu belangen iſt, wenn der Verletzte unterläßt innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da er beweislich von dem Verbrechen Kunde erhalten hat, den Thäter deshalb gerichtlich zu belangen, oder in eben ſo langer Zeit eine gerichtlich inſtituirte Klage nicht fortſetzt.

§. 14.

Die in dieſem, ſo wie in den vorhergehenden Capiteln gegebenen allgemeinen Beſtimmungen ſind in vorkommenden Fällen anzuwenden mit den Ausnahmen, Einſchränkungen und Ausdehnungen, die eine Folge beſonderer Beſtimmungen ſind.

Achtes Capitel.

Von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion oder die Sittlichkeit.

§. 1.

Wer Gottes heilige Wort oder die Sacramente verhöhnt oder verſpottet, oder auf andere Weiſe mit der öffentlichen Religion des Staates Spott treibt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen beſtraft, wenn es aber in gedruckter Schrift geſchieht, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades.

§. 2.

Sucht Jemand denjenigen, welche ſich zu einer anderen, als der öffentlichen Religion des Staats bekennen, und ſich hier im Reiche aufhalten, durch Verſpottung ihres Glaubensbekenntniſſes Aegerniß zu geben, ſo wird er mit Geldbußen oder Gefängniß beſtraft.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn Jemand in gedruckter Schrift die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzt, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 4.

Wird eine beerdigte Leiche entweder unbefugter Weise aufgegraben oder weggenommen, oder wird dieselbe gemißhandelt, so ist der Thäter für eine solche Kränkung des Grabfriedens mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades zu belegen. Wenn Jemand auf ähnliche Weise mit Leichen, die noch nicht beerdigt sind, verfährt, wird er mit Gefängnißstrafe belegt.

Neuntes Capitel.

Von der Landesverrätherei, dem Angriffe gegen den Staat, dem Majestäts-Verbrechen, und anderen Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats.

§. 1.

Wenn Jemand, in der Absicht:

a) Norwegen oder Schweden unter fremde Herrschaft zu bringen, oder von einem dieser Reiche einen einzelnen Theil oder eine einzelne Besitzung zu trennen;

b) die Staatsverfassung Norwegens oder die zwischen Norwegen und Schweden bestehende Vereinigung umzustürzen oder durch gesetzwidrige Mittel zu verändern;

c) den König des Lebens oder der persönlichen Freiheit zu berauben, oder ihn aus dem Besitze des Thrones zu setzen; oder

d) einen zum Throne erbberechtigten Prinzen des Lebens zu berauben, oder Jemanden, der nach den für die Erbfolge geltenden Regeln zum Throne berechtigt ist oder werden kann, davon auszuschließen in den Besitz desselben zu kommen:

Aufruhr erregt, oder eine Handlung vornimmt, die als Versuch, den in diesem Gesetzbuche gegebenen allgemeinen Bestimmungen gemäß, strafbar ist, oder dabey entweder mit Rath oder That beysteht, so soll er, sofern er Urheber ist, sein Leben verwirkt haben, aber wenn er auf andere Weise an dem Verbrechen Theil genommen hat, mit Todesstrafe oder Strafarbeit ersten Grades belegt werden. Hat Jemand

Digitized by Google

Mehrere dazu verleitet, gemeinschaftlich die Ausführung eines solchen Verbrechens, welches hier genannt ist, zu beschließen, und ist die Ausführung nicht angefangen, ohne daß er selbst der Unternehmung desselben vorgebeugt hat, so wird er zu Strafarbeit ersten oder zweyten Grades verurtheilt.

§. 2.

Hat ein norwegischer oder schwedischer Unterthan eine fremde Macht dazu vermocht, Krieg gegen die vereinigten Reiche zu führen, oder, wenn diese in einem Kriege begriffen sind, Krieg zu führen gegen eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht, in der Absicht, die Kräfte derselben zu schwächen um den Reichen in der Führung des Krieges beyzustehen; oder hat er bewirkt, daß eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht den Reichen ihren Beystand gänzlich oder zum Theil entzieht: so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 3.

Führt ein norwegischer oder schwedischer Unterthan in Kriegszeiten die Waffen gegen irgend eins der beyden Reiche, oder gegen die Alliirten derselben, die mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 4.

Derselben Strafe ist ein norwegischer oder schwedischer Unterthan unterworfen, wenn er in Kriegszeiten

a) Truppen, Landstrecken, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, Zeughäuser, Magazine, Vorräthe von Kriegsbedürfnissen oder Lebensmitteln, Schiffe oder andere Gegenstände, welche im Besitze oder Eigenthume eines der vereinigten Reiche sind, oder der Alliirten derselben, die mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, dem Feinde verräth, oder etwas der Art in verrätherischer Absicht vernichtet oder verdirbt;

b) irgend einen von der in dem Dienste eines der vereinigten Reiche angestellten Mannschaft, oder von der Mannschaft der mit ihnen alliirten Mächte, die mit den Reichen gemeinschaftliche Sache machen, zum Ueberlaufen, zum Aufstand, oder zu ähnlicher Treulosigkeit verführt; oder

c) in verrätherischer Absicht verhindert, daß die Truppen oder Hülfs-

Digitized by Google

truppen der vereinigten Reiche gegen den Feind angewendet werden.

§. 5.

Wenn er in Kriegszeiten auf andere Weise, als im §. 4 gesagt ist, mit Rath oder That dem Feinde beysteht, so wird er mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 6.

Jeder, der in Kriegszeiten Spion des Feindes ist, soll sein Leben verwirkt haben.

§. 7.

Wer Truppen aufbietet, oder die Mannschaft, welche Urlaub erhalten hat, versammelt hält, um durch dieselbe irgend ein Verbrechen wider die Sicherheit des Staats oder wider die Freiheit der Einwohner desselben auszuführen, ist mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades zu belegen.

§. 8.

Hat derjenige, dem es übertragen ist, in den Angelegenheiten des Staates etwas mit einer fremden Macht abzuhandeln oder abzuschließen, vorsätzlich wider den Vortheil des Staates gehandelt, so ist er mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades zu belegen.

§. 9.

Wenn Jemand, dem, seiner öffentlichen Stellung zufolge, die Kenntniß der geheimen Unterhandlungen, Rathschläge oder Beschlüsse des Staats in Sachen, worauf die Sicherheit oder die Gerechtsamen desselben im Verhältniß zu einer fremden Macht beruhen, anvertraut ist, dieselben offenbart, oder die Urkunden, welche er hätte geheim halten oder verwahren müssen, herausgiebt oder bekannt macht, so ist er mit Strafarbeit zweyten, dritten oder vierten Grades zu belegen.

§. 10.

Erhält irgend eine andere Person Wissenschaft von den im §. 9 erwähnten Unterhandlungen, Rathschlägen oder Beschlüssen, oder kommt sie in den Besitz von Urkunden von der ebendaselbst angegebenen Beschaffenheit, und dieselbe offenbart die ersteren oder giebt die letzteren heraus oder macht sie bekannt, ungeachtet es ihr bekannt war, daß die Sache geheim zu halten sey, so ist sie mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Digitized by Google

§. 11.

Wer Urkunden oder andere Beweismittel für die Sicherheit oder die Gerechtsamen des Staates gegen einen anderen Staat verfälscht, verbirgt, verheimlicht, unbrauchbar macht, vernichtet, oder auf andere Weise dem Staate entzieht, wird mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 12.

Wenn Jemand die Gränzen des Reiches verrückt oder ungewiß macht, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 13.

Erdreistet Jemand sich, Gewalt gegen den König zu verüben, oder auf andere Weise Ihn an Leib oder Gesundheit zu verletzen, so soll der Schuldige sein Leben verwirkt haben.

§. 14.

Wird eine solche That gegen die Königinn, die Königinn-Wittwe, oder gegen den Thronerben verübt, so ist der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen.

§. 15.

Tödtet Jemand die Königinn, die Königinn-Wittwe, oder eine Königliche Prinzessinn, und hat er die Absicht gehabt, eine solche Tödtung zu begehen, oder tödtet er eine von diesen Personen oder einen Königlichen Prinzen, und hat er, obgleich er nicht die Absicht gehabt hat, zu tödten, doch mit Vorbedacht oder Ueberlegung dem Getödteten einen bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zufügen wollen, so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 16.

Wird die Tödtung an einem anderen Königlichen Prinzen, als dem Thronerben, oder an einer Königlichen Prinzessinn verübt, so wird der Thäter, wenn es ohne Ueberlegung geschehen ist, und er nicht die Absicht gehabt hat zu tödten, mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 17.

Wird der Königinn, der Königinn-Wittwe oder einem Königlichen Prinzen eine Verletzung an Körper oder Gesundheit zugefügt, für welche Strafarbeit ersten oder zweyten Grades im Allgemeinen festgesetzt ist, so soll der Schuldige sein Leben verwirkt haben.

Digitized by Google

§. 18.

Wenn Jemand einen anderen Königlichen Prinzen, als den Thronerben, oder eine Königliche Prinzessinn an Körper oder Gesundheit verletzt, und er dafür, wenn die That wider einen Anderen verübt wäre, mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades würde belegt worden seyn, so wird er zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt.

§. 19.

Droht Jemand dem Könige, der Königinn, der Königinn-Wittwe oder dem Thronerben auf Leib und Leben, oder mit der Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit, so wird er mit Strafarbeit ersten Grades belegt.

§. 20.

Wer auf andere Weise Drohungen gegen diese Personen anwendet, wird mit Strafarbeit dritten oder zweyten Grades belegt.

§. 21.

Wer den König, die Königinn, die Königinn-Wittwe oder den Thronerben mit beleidigenden Ausdrücken anredet, oder über eine von diesen Personen beleidigender Aeußerungen sich bedient, oder beschimpfende Gerüchte über dieselben verbreitet, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 22.

Ist das im §. 14 erwähnte Verbrechen, (ohne daß der Schuldige dafür nach den §§. 17 oder 18 bestraft werden kann), oder ein in den §§. 19, 20 oder 21 erwähntes Verbrechen wider einen anderen Königlichen Prinzen, als den Thronerben, oder wider eine Königliche Prinzessinn verübt, so wird Strafarbeit zweyten oder dritten Grades in dem in den §§. 14 oder 19, Strafarbeit vierten oder fünften Grades in dem im §. 20, und Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades in dem im §. 21 erwähnten Falle angewendet.

§. 23.

Verletzt Jemand die dem Könige, der Königinn, der Königinn-Wittwe oder den Königlichen Prinzen oder Prinzessinnen gebührende Ehrerbietung, ohne daß der Fall unter die Bestimmungen in den vorhergehenden §§. subsumirt werden kann, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 24.

Wer Gewalt verübt gegen:

a) das Storthing oder eine der Abtheilungen desselben;

b) den Staatsrath, wenn derselbe versammelt ist bey dem Könige oder um während der Abwesenheit des Königs die Regierung hier im Reiche zu führen, oder gegen die während der Minderjährigkeit des Königs, während der Erledigung des Thrones oder in anderen Fällen angeordnete Interims-Regierung;

c) das Reichsgericht oder das Höchste Gericht:

um ihre Zusammenkünfte oder die Freiheit in ihren Berathungen, Beschlüssen oder Urtheilen, entweder zu verhindern oder zu stören, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt; kommt aber Jemand durch ihn ums Leben, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 25.

Bedroht Jemand das Storthing, eine der Abtheilungen desselben, die norwegische Regierung, die Interims-Regierung, das Reichsgericht oder das Höchste Gericht mit Gewalt in solcher Absicht, wie in dem vorigen §. gesagt ist, so ist er mit Strafarbeit vierten Grades zu belegen.

§. 26.

Wenn Jemand in gedruckter Schrift vorsätzlich und offenbar Geringschätzung gegen die constitutionellen Gewalten zeigt oder Andere dazu verleitet, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 27.

Verleitet oder verhilft Jemand den, der in Kriegsdiensten steht, zur Entweichung oder Desertion, so wird er, wenn es in Kriegszeiten geschieht, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt, und wenn es in Friedenszeiten geschieht, mit Geldstrafen oder Gefängniß.

§. 28.

Verübt Jemand Tödtung an dem Regenten eines fremden Staats, während derselbe sich in den vereinigten Reichen aufhält, so wird er nach den §§. 15 oder 16 bestraft, und verübt er Gewaltthätigkeiten an ihm oder beleidigt er ihn mit Worten in seiner Gegenwart, so wird er nach den §§. 17, 18 oder 22, bestraft. Wird Gewaltthätigkeit an dem Gesandten eines fremden Staates verübt, während er sich in den vereinigten Reichen aufhält, so wird der Thäter mit Gefängniß

Digitized by Google

oder Strafarbeit fünften Grades bestraft, aber mit Gefängniß oder Geldbußen, wenn dem Gesandten oder seinem Regenten Beleidigung in Worten in seiner Gegenwart zugefügt ist.

§. 29.

Wer in gedruckter Schrift vorsätzlich und offenbar den Regenten eines fremden Staates, der zu den vereinigten Reichen in freundschaftlichem Verhältnisse steht, verhöhnt, oder, ohne seinen Gewährsmann zu nennen oder angeben zu können, ihm ungerechte oder schändliche Handlungen beylegt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 30.

Hat Jemand mündlich vor Gericht oder in einer anderen Versammlung, oder auch durch gedruckte oder ungedruckte Schriften, die er verbreitet oder verbreiten läßt, zu einem in den §§. 1, 4 oder 24 erwähnten Verbrechen aufgefordert, und hat die Aufforderung nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, so wird er wie für Versuch bestraft, jedoch höchstens mit Strafarbeit zweyten Grades. Auf dieselbe Weise wird auch derjenige bestraft, der, ohne Anstifter zu seyn, an der gemeinschaftlichen Berathung Theil genommen hat, worin die Ausführung eines solchen Verbrechens beschlossen worden ist, dessen Ausführung aber nicht angefangen ist.

§. 31.

Weiß Jemand, daß ein Verbrechen von der Art, die in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 24 abgehandelt wird, im Werke ist, und offenbart er nicht zeitig die erweislichen Umstände, die ihm darüber bekannt geworden sind, so wird er, wenn das Verbrechen verübt wird, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Jedoch verwirkt er keine Strafe, wenn die Offenbarung eine Anklage gegen seinen Ehegatten, seine Geschwister, Verwandten in grade auf- oder absteigender Linie, oder gegen eben so nahe Verschwägerte, nach sich ziehen könnte.

§. 32.

Nach §. 1 wird derjenige bestraft, der auf solche Weise, wie im erwähnten §. gesagt ist, die Staatsverfassung Schwedens umzustoßen oder durch gesetzwidrige Mittel zu verändern sucht. Nach den §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 24, 25, 30 und 31 werden auch diejenigen bestraft, welche die darin erwähnten Verbrechen gegen Schweden, oder

Digitized by Google

gegen die Stände des schwedischen Reiches, gegen eine der Abtheilungen derselben oder gegen das schwedische Reichsgericht, oder gegen den schwedischen Staatsrath, wenn derselbe bey dem Könige versammelt ist, oder wenn derselbe die Regierung in Schweden führt, oder gegen das schwedische Höchste Gericht verüben.

Zehntes Capitel.

Von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität.

§. 1.

Wer an einem Beamten entweder während der Ausübung seines Amtes, oder wegen seiner Amtshandlungen, oder um ihn zur Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen, Gewalt verübt, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 2.

Wer auf gesetzwidrige Weise ohne Gewalt einen Beamten zur Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen sucht, oder einem Beamten gewaltsamen Widerstand in seinen Amtshandlungen leistet, wird mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 3.

Wer unbefugter Weise einen Beamten an der Ausübung seines Amtes verhindert, in anderen als den in den vorhergehenden §§. genannten Fällen, oder ihm da den Eintritt verweigert, wo er von Amtswegen zum Eintritt berechtigt ist, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 4.

Wer einen Beamten während der Ausübung seines Amtes schilt oder verhöhnt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 5.

Weigert Jemand sich, ungeachtet es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit ihm möglich war, einem Beamten Hülfe zu leisten, wenn an diesem während der Ausübung seines Amtes Gewalt verübt wird, so ist der Schuldige mit Geldbußen oder Gefängnißstrafe zu belegen. Weigert Jemand sich in anderen Fällen, dem Beamten in der Aus-

Digitized by Google

übung seines Amtes den Beistand zu leisten, den er zu verlangen berechtigt ist, so wird der Schuldige mit Geldbußen bestraft.

§. 6.

Wer widerrechtlicher Weise die Haltung des gewöhnlichen Gottesdienstes oder eine andere öffentliche Religionshandlung, eine Gerichtsversammlung, eine Zusammenkunft in anderen öffentlichen Angelegenheiten, oder eine Versammlung von Zünften oder anderen öffentlichen Körperschaften verhindert, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 7.

Dieselbe Strafe, oder den Umständen nach Geldbuße ist anzuwenden, wenn an Jemanden, der einer solchen Verrichtung oder Versammlung, wie im §. 6 erwähnt ist, beywohnt, Gewalt verübt wird.

§. 8.

Wer, bey einer im §. 6 erwähnten Gelegenheit, entweder unberechtigt eindringt, oder die Geschäfte oder Verhandlungen unterbricht oder stört, oder durch Schwören, Fluchen, Lärmen oder auf andere Weise zu Aergerniß Anlaß giebt, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 9.

Legt irgend eine Versammlung die Absicht an den Tag, sich in Vereinigung mit Gewalt der öffentlichen Autorität zu widersetzen, Jemanden zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, oder gegen Person oder Gut Gewalt zu verüben, so sollen, insofern die Versammlung auf die Aufforderung der beykommenden Obrigkeit sich trennt und sich ruhig fort begiebt, diejenigen, welche entweder Anstifter oder Anführer sind, zu Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades verurtheilt werden, wogegen die übrigen von Strafe frey seyn sollen.

§. 10.

Wenn diejenigen, welche auf diese Weise versammelt sind, nicht auf die Aufforderung der beykommenden Obrigkeit sich trennen und ruhig sich fort begeben, so sind die Anstifter und Anführer mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades, und andere Schuldige mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades zu belegen.

Digitized by Google

§. 11.

Begehen die in dem vorhergehenden §. erwähnten Personen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, so sind diejenigen, welche sich diese zu Schulden kommen lassen, mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades, und die Anstifter und Anführer mit Strafarbeit dritten Grades zu belegen. Wird Brandstiftung oder Raub verübt, so sind die Thäter mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen. Wird Jemand getödtet, so haben die Thäter ihr Leben verwirkt.

§. 12.

Hat Jemand mündlich vor Gericht oder in einer anderen Versammlung, oder durch gedruckte oder ungedruckte Schriften, die er verbreitet oder verbreiten läßt, zu solchen Handlungen, welche in den §§. 9, 10 oder 11 genannt werden, aufgefordert, und hat die Aufforderung nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, so wird er wie für den Versuch bestraft. Mit derselben Strafe wird auch derjenige belegt, der, ohne Anstifter zu seyn, an dem Complott Theil genommen hat, worin die Ausführung eines solchen Verbrechens beschlossen worden ist, dessen Ausführung aber nicht angefangen ist.

§. 13.

Wer vor Gericht oder in einer anderen Versammlung, wenn Gesetze oder Königliche Anordnungen und Befehle daselbst zur Nachlebung bekannt gemacht werden, zum Ungehorsam gegen dieselben auffordert, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades bestraft.

§. 14.

Wird ein Gefangener aus dem Sicherheitsarrest, aus dem Gerichte, oder zu der Zeit, da eine Strafe an ihm vollzogen werden soll, aus dem Gefängnisse oder aus der Strafarbeits-Anstalt mit Gewalt hinweggeführt, oder wird er denen, welche ihn ergriffen haben oder ihn bewachen, mit Gewalt entrißen, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 15.

Befreyt man widerrechtlicher Weise einen solchen Gefangenen ohne Gewalt, so ist der Thäter mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades zu belegen.

§. 16.

Hat Jemand, nachdem der Gefangene ohne seine Mitwirkung

Digitized by Google

widerrechtlicher Weise befreyt ist, seine Stellung kennend, ihn verborgen gehalten, oder seine Entweichung befördert, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 17.

Wer mit Gewalt einen Schuldgefangenen befreyt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Geschieht dies auf eine andere widerrechtliche Weise, ohne Gewalt, so ist die Strafe Geldbuße oder Gefängniß.

§. 18.

Der Ehegatte, die Geschwister, die Verwandten in grade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe Verschwägerten des Gefangenen, dessen in den §§ 14 oder 17 Erwähnung geschehen, sollen, wenn sie widerrechtlicher Weise ohne Gewalt denselben befreyt haben, mit einer Strafe belegt werden von der Art, die an Strenge derjenigen am nächsten steht, welche dieselben sich zugezogen haben würden, wenn sie nicht in einem solchen Verhältnisse zu dem Gefangenen gestanden hätten; wenn aber diese Strafe Geldbuße gewesen wäre, so werden sie auch mit Gelbußen bestraft. In dem im §. 16 genannten Falle sind sie von Strafe frey.

§. 19.

Wer diejenigen Sachen, an welchen von Gerichtswegen Jemanden ein dingliches Recht gegeben ist, an einen anderen Ort bringt oder wegnimmt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 20.

Wer die von den Bedienten des Gerichts oder von anderen Beamten in Erbmassen oder anderswo, kraft der ihnen beygelegten öffentlichen Autorität, angebrachten Siegel erbricht oder wegnimmt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 21.

Will Jemand, dem von Gerichtswegen der Aufenthalt auf einem Fahrzeuge, in einem Hause oder auf anderem unbeweglichen Eigenthume untersagt ist, dasselbe nicht verlassen, oder nimmt er, nachdem er es verlassen hat, eigenmächtig dasselbe wieder in Besitz, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 22.

Wer, außer den Fällen, in welchen es gesetzlich erlaubt seyn

möchte, sich selbst Recht verschafft, anstatt auf gesetzmäßigem Wege gerichtlich sein Recht geltend zu machen, soll für solche Selbsthülfe mit Geldbußen bestraft werden.

§. 23.

Befaßt Jemand sich mit einer Erbmasse, deren Theilung von dem Gerichte zu bewerkstelligen ist, und schaltet und waltet er damit ohne die Dazwischenkunft des Gerichts, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 24.

Wer widerrechtlicher Weise eine durch öffentliche Veranstaltung angeschlagene oder niedergelegte Bekanntmachung wegnimmt, abreißt oder beschädigt, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 25.

Wer bey der Wahl zu einer öffentlichen Verrichtung, wo es auf das Vertrauen der Mitbürger ankommt, seine eigene Stimme verkauft oder die Stimme eines Anderen kauft, durch Drohungen oder auf andere ungebührliche Weise auf eine solche Wahl sich Einfluß zu verschaffen sucht, oder sich selbst wählt, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft. Er kann überdies für dies Mal nicht bey der Wahl in Betrachtung kommen.

§. 26.

Was in diesem Capitel mit Rücksicht auf Beamte oder Aemter festgesetzt ist, gilt auch für Unterbeamte oder solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, und mit Rücksicht auf die ihnen anvertrauten Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, so wie auch nicht nur für diejenigen, welche als solche eine feste Anstellung haben, sondern auch für diejenigen, denen es übertragen ist, sonst irgend etwas der Art zu verwalten, oder eine dahin gehörende Verrichtung auszuführen; jedoch können in den in den §§. 1 und 2 erwähnten Fällen, wenn die Personen, gegen welche die daselbst genannten Verbrechen verübt werden, nicht Beamte sind, die Strafen den Umständen nach herabgesetzt werden, so daß Gefängniß anstatt Strafarbeit, und Geldbuße anstatt Gefängniß angewendet wird.

Digitized by Google

Eilftes Capitel.

Von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. d. gl.

§. 1.

Wenn Jemand

a) irgend eine Urkunde ausfertigt, und fälschlich den Namen oder das zur Ausfertigung erforderliche Siegel des Königs, des norwegischen Staatsrathes, wenn derselbe hier im Reiche während der Abwesenheit des Königs die Regierung führt, der Interims-Regierung, des Storthings, einer der Abtheilungen desselben, des Reichsgerichts oder des Höchsten Gerichts, darunter setzt;

b) die Unterschrift oder das Siegel derselben auf einer falschen Urkunde sich zuwendet; oder

c) eine von denselben ausgefertigte Urkunde, oder eins von den Protokollen, die bey dem Könige oder irgend einer der oben genannten Autoritäten geführt sind, verfälscht:

so wird er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 2.

Wird ein solches Verbrechen sonst mit Rücksicht auf ein Document oder ein Protocoll, welches von Beamten, Unterbeamten oder von denjenigen, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, als solchen, ausgefertigt oder geführt wird, begangen, so ist der Schuldige mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades oder mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 3.

Wer, indem er weiß, daß ein in den §§. 1 oder 2 genanntes Document oder Protokoll falsch oder verfälscht ist, sich desselben bedient, als ob dasselbe ächt oder unverfälscht wäre, wird nach erwähnten §§. bestraft, je nachdem das Document oder das Protokoll zu den im §. 1 oder im §. 2 genannten gehört.

§. 4.

Wenn Jemand Siegel, Stempel oder Zeichen von der Art, welche zu einem in den §§. 1 oder 2 erwähnten Document oder Protocoll gebraucht werden, oder welche von öffentlichen Behörden dazu benutzt werden, um Papiere, Waaren, Arbeits-Werkzeuge oder Apparate,

Digitized by Google

Maaße, Gewichte oder dergleichen, zu versiegeln, zu stempeln oder zu bezeichnen, nachmacht oder verfälscht, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 5.

Wer, wissend, daß ein im §. 4 erwähntes Siegel, Stempel oder Zeichen nachgemacht oder verfälscht ist, dasselbe gebraucht, als wenn es ächt oder unverfälscht wäre, oder einer Sache, welche versiegelt, gestempelt oder bezeichnet ist, als wenn es von öffentlichen Behörden geschehen wäre, sich bedient, obgleich er weiß, daß dazu ein nachgemachtes oder verfälschtes Siegel, Stempel oder Zeichen gebraucht ist, oder daß ein ächtes Siegel, Stempel oder Zeichen betrügerischer Weise benutzt ist, wird, in sofern die im §. 3 enthaltenen Bestimmungen nicht anwendbar sind, mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 6.

Wer ohne gehörigen Auftrag ein im §. 4 erwähntes Siegel, Stempel oder Zeichen verfertigt hat, soll, wenn er keine verbrecherische Absicht dabey gehabt hat, auch ihm keine solche bekannt gewesen ist, mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft werden, in sofern, mit Rücksicht auf irgend eins der oben genannten Verbrechen, Mißbrauch dadurch geschieht.

§. 7.

Nach den vorhergehenden §§. werden auch diejenigen bestraft, welche die darin genannten Verbrechen mit Rücksicht auf öffentliche Urkunden, Protocolle, Siegel, Stempel oder Zeichen anderer Staaten begehen.

§. 8.

Wenn Jemand Münzen, welche innerhalb oder außerhalb des Reiches gangbar sind, nachmacht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt, wenn aber die Münze zugleich von ihm ausgegeben ist, mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades.

§. 9.

Wer in betrüglicher Absicht irgend eine innerhalb oder außerhalb des Reiches gangbare Münze befeilt, beschneidet, oder sonst verringert oder auf andere Weise verfälscht, wird mit Strafarbeit fünften Grades

Digitized by Google

belegt, wenn er aber zugleich etwas davon ausgegeben hat, mit Strafarbeit vierten Grades.

§. 10.

Wenn Jemand in- oder ausländische Zettel, die unter öffentlicher Autorität ausgestellt sind, um als Geld zu kursiren und zu gelten, nachmacht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder zweyten Grades belegt, aber, wenn er zugleich solches Papiergeld ausgegeben hat, mit Strafarbeit zweyten oder ersten Grades.

§. 11.

Wer einen Geldzettel verfälscht, wird mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt, aber, wenn er zugleich denselben ausgegeben hat, mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades.

§. 12.

Wer Münzen oder Papiergeld ausgiebt, von denen er weiß, daß sie nachgemacht oder verfälscht sind, wird bestraft, als ob er selbst dieselben nachgemacht oder verfälscht und zugleich ausgegeben hätte, es sey denn daß es bewiesen werde, daß ein Anderer die Münze oder den Geldzettel nachgemacht oder verfälscht hat, in welchem Falle die Strafe für den Ausgeber um einen Grad herabgesetzt wird.

§. 13.

Wenn derjenige, welcher mit nachgemachten oder verfälschten Münzen oder Geldzetteln betrogen worden ist, nachdem er dies bemerkt, dieselben ausgegeben hat, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 14.

Wer, zur Nachmachung oder Verfälschung von Münzen oder Geldzetteln, Stempel, Formen oder andere Werkzeuge verfertigt, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades bestraft.

§. 15.

Hat Jemand, ohne gehörigen Auftrag, einen Stempel, eine Form oder ein anderes Geräth dieser Art verfertigt, so ist er, wenn er keine verbrecherische Absicht dabey gehabt hat, auch keine solche ihm bekannt gewesen ist, mit Geldbußen oder Gefängniß zu bestrafen, in sofern, mit Rücksicht auf irgend eins der oben genannten Verbrechen, Mißbrauch dadurch geschieht.

Digitized by Google

Zwölftes Capitel.

Von dem Meineide.

§. 1.

Hat Jemand vor Gericht eidlich ein falsches Zeugniß abgelegt, oder hat er sonst sich des Meineides schuldig gemacht, indem er in einem Falle, wo der Eid ihm auferlegt oder unmittelbar gesetzlich vorgeschrieben ist, wider besseres Wissen eidlich eine Unwahrheit erhärtet hat, so soll er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt werden.

§. 2.

Wird der Meineid begangen, um die Verurtheilung Jemandes wegen eines Verbrechens, dessen er sich nicht schuldig gemacht hat, oder zu einer höheren Strafe, als er verwirkt haben kann, zu bewirken; oder ist Jemand vermittelst desselben zu Strafarbeit verurtheilt, und die Strafe im Ganzen oder zum Theil vollzogen worden: so wird der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades belegt. Ist vermittelst eines Meineides die Todesstrafe an Jemanden vollzogen worden, so soll der Meineidige sein Leben verwirkt haben.

§. 3.

Wenn Jemand, der als Zeuge abgehört wird, in betrüglicher Absicht in seiner Erklärung unstät ist, so daß er bald das Eine bald das Andere sagt, bald etwas bejaht, bald es wieder läugnet, so ist er mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades zu belegen.

§. 4.

Widerruft ein Meineidiger seine falsche Erklärung, bevor er deshalb angeklagt, oder eine gerichtliche Untersuchung deshalb angestellt oder er gerichtlich belangt worden ist, und geschieht der Widerruf überdies so zeitig, daß dem Schaden, welcher Statt gefunden haben könnte, wenn die Unwahrheit seiner Erklärung nicht an den Tag gekommen wäre, dadurch vorgebeugt wird, so kann er sein Vergehen mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades abbüßen.

§. 5.

Hat Jemand in einem solchen Falle, wie im §. 1 erwähnt ist, eidlich eine Unwahrheit erhärtet, und ist dieses aus Fahrlässigkeit geschehen, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn Jemand, dem wegen seines Glaubensbekenntnisses der Eid nicht abgefordert wird, auf andere Weise, die nach den Gesetzen an die Stelle des Eides treten soll, entweder sein Zeugniß bekräftigt, oder eine Erklärung abgegeben hat, so wird er so angesehen, als ob er einen Eid geleistet hätte.

Dreizehntes Capitel.

Von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung.

§. 1.

Verbreitet Jemand eine pestartige oder eine andere ansteckende Krankheit, welche gemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Menschen mit sich führt, und ist es seine Absicht gewesen, dieselbe zu verbreiten, so ist er mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen. Kommt Jemand dadurch um, so hat der Thäter sein Leben verwirkt.

§. 2.

Wenn Jemand, um seinen Nebenmenschen an Leben oder Gesundheit zu schaden, öffentlich verkäufliche Waaren, oder sonst irgend etwas vergiftet, so daß gemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Menschen dadurch entsteht, so wird er so bestraft, wie im §. 1 gesagt ist.

§. 3.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit oder zufälliger Weise eine solche Vergiftung, wie im §. 2 erwähnt ist, verursacht, und nicht, so weit als möglich, den Anderen daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, obgleich er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könnte, so wird er zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt.

§. 4.

Hat Jemand Kenntniß davon, daß gemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Menschen, entweder wegen Statt gehabter gemeingefährlicher Vergiftung oder aus anderen Gründen, vorhanden ist, und sucht er nicht nach Kräften abzuwehren, daß Schaden daraus ent-

Digitized by Google

stehe, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

Vierzehntes Capitel.

Von der Tödtung.

§. 1.

Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, den Tod eines Anderen verursacht, soll für Mord sein Leben verwirkt haben.

§. 2.

Hat Jemand durch Gift oder etwas Anderes der Art den Tod eines Anderen verursacht, so wird er für Mord nach §. 1 bestraft, mag er die Absicht gehabt haben zu tödten, oder nur Schaden an Körper oder Gesundheit zuzufügen.

§. 3.

Wer in Raufhändeln oder bey andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung, aber doch in der Absicht zu tödten, den Tod eines Anderen verursacht, wird für Todtschlag mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 4.

Hat Jemand den Tod eines Anderen verursacht, und ist es zwar nicht seine Absicht gewesen zu tödten, aber hat er doch mit Vorbedacht oder Ueberlegung bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zufügen wollen, so wird er mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 5.

Tödtet Jemand seinen Ehegatten, mit dem er in Gemeinschaft lebt, oder seinen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, oder seinen Dienstherrn oder seine Dienstfrau, und hat er die Absicht gehabt, eine solche Tödtung zu begehen, oder hat er mit Vorbedacht oder Ueberlegung dem Getödteten eine bedeutende Verletzung an Körper oder Gesundheit zufügen

Digitized by Google

wollen, so soll er sein Leben verwirkt haben. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener einen Aufwärter, Aufseher oder anderen Vorgesetzen tödtet.

§. 6.

Dieselbe Strafe wird angewendet, wenn ein in den §§. 3 oder 4 erwähntes Verbrechen verübt ist, und der Thäter den Entleibten ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unterworfen hat, oder wenn er eine schwangere Frauensperson, deren Zustand ihm bekannt war, getödtet hat.

§. 7.

Hat Jemand Tödtung verübt, und ist es nicht seine Absicht gewesen zu tödten, aber hat er doch mit Vorbedacht oder Ueberlegung Jemanden eine Verletzung an Körper oder Gesundheit zufügen wollen, ohne daß die Handlung unter §. 4 subsumirt werden kann, oder hat er ohne Ueberlegung so großen Schaden zufügen wollen, als in Cap. 15 §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnt ist, so wird er zu Strafarbeit dritten oder zweyten Grades verurtheilt, aber zu Strafarbeit zweyten oder ersten Grades, wenn er das Verbrechen an seinem Ehegatten, mit welchem er in Gemeinschaft lebt, an seinem Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, oder an seinem Dienstherrn oder seiner Dienstfrau verübt hat, oder wenn es ein Gefangener ist, der seinen Aufwärter, Aufseher oder einen anderen Vorgesetzten getödtet hat.

§. 8.

Ist die Verletzung an Körper oder Gesundheit, welche der Thäter zur Absicht gehabt hat, nicht so bedeutend, wie die in Cap. 15 §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnten, und ist die Verletzung auch nicht mit Vorbedacht oder Ueberlegung zugefügt, so soll derjenige, welcher Tödtung verübt hat, mit Strafarbeit vierten Grades belegt werden, aber mit Strafarbeit dritten Grades, wenn das Verbrechen an irgend einer der Personen verübt ist, welche in der letzten Abtheilung des §. 7 genannt sind.

§. 9.

Hat Jemand, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, sich wider die §§. 3, 4, oder 7 vergangen, so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 10.

Ist Jemand getödtet, und haben Mehrere den Getödteten gemiß-

Digitized by Google

handelt, so soll ein Jeder, der mit Vorbedacht oder Ueberlegung den Tod eines Anderen beschlossen und der dem Getödteten eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat, nach §. 1 bestraft werden, wenn auch keine gemeinschaftliche Berathung Statt gefunden hat, woran der Schuldige Theil genommen hat.

§. 11.

Ist ein Verbrechen wider die §§. 3, 4, 7 oder 8 von Mehren verübt, soll ein Jeder, welcher dem Getödteten eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat, als Todtschläger nach dem von den vorgenannten §§. bestraft werden, welcher nach Beschaffenheit des Falles auf ihn anwendbar ist, oder auf gleiche Weise nach den §§. 5, 6 oder 9.

§. 12.

Haben Mehre zu gleicher Zeit einen Anderen gemißhandelt, so daß sein Tod dadurch herbeygeführt ist, ohne daß die Verletzung, welche ein Einzelner dem Getödteten zugefügt hat, an und für sich lebensgefährlich gewesen ist, so soll ein Jeder, welcher ihm eine Verletzung beygebracht hat, die durch das Zusammentreffen mit den ihm sonst zugefügten Verletzungen den Tod bewirkt hat, mit der für Mord oder Todtschlag festgesetzen Strafe nach Beschaffenheit des Falles belegt werden.

§. 13.

Ist es, wenn Mehre den Getödteten gemißhandelt haben, nicht auszumitteln, wer seinen Tod verursacht hat, oder von wem eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt ist, so wird ein Jeder von ihnen mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge derjenigen am nächsten steht, die nach Beschaffenheit des Falles ihn getroffen haben würde, wenn er dem Getödteten eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hätte.

§. 14.

Wer, nachdem er vorher in Uebereinstimmung mit einem der vorhergehenden §§. verurtheilt ist, sich irgend eines der in den §§. 3, 4, 7, 8, 11, 12 oder 13 erwähnten Verbrechen schuldig macht, ist mit einer Strafe von der Art zu belegen, welche an Strenge derjenigen, welche er sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht; jedoch wird Todesstrafe deshalb nicht angewendet, wenn nicht der Schuldige für das vorher begangene Verbrechen zu Strafarbeit ersten Grades oder zur Todesstrafe verurtheilt gewesen ist.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn Jemand in einem Zweykampfe oder einer Schlägerei, worin er sich nach Uebereinkunft mit seinem Gegner eingelassen hat, den Tod desselben verursacht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt. Haben die Kämpfenden, bevor der Zweykampf oder die Schlägerei Statt fand, festgesetzt, daß dieselbe nur mit dem Tode eines von ihnen enden solle, so soll der Todtschläger mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt werden. Hat der Thäter den Tod des Anderen auf hinterlistige Weise oder durch ein wider die Abrede streitendes Verfahren bewirkt, so wird er, nach Beschaffenheit des Falles, mit der für Mord oder Todtschlag im Allgemeinen bestimmten Strafe belegt.

§. 16.

Eine Frauensperson, die entweder bey der Geburt oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben ihr uneheliches Kind umbringt, oder, damit es umkomme, unterläßt, während ihrer Schwangerschaft oder nachher, die Mittel sich zu verschaffen oder zu benutzen, welche erforderlich sind, um das Leben des Kindes bey der Geburt oder gleich nachher zu erhalten, und durch ein solches Verhalten den Tod desselben bewirkt, wird mit Strafarbeit zweyten oder ersten Grades belegt, aber mit Todesstrafe, wenn sie vorher wegen eines solchen Verbrechens zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt worden ist.

§. 17.

Wer an einem Verbrechen von der im §. 16 erwähnten Art Theil nimmt, wird so betrachtet, als wenn das Kind von einem Anderen, als der Mutter, umgebracht wäre.

§. 18.

Ist eine Frauensperson mit ihrem unehelichen Kinde heimlich niedergekommen und hat sie dadurch den Tod desselben bewirkt, so ist sie mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades zu belegen; aber mit Strafarbeit fünften Grades, wenn sie die Absicht gehabt hat, das Leben des Kindes zu bewahren.

§. 19.

Hat eine Frauensperson, welche durch außerehelichen Beyschlaf schwanger geworden ist, ihr Kind vernichtet oder auf die Seite geschafft, ohne in einem der Fälle zu seyn, welche in den §§. 16 und 18 er-

Digitized by Google

wähnt sind, so soll sie, wenn nicht das Kind todt geboren, oder nicht so weit ausgetragen war, daß es entweder lebendig zur Welt kommen, oder nach der Geburt ein selbstständiges Leben fortsetzen konnte, mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt werden, wenn sie heimlich niedergekommen ist, und sonst mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 20.

Ist eine Frauensperson heimlich mit ihrem unehelichen Kinde niedergekommen, und ist das Kind todt geboren, oder nicht so weit ausgetragen, daß es entweder lebendig zur Welt kommen, oder nach der Geburt ein selbstständiges Leben fortsetzen konnte, so wird sie mit Gefängniß bestraft.

§. 21.

Diejenige, welche, nachdem sie zu einer Strafe nach den §§. 16, 18, 19 oder 20 verurtheilt worden ist, sich eines in den §§. 18, 19 oder 20 genannten Verbrechens schuldig macht, wird mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge derjenigen, welche sie sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht.

§. 22.

Eine Frauensperson, die ein todtes oder unzeitiges Kind zur Welt bringt, und, um solches zu bewirken, zuvor innere oder äußere Mittel angewendet, oder andere Handlungen vorgenommen hat, welche eine solche Wirkung haben können, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 23.

Derselben Strafe ist derjenige unterworfen, welcher mit Einwilligung der Mutter auf eine solche Weise, wie im §. 22 berührt ist, die Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht hat, wenn dieselbe nachher entweder todt oder nicht ausgetragen zur Welt kommt.

§. 24.

Hat Jemand auf solche Weise, wie im §. 22 gesagt ist, ohne Wissen der Mutter oder wider ihren Willen ihre Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht, und kommt diese darauf todt oder nicht ausgetragen zur Welt, so ist der Thäter mit Strafarbeit zweyten Grades zu belegen. Wird der Mutter zugleich bedeutender Schaden an ihrem Körper oder an ihrer Gesundheit zugefügt, so wird er mit Strafarbeit

Digitized by Google

ersten Grades belegt; kommt sie dadurch um, so hat der Schuldige sein Leben verwirkt.

§. 25.

Hat Jemand mit Vorbedacht oder Ueberlegung eine Frauensperson, deren Schwangerschaft ihm bekannt war, gemißhandelt, und hat dieses auf die Geburt eine solche Wirkung gehabt, wie im §. 24 erwähnt ist, ohne daß es die Absicht des Thäters war, so ist er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades zu belegen. Hat eine Mißhandlung, die bey Raufhändeln oder anderen Gelegenheiten ohne Ueberlegung der Frauensperson zugefügt ist, die oben genannte Wirkung gehabt, so wird der Thäter zu Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 26.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Anderen bewirkt, ist für solche Tödtung mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades zu bestrafen.

§. 27.

Unterläßt Jemand, demjenigen, welcher in Lebensgefahr sich befindet, zu Hülfe zu kommen, wenn es ihm ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich war, so wird er, wenn der Andere umkommt, mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. Derselben Strafe soll derjenige unterworfen seyn, welcher Kenntniß davon hat, daß ein Verbrechen, welches darauf ausgeht Jemanden des Lebens zu berauben, im Werke ist, und welcher nicht zeitig die beweislichen Umstände, welche ihm davon bekannt geworden sind, offenbart.

Jedoch soll er straflos seyn, wenn entweder das Verbrechen nicht verübt wird, oder die Offenbarung eine gerichtliche Untersuchung wider seinen Ehegatten, seine Geschwister, Blutsverwandte in grade auf- und absteigender Linie, oder eben so nahe Verschwägerte nach sich ziehen könnte.

§. 28.

Hat die Handlung, welche Jemand vorgenommen hat, den Tod eines Anderen verursacht, so wird der Schuldige für Tödtung bestraft, wenn auch der Tod eine Folge einer anderen durch die Handlung in Wirksamkeit gesetzten Ursache gewesen ist; oder wenn auch der tödtlichen Wirkung der Handlung durch zeitig angewendete Mittel hätte vorge-

Digitized by Google

beugt werden können; oder wenn auch die Handlung wegen des besonderen Zustandes des Gemüthes oder des Körpers, in welchem der Getödtete sich zu der Zeit befand, als die Handlung verübt wurde, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen dieselbe vorgenommen ist, den Tod verursacht hat.

Funfzehntes Capitel.

Von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit.

§. 1.

Wer Jemanden an Körper oder Gesundheit verletzt, so daß der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, Gehörs, der Hände, Füße, der Nase beraubt wird, oder die Fähigkeit, sein Geschlecht fortzupflanzen, verliert, blödsinnig wird ohne daß gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder auf andere Weise dauernden Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, ist, sofern der Thäter mit Vorbedacht oder Ueberlegung und in der Absicht, einen so großen Schaden, als durch die That verursacht ist, zu bewirken gehandelt hat, mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades zu belegen.

§. 2.

Hat Jemand unter derselben Voraussetzung einen Anderen gemißhandelt, so daß er ein bedeutendes Gebrechen oder einen bedeutenden Fehler an den Sinnwerkzeugen erhält, oder daß ein solches Glied, als im §. 1 erwähnt ist, abstirbt oder unbrauchbar wird, oder daß er in eine lebensgefährliche Krankheit verfällt, so wird der Thäter mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 3.

Ist ein Gebrechen, ein Fehler oder eine Krankheit von geringerer Art, als in den §§. 1 oder 2 gesagt ist, verursacht, so wird der Thäter mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 4.

Wenn ein Gebrechen, ein Fehler, eine Krankheit, oder ein solcher Schaden, als in den §§. 1, 2 oder 3 erwähnt ist, nicht verursacht ist, der Verletzte aber ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unter-

Digitized by Google

worfen worden ist, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades zu belegen.

§. 5.

Derjenige, welcher einen Anderen so gemißhandelt hat, wie in den vorhergehenden §§. gesagt ist, ohne Ueberlegung, aber doch in der Absicht, ihm einen so großen Schaden zu verursachen, als durch die That bewirkt ist, wird mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge derjenigen am nächsten steht, die ihn getroffen haben würde, wenn er mit Vorbedacht oder Ueberlegung gehandelt hätte.

§. 6.

Hat Jemand, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, einem Anderen einen solchen Schaden, wie im §. 1 gesagt ist, zugefügt, und hat er die Absicht gehabt, bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zuzufügen; oder hat er einem der Vorsteher oder Aufseher der Strafarbeits-Anstalt oder einem andern Vorgesetzten bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt, in der Absicht, ihm einen solchen Schaden zuzufügen: so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 7.

Hat Jemand einen Schaden von der in den §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnten Art verursacht, ohne daß es seine Absicht gewesen ist, einen so großen Schaden zu bewirken, als von ihm verursacht ist, hat er aber doch mit Vorbedacht oder Ueberlegung Jemanden an Körper oder Gesundheit verletzen wollen, so wird er mit einer Strafe von einer der zwey Arten belegt, welche an Strenge derjenigen am nächsten stehen, welche er sonst verwirkt haben würde.

§. 8.

Hat Jemand in der Absicht, zu schaden, einem Anderen einen bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit durch Gift oder etwas Anderes der Art zugefügt, so wird er mit Strafarbeit ersten Grades belegt, aber mit Todesstrafe, wenn er zu Strafarbeit dieses Grades verurtheilt ist. Entsteht durch die That ein geringerer oder gar kein Schaden, so wird der Schuldige mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 9.

Wird an Jemanden in einem Raufhandel oder bey anderen Gelegenheiten ohne Ueberlegung und ohne die Absicht, einen so großen

Digitized by Google

Schaden, als in den §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnt ist, zu verursachen, Gewalt verübt, so wird Strafarbeit fünften oder vierten Grades für die im §. 1, Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades für die im §. 2, und Geldbußen oder Gefängniß für die in den §§. 3 oder 4 erwähnten Verletzungen angewendet.

§. 10.

Wer, ohne daß die That eine in den §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnte Wirkung gehabt hat, einem Andern Hiebe oder Schläge zugetheilt, oder seinen Körper auf eine andere beleidigende Weise behandelt, oder die Kleider, welche er trug, entweder abgerissen, zerrissen oder beschädigt hat, ist, wenn er mit Vorbedacht oder Ueberlegung gehandelt hat, mit Gefängniß oder Geldbußen, und sonst mit Geldbußen zu bestrafen.

§. 11.

Ist eine solche Handlung, wie oben in diesem Capitel erwähnt ist, gegen eine schuldlose Person verübt, so wird der Schuldige mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades bestraft, sofern nicht die That sonst mit einer höheren Strafe belegt ist.

§. 12.

Haben Mehrere zu gleicher Zeit einen Anderen gemißhandelt, so daß daraus ein solcher Schaden entstanden ist, wie in den §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnt ist, ohne daß angenommen werden kann, daß der Schaden, den ein Einzelner dem Verletzten zugefügt hat, an und für sich eine solche Wirkung haben konnte, so soll ein Jeder, welcher ihm einen Schaden beygebracht hat, der durch das Zusammentreffen mit dem, der ihm sonst zugefügt worden ist, die in diesen §§. erwähnte Wirkung gehabt hat, als Thäter mit der Strafe belegt werden, welche auf ihn als solchen nach Beschaffenheit des Falles anwendbar ist.

§. 13.

Ist es, wenn Jemand einen in den §§. 1, 2, 3 oder 4 erwähnten Schaden erhalten hat, und Mehrere ihn gemißhandelt haben, nicht auszumitteln, von wem der vorerwähnte Schaden dem Verletzten zugefügt ist, so wird Jeder von ihnen mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge derjenigen am nächsten steht, welche er nach Beschaffenheit des Falles als Thäter verwirkt haben würde; jedoch wird er mit Geldbußen bis zu hundert Speciesthalern bestraft, sofern er als solcher Geldbußen sich zugezogen haben würde.

Digitized by Google

§. 14.

Wer ein Kind, das seiner Pflege oder Aufsicht anvertraut ist, und das sich selbst nicht helfen kann, aussetzt oder auf andere Weise sich selbst überläßt und in hülflosem Zustande verläßt, soll, wenn dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschieht, daß der Thäter nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, daß das Leben des Kindes gerettet werden könnte, mit Todesstrafe belegt werden, wenn das Kind dadurch umkommt, aber mit Strafarbeit ersten Grades, wenn es bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet. Erleidet das Kind geringeren oder gar keinen Schaden, so wird er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 15.

Geschieht dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes vorhanden war, der Thäter jedoch mit Wahrscheinlichkeit die Rettung desselben erwarten konnte, so wird er, wenn das Kind bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, zu Strafarbeit zweiten oder dritten Grades, und sonst zu Strafarbeit vierten oder fünften Grades verurtheilt.

§. 16.

War für das Leben oder die Gesundheit des Kindes keine Gefahr vorhanden, so wird der Thäter zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 17.

Vergeht Jemand sich auf solche Weise, wie in den §§. 14, 15 und 16 gesagt ist, gegen denjenigen, der wegen Alters oder Schwächlichkeit, oder aus einer andern Ursache sich selbst nicht helfen kann, und der sich unter seiner Pflege oder Aufsicht befindet, so wird er nach den Bestimmungen in den angeführten §§. bestraft.

§. 18.

Nach den §§. 14 und 15 wird auch derjenige bestraft, welcher auf die in den erwähnten §§. angeführte Weise sich gegen Jemanden vergeht, den er zu befördern oder zu begleiten übernommen hatte, oder aus anderen Gründen zu befördern oder zu begleiten verpflichtet war.

§. 19.

Verübt Jemand in den in Capitel 14 §. 15 erwähnten Fällen Gewaltthätigkeit an seinem Gegner, und hat diese solche Wirkung ge-

Digitized by Google

habt, wie in den §§. 1, 2, 3 oder 4 gesagt ist, so wird er nach §. 9 bestraft. Ist eine so geringe Verletzung zugefügt, wie die im §. 10 erwähnte, so ist der Schuldige frey von Strafe. Hat ein hinterlistiges oder wider die Abrede streitendes Verfahren Statt gefunden, so wird der Schuldige in jedem Falle wie für eine Verletzung an Körper oder Gesundheit im Allgemeinen nach Beschaffenheit des Falles bestraft.

§. 20.

Ist ein oben in diesem Capitel abgehandeltes Verbrechen gegen den Ehegatten, mit dem der Schuldige in Gemeinschaft lebt, oder gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie verübt, so wird der Thäter mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge derjenigen zunächst vorangeht, welche er sonst verwirkt haben würde. Ist das Verbrechen gegen Stieseltern, Schwiegereltern, Vormünder, Dienstherrn, oder Andere in ähnlicher Stellung verübt, so darf der Schuldige in keinem Falle zu einer geringeren Strafe, als Gefängniß, verurtheilt werden.

§. 21.

Wer in der Hitze des Zorns gegen Jemanden ein Messer oder einen Degen zieht, ein Gewehr spannt, oder eine andere gefährliche Waffe erhebt, wird mit Geldbußen bis zu funfzig Speciesthalern bestraft.

§. 22.

Vergeht Jemand sich so, wie im §. 21 gesagt ist, gegen den Ehegatten, mit dem er in Gemeinschaft lebt, oder gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, so wird er mit Gefängniß bestraft; geschieht es aber gegen irgend eine andere der im §. 20 genannten Personen, mit Gefängniß oder Geldbußen.

§. 23.

Fahrlässigkeit, wodurch ein Schaden oder ein Leiden von der in den §§. 2, 3 oder 4 erwähnten Art verursacht ist, wird mit Geldbußen bestraft. Ist ein Schaden verursacht, welcher von der im §. 1 erwähnten Beschaffenheit ist, so wird der Schuldige mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 24.

Hat Jemand einem Anderen Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt, so wird er nach den vorhergehenden §§. nach Beschaffenheit der Fälle bestraft, wenn gleich der Schaden eine Folge einer andern

Digitized by Google

durch die Handlung in Wirksamkeit gesetzten Ursache gewesen ist, oder wenn gleich den Wirkungen der Handlung durch zeitig angewendete Hülfsmittel hätte vorgebeugt werden können, oder dieselben dem besonderen Zustande des Gemüths oder des Körpers, worin der Gemißhandelte zu der Zeit, als die Handlung verübt wurde, sich befand, oder den zufälligen Umständen, unter denen dieselbe vorgegangen ist, zugeschrieben werden müssen.

§. 25.

Unter bedeutendem Schaden an Körper oder Gesundheit wird in diesem Gesetzbuche ein Schaden verstanden, wie in den §§. 1 und 2 dieses Capitels erwähnt ist. Die Strafe, welche im Gesetzbuche für eine That bestimmt ist, die einen solchen Schaden zur Folge gehabt hat, soll auch angewendet werden, wenn durch die That Jemand ums Leben gekommen, und keine besondere Strafe für den Fall bestimmt ist.

Sechzehntes Capitel.

Von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 1.

Wer widerrechtlich Jemanden in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn wider dessen Willen aus dem Reiche hinwegführt, wird mit Strafarbeit dritten Grades belegt, aber mit Strafarbeit zweyten Grades, wenn er denselben zugleich in Gefangenschaft außerhalb des Reiches, oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst bringt.

§. 2.

Wenn Jemand ein Kind, das zwischen zehn und funfzehn Jahren alt ist, mit dessen Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern oder derjenigen, welche ihre Stelle vertreten, aus dem Reiche hinwegführt, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades oder mit Gefängniß belegt, aber mit Strafarbeit dritten Grades, wenn er zugleich das Kind mit dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst bringt. Wird eine That dieser Art an einem Kinde unter zehn Jahren verübt, so wird sie als wider den Willen des Kindes verübt angesehen.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn Jemand ein Kind, das unter funfzehn Jahren alt ist, auf die Weise, wie im §. 2 gesagt ist, aus dem Reiche hinwegführt, und es in Gefangenschaft außerhalb des Reiches, oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst bringt, so wird er mit Strafarbeit zweyten Grades belegt.

§. 4.

Wer, ohne daß der Fall unter die Bestimmungen in den §§. 1, 2 oder 3, oder in Capitel 18 §. 4 subsumirt werden kann, widerrechtlicher Weise Jemanden, der unter achtzehn Jahren alt ist, in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt zurückhält, und ihn der Vorsorge seiner Eltern oder anderer Beykommenden beraubt, wird, selbst wenn es mit dem Willen desselben geschieht, mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 5.

Sucht der Thäter zugleich eine solche Person, welche im §. 4 genannt ist, zur Betteley oder zu einem Laster oder einer Untugend anzuleiten oder zu verlocken, so wird er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt.

§. 6.

Wer, ohne zu beobachten, was gesetzlich in Rücksicht des Arrestes vorgeschrieben ist, Jemanden seiner persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 7.

War gesetzmäßiger Grund zum persönlichen Arrest vorhanden, so wird Geldbuße oder Gefängnißstrafe angewendet.

§. 8.

Wer einen Neger oder eine andere Person in die Sclaverei bringt, oder Handel mit ihm treibt, um ihn in einen solchen Zustand zu bringen, oder um ihn darin bleiben zu lassen, oder wer in solcher Absicht sich desselben bemächtigt, ihn verhaftet, einsperrt oder ihn in Empfang nimmt, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt.

§. 9.

Hat Jemand von der Mannschaft eines Fahrzeuges, das zum Sclavenhandel oder zum Transporte solcher Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie im §. 8 gesagt ist, ausgerüstet ist, zu der

Digitized by Google

Zeit, als er den Dienst auf dem Fahrzeuge annahm, Kenntniß davon gehabt, daß das Fahrzeug dazu bestimmt war, so soll er, wenn er sich auch nicht mit der Behandlung der Sclaven oder der vorgenannten Personen befaßt hat, als Gehülfe nach Capitel 5 §. 4 bestraft werden.

§. 10.

Hat ein Fahrzeug, das einem norwegischen Unterthan zugehört, Neger oder andere Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie im §. 8 erwähnt ist, an Bord, so soll es nebst der Ladung, die es außerdem führt, der Staatscasse verfallen seyn. Gleichfalls soll das Geld, oder dessen Werth, welches in Unternehmungen der Art angebracht seyn möchte, der Staatscasse verfallen seyn.

§. 11.

Wer auf eine solche Weise oder unter solchen Umständen, daß mit Grund zu befürchten ist, daß die Drohung ins Werk gesetzt werden wird, gegen einen Anderen eine Drohung auf Leib und Leben erläßt, oder ihm mit Brandstiftung droht, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Hat der Thäter durch eine solche Drohung sich einen Vortheil zugewendet, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 12.

Wer sonst einem Anderen mit einem strafbaren Unternehmen droht, wird, wenn dies auf eine solche Weise oder unter solchen Umständen geschieht, daß Grund zur Furcht vorhanden ist, daß die Drohung ins Werk gesetzt werden wird, mit Geldbußen oder Gefängnißstrafe belegt, in sofern keine andere Strafe dafür festgesetzt seyn sollte.

§. 13.

Wenn Jemand durch Gewalt, oder durch Drohung mit Gewalt, unberechtigt einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, so wird er, wenn keine andere Strafe für die That bestimmt ist, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

Digitized by Google

Siebzehntes Capitel.

Von Ehrenkränkungen.

§. 1.

Wer einen Anderen, welcher unschuldig ist, wegen einer strafbaren Handlung entweder gerichtlich anklagt oder belangt, oder bey der Obrigkeit angiebt, und zwar wider besseres Wissen, wird, wenn die Handlung im Allgemeinen Todesstrafe oder Strafarbeit ersten Grades hätte zur Folge haben können, mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt. Hätte die Handlung im Allgemeinen keine so hohe Strafe mit sich führen können, so wird er, wenn dieselbe im Allgemeinen Strafarbeit unter dem ersten Grade oder Dienstentsetzung hätte zur Folge haben können, mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt, in anderen Fällen aber mit Gefängnißstrafe.

§. 2.

Nach §. 1 wird auch derjenige bestraft, welcher wider besseres Wissen bewirkt, daß Jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er sich nicht schuldig gemacht hat, gerichtlich angeklagt oder belangt werde, oder der zu bewirken sucht, daß derjenige, welcher angeklagt oder belangt worden ist, unverschuldet zu einer Strafe verurtheilt werde.

§. 3.

Ist Jemand, vermöge einer solchen That, wie in den §§. 1 oder 2 gesagt ist, unverschuldet zu einer Strafe verurtheilt worden, so soll der Thäter, wenn die Strafe entweder im Ganzen oder zum Theil vollzogen worden ist, zu derselben Strafart, und in keinem Falle zu einer geringeren Strafe, als Gefängniß, verurtheilt werden. War die Strafe Dienstentsetzung, so wird der Thäter zu Strafarbeit vierten oder fünften Grades, und wenn dieselbe Dienstentlassung war, zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt. Ist der Unschuldige, ohne daß Strafe an ihm vollzogen ist, vermöge einer solchen That in Sicherheitsarrest gebracht, so soll der Thäter nicht zu geringerer Strafe, als Gefängniß, verurtheilt werden.

§. 4.

Wer einen Anderen, der unschuldig ist, wegen einer strafbaren Handlung entweder gerichtlich anklagt oder belangt, oder bey der Obrigkeit angiebt, ohne daß es wider besseres Wissen geschieht, aber

Digitized by Google

doch ohne gegründete Veranlassung zum Verdacht, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 5.

Wer, ohne daß die That unter die §§. 1 oder 2 subsumirt werden kann, Jemanden eine strafbare Handlung andichtet, oder ihn fälschlich beschuldigt, einer gewissen Art solcher Handlungen sich schuldig gemacht zu haben, oder wider besseres Wissen eine solche Erdichtung über Jemanden verbreitet, oder auf andere Weise wider besseres Wissen zu bewirken sucht, daß einem Unschuldigen eine strafbare Handlung beygelegt werde, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 6.

Dichtet man Jemanden eine Handlung an, die dem Beschuldigten zwar keine Strafe hätte zuziehen können, die aber doch entweder von Mangel an Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit zeugt, oder auf andere eben so offenbare Weise von nachtheiligem Einfluß seyn kann auf seinen guten Namen und Ruf, seine bürgerliche Achtung, seinen Erwerbszweig, sein Auskommen oder seine künftige Wohlfahrt, oder beschuldigt man ihn fälschlich, einer gewissen Art solcher Handlungen sich schuldig gemacht zu haben, oder verbreitet man wider besseres Wissen entweder eine solche Erdichtung über Jemanden, oder sucht man zu bewirken, daß er so angesehen werde, als habe er sich einer hier erwähnten Handlung, oder einer gewissen Art solcher Handlungen schuldig gemacht, so wird der Schuldige mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 7.

Wer, ohne daß es wider besseres Wissen geschieht, unbeweislich und in den Fällen, wo er nicht verpflichtet ist sich zu äußern, sagt, daß ein Anderer eine gewisse Handlung von der in den §§. 5 oder 6 angeführten Beschaffenheit verübt, oder daß er sich einer gewissen Art solcher Handlungen schuldig gemacht hat, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 8.

Wer Jemanden beleidigt durch ungebührliche Worte oder verhöhnende Aeußerungen, durch Mienen oder Geberden, oder durch andere Handlungen, welche Geringschätzung zu erkennen geben oder die Ehrbarkeit verletzen, wird mit der im § 7 festgesetzten Strafe belegt.

Digitized by Google

§. 9.

Wer auf irgend eine in diesem Capitel erwähnte Weise sich gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie vergeht, wird mit keiner geringeren Strafe als Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Ist derjenige, dem eine Ehrenkränkung zugefügt ist, mit Tode abgegangen, so treten dessen Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister, mag die Beleidigung während seines Lebens oder nach seinem Tode ihm zugefügt seyn, an seine Stelle in Rücksicht der Anklage, wenn diese innerhalb sechs Monate geschieht, nachdem die Beleidigung demjenigen, welcher in sofern an die Stelle des Verstorbenen tritt, bekannt geworden ist, und innerhalb zweyer Jahre, nachdem die Beleidigung verübt ist. Wegen beleidigender Aeußerungen, welche wider Jemanden zehn Jahre nach seinem Tode vorgebracht werden, kann keine Klage angestellt werden.

Achtzehntes Capitel.

Von der Unzucht.

§. 1.

Wer entweder durch Anwendung von Gewalt, oder durch Drohungen, die mit dringender Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit verbunden sind, eine Frauensperson zur Vollziehung des Beyschlafes zwingt, wird mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt. Ist ihr durch die That bedeutender Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt, so wird er zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt. Kommt sie dadurch um das Leben, so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 sind auch auf denjenigen anzuwenden, welcher mit einer Frauensperson Unzucht treibt, nachdem er sie durch betäubende oder andere Mittel in Schwindel, Ohnmacht oder in einen ähnlichen Zustand gebracht, und sie dadurch des Gebrauchs ihres freyen Willens beraubt, oder sie außer Stand gesetzt hat, sich der Handlung zu widersetzen.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn Jemand mit einer Frauensperson Unzucht treibt, die sich ohne seine Schuld in einem solchen Zustande befindet, wie im §. 2 gesagt ist, deren Zustand er aber kannte, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 4.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt zurückhält, um Unzucht mit ihr zu treiben, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Thut er dies, um sie dazu zu vermögen, ihn zu heirathen, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 5.

Wer eine unmündige Frauensperson über achtzehn Jahren mit ihrer Einwilligung, in einer solchen Absicht, wie im §. 4 gesagt ist, entführt oder von ihren Eltern oder denen, welche an ihrer Stelle stehen, getrennt hat, ohne daß diese darin eingewilligt haben, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 6.

Hat derjenige, welcher sich wider einen der vorhergehenden §§. vergangen hat, auf gesetzmäßige Weise die Ehe mit der Frauensperson eingegangen, so soll die Strafe wegfallen, wenn nicht das Verbrechen wider die §§. 1 oder 2 verübt, und die Frauensperson dadurch nach der Eingehung der Ehe umgekommen ist.

§. 7.

Wer sich des Ehebruchs schuldig macht, wird, wenn dies mit einer unverheiratheten Person geschieht, mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. Die unverheirathete Person wird mit Geldbußen bestraft.

§. 8.

Verübt eine verheirathete Mannsperson den Ehebruch mit der Ehefrau eines Anderen, so sollen beyde mit Gefängniß bestraft werden.

§. 9.

Läuft eine unverheirathete Mannsperson fort mit der Ehefrau eines Anderen mit ihrem Willen, so wird ersterer mit Gefängnißstrafe, letztere mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Ist

Digitized by Google

die Mannsperson auch verheirathet, so werden sie beyde mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 10.

Eine verheirathete Person, welche eine Ehe schließt, wird, wenn dies mit einer anderen Person geschieht, die auch verheirathet ist, mit Strafarbeit dritten Grades, wenn es aber mit einer unverheiratheten Person geschieht, mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Eine unverheirathete Person, welche eine Ehe schließt mit einer verheiratheten Person, wird zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 11.

Wer Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in grade absteigender Linie, wird mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt, und derjenige, welcher Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 12.

Treiben Geschwister Unzucht mit einander, so werden sie mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 13.

Wer Unzucht treibt mit seinem Stiefkinde oder mit einem Abkömmlinge desselben, oder mit seinem Schwiegerkinde, oder mit dem Schwiegerkinde seines Blutsverwandten in grade absteigender Linie, wird mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt; und soll derjenige, welcher Unzucht treibt mit seinem Stiefvater oder mit seiner Stiefmutter, oder mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter seiner Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, oder mit seinem Schwiegervater oder seiner Schwiegermutter, oder mit dem, von welchem eine der letztgenannten Personen abstammt, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt werden.

§. 14.

Wer Unzucht treibt mit der Person, mit welcher ihm eben so wohl wie mit den im vorhergehenden §. genannten Personen, die Ehe zu schließen verboten ist, wegen einer von ihm, oder von Jemanden, der mit ihm verwandt ist, durch fleischlichen Umgang außer gesetzmäßiger Ehe gestifteten Schwägerschaft, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 15.

Haben diejenigen, welche so mit einander verwandt oder verschwägert sind, wie in den §§. 11, 12, 13 und 14 erwähnt ist, die Ehe mit einander geschlossen, so werden sie so bestraft, als ob sie mit einander Unzucht getrieben hätten.

§. 16.

Diejenigen, welche in einem solchen Grade mit einander verwandt oder verschwägert sind, daß es ihnen zwar nicht erlaubt ist, die Ehe mit einander zu schließen, welche jedoch den Gesetzen gemäß sich Hoffnung machen konnten, dazu eine besondere Bewilligung zu erhalten, werden mit Geldbußen bestraft, wenn sie mit einander entweder Unzucht treiben, oder ohne Bewilligung die Ehe schließen.

§. 17.

Wer mit einer Frauensperson, die er zu unterrichten oder zu erziehen hat, oder mit seinem Pflegekinde oder seinem Mündel Unzucht treibt, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt; jedoch wird nur die letztgenannte Strafe angewendet, wenn sie auf gesetzmäßige Weise die Ehe mit einander eingehen.

§. 18.

Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein Verwalter, Vorsteher oder Aufseher bey Strafarbeits-Anstalten, Gefängnissen, Armenhäusern, Waisenhäusern, oder bey einer anderen Einrichtung der Art, mit einer Frauensperson, die unter seiner Aufsicht steht, Unzucht treibt.

§. 19.

Treibt Jemand Unzucht mit einer Frauensperson über zwölf aber unter funfzehn Jahren, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Unzucht mit einer Frauensperson unter zwölf Jahren wird als mit Gewalt verübt angesehen, wenn sie auch in die That eingewilligt hat.

§. 20.

Wer Unzucht treibt mit einer wahnsinnigen Frauensperson, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 21.

Widernatürlicher fleischlicher Umgang wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

Digitized by Google

§. 22.

Leben unverheirathete Personen mit einander, als ob sie Eheleute wären, so werden sie mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft. Wer sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Die in diesem §. festgesetzte Strafe wird nicht angewendet, wenn eine von denjenigen Personen, welche mit einander dieses Verbrechen begangen haben, später auf gesetzmäßige Weise eine Ehe geschlossen hat.

§. 23.

Eine unverheirathete Person, welche mit einer verheiratheten Person ein solches Leben führt, wie im vorhergehenden §. gesagt ist, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Eine verheirathete Person, welche sich dieses Vergehens schuldig macht, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt, aber, wenn es mit einer Person geschieht, welche auch verheirathet ist, mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 24.

Wer eine Person schwängert unter dem Versprechen der Ehe, das von seiner Seite nicht gehalten wird, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 25.

Eine Mannsperson, welche drey verschiedene Frauenspersonen geschwängert hat, ohne daß er mit einer derselben auf gesetzmäßige Weise die Ehe geschlossen hat, wird mit Gefängniß bestraft. Derselben Strafe ist die Frauensperson unterworfen, die ebenfalls von drey verschiedenen Mannspersonen sich hat schwängern lassen. Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß ist anzuwenden, wenn die Person, welche auf diese Weise sich vergangen hat, von Neuem eine Person schwängert, oder sich schwängern läßt, ohne auf gesetzmäßige Weise die Ehe mit dem geschlossen zu haben, mit welchem die That verübt ist, oder mit einem von denen, mit welchen ein solches Vergehen früher begangen ist.

§. 26.

Eine Frauensperson, die für Geld sich Preis giebt, oder die sich in einem Hurenhause aufhält, um Unzucht zu treiben, wird mit

Digitized by Google

Gefängniß bestraft, und, wenn sie sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 27.

Diejenigen, welche Hurenhaus halten, oder sich der Kuppelei schuldig machen, werden mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 28.

Eltern, Vormünder, Lehrer oder Andere, welche durch Kuppelei ihre Kinder, oder diejenigen, welche unter ihrem Befehle oder unter ihrer Aufsicht stehen, zur Unzucht verführen, oder Ehemänner, welche in Rücksicht ihrer Ehefrauen sich auf diese Weise vergehen, werden zu Strafarbeit vierten oder dritten Grades verurtheilt.

§. 29.

Wer Jemanden zur Unzucht verführt, zu dem er in einem solchen Verhältnisse steht, wie im §. 28 erwähnt ist, ohne daß es des Vortheils halber geschieht, wird zu Strafarbeit fünften oder vierten Grades verurtheilt.

Neunzehntes Capitel.

Von dem Diebstahle.

§. 1.

Wer widerrechtlicher Weise, entweder heimlich oder öffentlich, sich oder Andere in den Besitz fremden Gutes setzt, um Jemanden des Eigenthumsrechtes an demselben zu berauben, wird, mag das Gut in Geld, beweglichen Sachen, oder in den Gegenständen bestehen, die von dem Thäter als bewegliche Sachen von unbeweglichen Sachen getrennt werden, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades für einfachen Diebstahl belegt, wozu eine jede Handlung der Art gerechnet wird, wenn dieselbe nicht in dem Gesetzbuche entweder zu einer anderen Art von Verbrechen gerechnet, oder als grober Diebstahl bezeichnet ist.

§. 2.

Ist Jemand um zu stehlen in einen Hofplatz, ein Haus, ein Zimmer oder ein Schiff hineingekommen

Digitized by Google

a) durch Anwendung von Gewalt an Plankwerken, Wänden, Dielen, Dächern, Luken, Fenstern, Pforten, Thüren, Schlössern oder anderen ähnlichen Verschließungsmitteln, oder

b) durch Steigen über Häuser, Plankwerke, Pforten oder Dächer, oder durch Luken, Schornsteine oder andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen, oder auch durch Gebrauch von Dietrichen oder falschen Schlüsseln;

oder hat Jemand, um bey Nachtzeit zu stehlen, sich in ein bewohntes Haus oder Schiff eingeschlichen und hat er sich darin einschließen lassen: so wird er für Einbruch mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades oder mit Gefängniß bestraft.

§. 3.

Grober Diebstahl wird mit Strafarbeit dritten, vierten oder fünften Grades belegt. Dazu wird gerechnet, wenn Jemand:

a) Diebstahl begeht vermittelst Einbruch nach §. 2;

b) auf dem Felde Pferde oder Füllen, Ochsen, Kühe oder Kälber, Rennthiere, Schafe, Ziegen oder Schweine stiehlt;

c) etwas von dem Gute stiehlt, das der öffentlichen Post anvertraut ist, entweder während es versandt wird, oder während es sonst unter der Behandlung oder im Gewahrsame des Postwesens ist;

d) ein Fahrzeug stiehlt, das entweder gestrandet oder ohne Leute ans Land gekommen ist, oder Sachen entwendet, welche in einem solchen Fahrzeuge sich befinden;

e) die durch Epidemie, Feuersbrunst, Schiffbruch, Aufruhr, feindlichen Angriff, oder durch ein anderes Unglück der Art gegebene Gelegenheit dazu benutzt, denjenigen zu bestehlen, der dadurch außer Stand gesetzt ist, für das Gut zu sorgen, welches er in Besitz hat;

f) in einer Kirche von den derselben gehörenden und zum Gebrauch beym Gottesdienste oder bey anderen religiösen Handlungen bestimmten Gegenständen, oder aus Blöcken oder Klingelbeuteln etwas stiehlt;

g) in einer Kirche oder einem Begräbnisse etwas von einer Leiche, oder die Leiche selbst, oder den Sarg, worin dieselbe dort niedergelegt ist, stiehlt;

Digitized by Google

h) von einem Fahrzeuge Landtaue, Ankertaue oder Anker, womit es befestigt ist, stiehlt; oder

i) bey Verübung eines Diebstahls Macht oder Gewalt gegen denjenigen gebraucht, der die Sachen in Besitz hat, jedoch ohne daß Mißhandlung Statt findet oder Furcht davor entsteht.

Ist ein solcher Diebstahl, wie unter Litr. c genannt ist, von demjenigen, welcher selbst die Post befördert, oder dieselbe unter Behandlung oder im Gewahrsame hat, verübt, so wird Strafarbeit dritten oder zweyten Grades angewendet.

§. 4.

Wer, um einen Anderen des Eigenthumsrechtes an Sachen von der im §. 1 erwähnten Beschaffenheit zu berauben, Kinder, welche das zehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, oder Jemanden, der toll oder wahnsinnig, oder durch Krankheit oder Alters-Schwäche des Gebrauches seines Verstandes beraubt ist, dazu verleitet, die Sachen aus den Händen zu geben, wird so angesehen, als wenn er sich selbst oder Andere widerrechtlich in den Besitz derselben setzt.

§. 5.

Derjenige, welcher in Beziehung auf Verbrechen im Allgemeinen als Gehülfe nach Capitel 5 §. 4 bestraft wird, soll, wenn er etwas von dem Gestohlenen erhalten oder sonst von dem Diebstahle Vortheil gehabt hat, nach Capitel 5 §. 3 bestraft werden, jedoch unter keinen Umständen mit einer geringeren Strafe als Gefängniß.

§. 6.

Hat Jemand, der in Rücksicht eines verübten Diebstahls sich auf die in Capitel 5 § 9 beschriebene Weise vergeht, etwas von dem Gestohlenen zum eigenen Vortheil in Empfang genommen, verwahrt, gekauft oder veräußert, oder die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgt, so wird er im Verhältniß zu dem, womit er auf solche Weise sich befaßt hat, nach §. 1 bestraft, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 7.

Ist derjenige, der sich eines oben in diesem Capitel erwähnten Verbrechens schuldig gemacht hat, vorher entweder wegen eines solchen oder wegen eines in Capitel 20 erwähnten Verbrechens verurtheilt gewesen, so wird er mit einer Strafe von der Art belegt, welche an Strenge so viele Grade über derjenigen steht, die er sich sonst zugezogen haben

Digitized by Google

würde, als Urtheile für dergleichen Verbrechen über ihn gefällt sind. Jedoch sollen Urtheile, welche in Uebereinstimmung mit Cap. 6 §. 17 gefällt sind, nicht mitgerechnet werden, auch darf die Strafe nicht wegen der Wiederholung in Lebensstrafe übergehen.

§. 8.

Hat Jemand in der Absicht zu stehlen, oder wissend, daß ein Anderer eine solche Absicht hat, einen Dietrich oder falschen Schlüssel verfertigt oder angeschafft, so wird er mit Gefängniß bestraft.

§. 9.

Hat Jemand zu verschiedener Zeit mehrer entweder vollendeten oder versuchten Verbrechen von der in Capitel 20 oder oben in diesem Capitel erwähnten Art sich schuldig gemacht, und wird er für diese zu gleicher Zeit gerichtlich belangt, so soll die Strafe nach Capitel 6 §. 11 bestimmt werden, als wenn sämmtliche Verbrechen in Einer Handlung begriffen wären.

Zwanzigstes Capitel.

Von dem Raube.

§. 1.

Wer, um widerrechtlicher Weise sich oder Andere in den Besitz der Sachen eines Anderen zu setzen, in der Absicht, denselben des Eigenthumsrechts über dieselben zu berauben, gegen denjenigen, welcher im Besitze der Sachen ist, sich solcher Macht oder Gewalt bedient, daß Mißhandlung Statt findet, oder Furcht vor derselben entsteht, oder Drohungen anwendet, die dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit mit sich führen, ist für Raub mit Strafarbeit zweyten, dritten oder vierten Grades zu belegen, mögen die Sachen in Geld, beweglichen Sachen, oder in solchen Gegenständen bestehen, deren Trennung von unbeweglichen Sachen beabsichtigt wird.

§. 2.

Wer des Raubes sich schuldig macht, wird mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt, sofern der Thäter:

Digitized by Google

a) das Verbrechen mittelst eines solchen Einbruches, als in Cap. 19 §. 2 erwähnt ist, verübt;

b) sich an Jemanden vergreift, um in den Besitz der Gegenstände zu kommen, welche mit der öffentlichen Post befördert werden, oder unter der Behandlung oder in dem Gewahrsame des Postwesens sind;

c) sich gegen Schiffbrüchige vergeht, um in den Besitz der Gegenstände, welche sie mit sich führen, oder des gestrandeten Fahrzeuges oder Gutes zu kommen, während sie bey diesen gegenwärtig sind;

d) das Verbrechen gegen einen Reisenden verübt, nachdem er in dieser Absicht ihm aufgelauert, oder Gesellschaft mit ihm gesucht hat;

e) in offner See Seefahrer überfällt, um in den Besitz ihres Fahrzeuges oder Gutes zu kommen;

f) sich an einem Verwandten in grade aufsteigender Linie oder an seinem Dienstherrn oder seiner Dienstfrau vergreift; oder

g) um das Verbrechen zu verüben, die Verwirrung oder die Angst benutzt, worin Jemand sich wegen einer Feuersbrunst, eines Aufruhrs, eines feindlichen Angriffes, einer Epidemie oder wegen einer anderen ähnlichen Noth oder Gefahr befindet.

§. 3.

Wer, außer den in den vorhergehenden §§. erwähnten Fällen, Jemanden mit Gewalt oder Drohungen überfällt, wie im §. 1 gesagt ist, um ihn dazu zu zwingen, etwas vorzunehmen, wodurch man beabsichtigt, ihm oder einem Anderen Rechte zu entziehen, z. B. einen Schuldschein, eine Quittung oder dergleichen auszustellen, wird gleichfalls mit der im §. 1 oder §. 2 bestimmten Strafe belegt.

§. 4.

Wer, um die mit einem oben erwähnten Verbrechen verbundene Absicht zu erreichen, dem Ueberfallenen bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zufügt, oder ihn ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unterwirft, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt; und wenn der Gemißhandelte dadurch ums Leben kommt, so soll der Thäter sein Leben verwirkt haben.

§. 5.

Begeht Jemand, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, ein

Digitized by Google

Verbrechen, für welches er nach einem der vorhergehenden §§. zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt werden würde, so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 6.

Ein Gehülfe nach Capitel 5 §. 4, bey einem oben in diesem Capitel abgehandelten Verbrechen, kann den Umständen nach mit der in Cap. 5 §. 3 bestimmten Strafe belegt werden.

§. 7.

Macht Jemand sich eines oben in diesem Capitel erwähnten Verbrechens schuldig, nachdem er, entweder wegen eines solchen oder wegen eines in Capitel 19, mit Ausnahme des §. 8, erwähnten Verbrechens verurtheilt ist, ist die Strafe zu schärfen in Uebereinstimmung mit den in Capitel 19 §. 7 gegebenen Regeln.

§. 8.

Wer in Wäldern oder anderswo sich verbirgt, um zu rauben, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 9.

Diejenigen, welche in Rücksicht der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen sich auf die in Capitel 5 §. 9 beschriebene Weise vergehen, sollen nicht mit einer geringeren Strafe belegt werden, als wenn sie sich in Rücksicht des Diebstahls auf solche Weise vergangen hätten.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Betrügerei, der Fälschung und anderen Arten des Betruges.

§. 1.

Wer in betrügerischer Absicht einen falschen Namen, Stand oder ein falsches Gewerbe angiebt, oder die Wahrheit verheimlicht, und dadurch, oder durch betrügerisches Benehmen anderer Art, einem Anderen Verlust an Geld oder Geldeswerth verursacht, oder ihn der Gefahr aussetzt, einen solchen Verlust zu erleiden, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 2.

Macht Jemand sich eines im §. 1 erwähnten Verbrechens schuldig, nachdem er vorher wegen eines betrügerischen Verhaltens oder wegen eines im Capitel 19, mit Ausnahme des §. 8, oder wegen eines im Capitel 20 erwähnten Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt gewesen ist, so wird er mit nicht geringerer Strafe, als Gefängniß, belegt; aber ist die ihm vorher zuerkannte Strafe Gefängniß oder eine höhere Strafe gewesen, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 3.

Wer in betrügerischer Absicht:

a) seinen Namen oder seine Unterschrift unter einer Urkunde ableugnet; oder

b) eine Urkunde, worauf das Recht eines Anderen sich gründet, unterdrückt oder verheimlicht;

c) Waaren ausliefert, von denen er weiß, daß sie verfälscht sind:

wird mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 4.

Mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe wird derjenige belegt, welcher in betrügerischer Absicht:

a) eine solche Urkunde, deren im §. 3 unter Litr. b Erwähnung geschehen ist, vernichtet oder unbrauchbar macht;

b) im Handel und Wandel zum Messen oder Wägen bestimmte Geräthschaften von geringerem oder größerem Inhalt, als vorgeschrieben ist, gebraucht; oder

c) Vieh (Bosæ) veräußert, das mit einer ansteckenden und im Allgemeinen unheilbaren Krankheit behaftet ist.

§. 5.

Ist das im §. 3 Litr. c erwähnte Verbrechen mit Rücksicht auf Lebensmittel oder Arzeneyen, oder mit Rücksicht auf andere Waaren, welche zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, begangen, und ist es dem Thäter bekannt, daß die Bestandtheile, welche bey der Zubereitung benutzt oder später hinzugesetzt sind, für das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährlich sind, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt. Ist er ein Kaufmann, oder gehört es sonst zu seinem Gewerbe, solche Waaren zu verkaufen oder zu be-

Digitized by Google

reiten, so verliert er außerdem das Recht, in Zukunft ein solches Gewerbe zu treiben. Erleidet Jemand durch die That bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit, oder verliert er das Leben, so wird der Thäter im ersten Falle mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, und im letzteren Falle mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 6.

Wer in betrüglicher Absicht dasjenige, das einem Anderen zugehört, und entweder ihm verpfändet, geliehen oder vermiethet, bey ihm niedergelegt, von ihm zur Verwahrung oder zur Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben, oder sonst ihm anvertraut ist, veräußert oder verfälscht, vertauscht oder auf andere Weise unterschlägt, wird mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 7.

Setzt Jemand in betrügerischer Absicht sich oder Andere in den Besitz von Geld oder beweglichen Sachen, welche ihm selbst zugehören, aber in dem Gewahrsame eines Anderen sind, so wird er gleichfalls mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 8.

Wenn Jemand in betrügerischer Absicht in einem Geschäfte, das ihm als Bevollmächtigten anvertraut ist, einen Rath ertheilt wider seinen Principal, dasjenige, welches dieser ihm anvertraut hat, verräth, oder gegen den Principal einer anderen Untreue oder Betrügerei sich schuldig macht, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 9.

Auf dieselbe Weise wird derjenige bestraft, welcher seine Stellung zum Betruge oder zur Untreue benutzt gegen den, dessen Vormund oder Curator er ist, so wie auch derjenige, welcher zum Schiedsrichter oder zur Vornahme einer Theilung zwischen Anderen, oder zu einer anderen Verrichtung der Art erwählt ist, und dabey zum Nachtheil einer der Partheyen Betrug verübt.

§. 10.

Wer, um Andere zu betrügen, mit Anwendung des Zeichens des Kreuzes, Messen, mit Geisterbeschwören, Wahrsagen oder anderen abergläubischen Künsten der Art sich abgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 11.

Wer in betrügerischer Absicht Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstandes bestimmten Merkmale wegnimmt, aufreißt, verrückt oder setzt, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 12.

Wenn Jemand an verkäuflichen Waaren unberechtigt das Zeichen oder den Stempel desjenigen als Verfertigers, der dieselben nicht verfertigt hat, anbringt, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 13.

Bedient Jemand sich in betrügerischer Absicht falscher Würfel, Spielkarten oder dergleichen, oder verübt er auf andere Weise Betrügerei im Spiel, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 14.

Wer etwas gefunden, und unterlassen hat, auf gesetzlich vorgeschriebene Weise den Fund zur öffentlichen Kunde zu bringen oder anzumelden, wird nach §. 1 bestraft, und im Wiederholungsfalle nach §. 2. Hat er ein Wrack, Strandgüter oder einen mit einem Zeichen versehenen Wallfisch unterschlagen, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 15.

Wenn Jemand, der unterlassen hat einen Fund zur öffentlichen Kunde zu bringen oder anzumelden, nicht in betrügerischer Absicht sich so vergangen hat, so wird er mit Geldbußen bestraft, welche jedoch nicht den Werth des Gefundenen übersteigen sollen.

§. 16.

Hat Jemand, um denjenigen zu betrügen, der für Verlust durch Feuersbrunst, Haverei oder ein anderes Ereigniß Versicherung gegeben hat, das Versicherte unrichtig angegeben, oder ist er auf andere Weise gegen den Versicherer betrüglich zu Werke gegangen, so wird er mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 17.

Wer, um einem Anderen zu schaden, oder um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, die Ausübung eines Amtes, einer Bedie-

Digitized by Google

nung oder eines öffentlichen Geschäftes, welche ihm nicht anvertraut sind, sich anmaßt, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 18.

Wenn Jemand ohne solche Absicht, wie im vorhergehenden §. erwähnt ist, unberechtigt mit der Ausübung eines Amtes, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geschäftes, welche ihm nicht anvertraut sind, sich befaßt, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 19.

Wer ein Kind unterschiebt oder vertauscht, oder auf andere Weise, um Anderen zu schaden oder um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, den Familienstand Anderer verändert oder verheimlicht, oder wer, durch Angabe eines falschen Namens, Alters oder Geschlechts, oder durch ein anderes Vorgeben, das Recht auf eine Erbschaft oder andere Familienrechte sich verschafft hat, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 20.

Wenn eine Frauensperson fälschlich entweder Jemanden als Vater ihres Kindes auslegt, oder sich selbst für die Mutter ausgiebt, oder wenn eine Mannsperson sich für den Vater ausgiebt, so wird der Schuldige, wenn keine solche Absicht, wie im vorhergehenden §. erwähnt ist, hiermit verbunden ist, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 21.

Hat Jemand, der mit einem Anderen die Ehe geschlossen, diesem betrüglicher Weise einen Umstand verheimlicht, weshalb die Ehe ungültig ist, oder hat er etwas fälschlich angegeben, und wird die Ehe deshalb gerichtlich aufgelößt, so wird er mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 22.

Hat derjenige, welcher mit einem Anderen die Ehe geschlossen, betrüglicher Weise eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit, mit der er behaftet seyn möchte, verschwiegen, und wird die Ehe aus diesem Grunde gerichtlich aufgelößt, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 23.

Wer als Gewährsmann für einen Anderen, welcher eine Ehe

Digitized by Google

schließt, dafür einsteht, daß gegen die Gesetzmäßigkeit der Ehe nichts zu erinnern ist, wird, wenn dies später nicht so befunden wird, mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt. Vergeht Jemand sich auf diese Weise aus Fahrlässigkeit, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 24.

Hat ein Bankerottirer:

a) etwas von seinem Gute auf die Seite geschafft oder verheimlicht, oder unter geliehenem Namen etwas gekauft und unter seinen Mitteln nicht angegeben, oder unter dem Scheine einer Schenkung, eines Kaufes oder einer anderen Abrede etwas der Concursmasse entzogen, oder, in geheimen Einverständnisse mit Jemanden, falsche Schuldposten angegeben oder anerkannt;

b) nachdem seine Masse der gerichtlichen Behandlung überlassen ist, zum Nachtheil seiner Gläubiger etwas, das der Masse zugehört, veräußert oder darüber disponirt; oder

c) Handel oder einen anderen Erwerbszweig getrieben, wobey Buch zu halten ist, und entweder in betrüglicher Absicht keine Bücher oder falsche Bücher geführt, oder dieselben vernichtet oder auf die Seite gebracht, oder unbrauchbar gemacht:

so wird er mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 25.

Hat ein Bankerottirer, bevor seine Masse der gerichtlichen Behandlung überlassen wurde, zu einer Zeit, da sein Zustand von der Art war, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, betrüglicher Weise entweder neue Schulden gemacht oder irgend einen der Creditoren begünstigt, den übrigen zum Nachtheil:

a) durch Bezahlung einer Schuld, entweder bevor dieselbe fällig war, oder, wenn die Verfallzeit unbestimmt war, bevor eine Mahnung an ihn ergangen; oder

b) indem er ihm zur Befriedigung einer solchen Schuld größere Aussicht verschaffte, als er vorher hatte:

so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 26.

Wer fälschlich eine Privaturkunde im Namen eines Anderen ausfertigt, enthaltend einen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen schriftlich

Digitized by Google

abgelegten Eid, oder dadurch, daß er etwas hinzufügt oder auslöscht, oder auf andere Weise eine solche von ihm selbst oder von einem Anderen ausgestellte Urkunde in obengenannter Absicht verfälscht, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 27.

Dieselbe Strafe ist anzuwenden, wenn Jemand auf dieselbe Weise verfährt mit Rücksicht auf Kaufbriefe, Testamente, Contracte, Schuldscheine, Anweisungen, Creditbriefe, Quittungen, oder mit Rücksicht auf irgend eine andere Privaturkunde, welche zum Beweise dient für Gerechtsamen oder für eine Befreyung von Verpflichtungen.

§. 28.

Wenn Jemand andere Privaturkunden oder Scheine, als in den §§. 26 oder 27 genannt sind, wie Klagen oder Anzeigen bey der Obrigkeit, Atteste über Aufführung oder über Vermögens- oder Gesundheits-Zustand, entweder fälschlich ausfertigt, oder verfälscht, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 29.

Wer eine in den §§. 26, 27 oder 28 erwähnte Urkunde, von der er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist, benutzt, als ob sie ächt oder unverfälscht wäre, wird mit der Strafe belegt, welche für die fälschliche Ausfertigung oder für die Verfälschung der Urkunde bestimmt ist.

§. 30.

Hat Jemand, in der Absicht, eine in den §§. 26, 27 oder 28 erwähnte Urkunde nachzumachen oder zu verfälschen, oder wissend, daß Jemand eine solche Absicht hat, ein Siegel verfertigt, welches dazu benutzt werden kann, so ist er mit Gefängniß oder Geldbußen zu bestrafen.

§. 31.

Wer unbefugter Weise fremde Briefe oder Urkunden, welche durch Versiegelung verschlossen sind, erbricht, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 32.

Wenn Jemand, um einen Anderen von einer Strafe zu befreyen, sich fälschlich vor Gericht oder vor der Obrigkeit als einer strafbaren

Digitized by Google

Handlung schuldig angiebt, so wird er mit Gefängnißstrafe oder Geldbußen belegt.

§. 33.

Wer in einer Angelegenheit, welche ihn selbst nicht unmittelbar betrifft, in Beziehung auf dasjenige, worüber er eine Erklärung abzugeben verpflichtet ist, fälschlich, jedoch ohne Eidesleistung, eine solche Erklärung entweder vor Gericht oder an dasselbe, an eine obrigkeitliche Person oder einen Notarius abgegeben hat, wird mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Widerruft er seine falsche Erklärung so zeitig, wie in Capitel 12 §. 4 gesagt ist, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 34.

Wenn Jemand in einer solchen Angelegenheit betrüglicher Weise entweder sonst eine Erklärung abgiebt, welche Lügen enthält, oder durch welche die Wahrheit verheimlicht ist, oder, falls ein Anderer eine Erklärung abgegeben hat, von der er weiß, das sie mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, sich derselben bedient, als wenn dieselbe mit der Wahrheit übereinstimmte, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 35.

Wenn Jemand in solchen Fällen, wo es gesetzlich geboten ist, in Angelegenheiten, welche ihn selbst oder diejenigen, in deren Namen er handelt, betreffen, eine Angabe zu machen, oder über etwas eine Erklärung abzugeben unter der Verpflichtung, auf Verlangen die Wahrheit seiner Aussage eidlich zu erhärten, in Beziehung auf eine solche Verpflichtung lügenhaft seine Angabe gemacht oder seine Erklärung abgegeben hat, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Besitze eines Anderen sind.

§. 1.

Setzt Jemand sich widerrechtlich in den Besitz eines unbeweglichen

chen Eigenthums, das einem Anderen zugehört, oder das zwar ihm selbst zugehört, zu dessen Besitz er aber nicht berechtigt ist, oder bleibt er widersetzlich im Besitze eines unbeweglichen Eigenthums, nachdem sein Recht daran aufgehört hat, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 2.

Dringt Jemand, in anderen Fällen, als im §. 1 erwähnt ist, unberechtigt ein in ein Haus, einen Hof oder in ein Schiff, welche in dem Besitze eines Anderen sind, oder bleibt er daselbst widersetzlich unbefugter Weise wider den Willen des Besitzers, so wird er gleichfalls mit Geldbußen bestraft.

§. 3.

Wer entweder zur Nachtzeit, oder durch Benutzung einer Oeffnung, welche nicht zum Eingange bestimmt ist, heimlich sich in ein Haus, in einen Hof oder in ein Schiff begiebt, die in dem Besitze eines Anderen sind, und an solchen Orten sich verbirgt, ohne daß er dazu eine annehmliche Veranlassung hat, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 4.

Wer als Miteigenthümer von Hölzungen, Feldern, Ländereyen oder Gruben das gemeinschaftliche Eigenthum anders gebraucht, als sein Recht es mit sich führt, oder in einer größeren Ausdehnung, als sein Antheil zuläßt, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 5.

Mit derselben Strafe wird derjenige belegt, welcher ein in Beziehung auf Hölzungen, Felder oder Ländereyen eines Anderen ihm zustehendes Gebrauchsrecht überschreitet.

§. 6.

Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, den Acker eines Andern aufgräbt oder aufpflügt, darin schürft, säet oder pflanzt, Vieh hinein treibt, auf dem Grund und Boden eines Anderen bauet, oder denselben oder dasjenige, was dazu gehört, auf andere Art unbefugter Weise benutzt, oder wer in Beziehung auf seinen eigenen Acker oder Grund und Boden, während derselbe im Besitze eines Anderen ist, unberechtigt dergleichen Handlungen vornimmt, wird gleichfalls mit Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 7.

Wer über den Rain oder die Grenze den Acker eines Anderen abpflügt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 8.

Diejenigen, welche sich wider die Bestimmungen in den §§. 4, 5, 6 oder 7 vergehen, sollen zugleich das, was sie gesäet, gepflanzt, geerntet oder gewonnen, an den Verletzten eingebüßt haben.

§. 9.

Kommen Kreaturen durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers, Besitzers, Wächters oder irgend eines Anderen in die Ländereien eines Anderen, oder in seine eigenen Ländereien, welche im Besitze eines Anderen sind, so wird der Schuldige mit Geldbußen bis zu zehn Speciesthalern bestraft.

§. 10.

Nimmt Jemand widerrechtlich seinen Weg oder Fußsteig über den Grund und Boden eines Anderen, oder über seinen eigenen Grund und Boden, der in dem Besitze eines Anderen ist, so zahlt er eine Geldbuße bis zu zehn Speciesthalern.

§. 11.

Wer widerrechtlich Wild auf dem Grund und Boden eines Anderen außerhalb eingehegter Thiergärten tödtet, fängt oder verwundet, erlegt, wenn es Hochwild ist, wozu Elendthiere, Hirsche oder Rennthiere gerechnet werden, eine Geldbuße bis zu zwanzig Speciesthalern, und wenn es nur Wild von anderer Art ist, bis zu zehn Speciesthalern. Uebt Jemand widerrechtlicher Weise auf dem Grund und Boden eines Anderen die Jagd aus, so erlegt er eine Geldbuße bis zu fünf Speciesthalern, wenn er auch daselbst Wild weder getödtet, gefangen noch verwundet hat.

§. 12.

Wer widerrechtlicher Weise in dem Fischwasser eines Anderen, welches jedoch nicht ein Fischteich oder Weiher ist, fischt, zahlt eine Geldbuße bis zu zehn Speciesthalern. Wer sich eine Fischerey zueignet durch Einhegung oder auf andere Weise, zahlt eine Geldbuße bis zu funfzig Speciesthalern.

§. 13.

Nimmt Jemand widerrechtlich Laub oder Tangeln von Bäumen

Digitized by Google

in Hölzungen oder ungebaueten Feldern, oder bemächtigt er sich dort abgewehter oder trockner Aeste, der Zopfenden oder des Windfalles, welche nicht offenbar schon von einem Anderen zusammengelegt oder in einen Haufen gesetzt sind, so wird er mit einer Geldbuße von sechzig Schillingen bis zu zwanzig Speciesthalern bestraft.

§. 14.

Wer sich widerrechtlicher Weise der einem Anderen gehörenden Lebensmittel, welche er auf der Stelle verzehrt, oder solcher Lebensmittel (mit Ausschluß der Erndte oder der Wurzelgewächse auf dem Felde) oder der Brennmaterialien von nicht höherem Werth als zwölf Schillingen, bemächtigt, wird, sofern die That nicht verübt ist durch Aufbrechung von Behältnissen oder verschlossenen Gegenständen oder vermittelst eines Dietrichs oder falschen Schlüssels, und dieselbe auch nicht nach Beschaffenheit des Ortes, wo sie verübt ist, oder der Art und Weise, wie der Thäter sich den Weg zu demselben gebahnt hat, unter Capitel 19 §. 3 Litr. a zu subsummiren seyn würde, mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft; wenn aber das Verbrechen wiederholt wird, oder der Schuldige vorher nach Capitel 19 oder 20 verurtheilt ist, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades.

§. 15.

Wer in Hölzungen oder auf ungebaueten Feldern oder an anderen nicht eingehegten Orten, unberechtigt Nüsse, die er nicht auf der Stelle verzehrt, oder Eicheln, Bucheckern oder andere Früchte pflückt oder sammelt, wird mit einer Geldbuße von sechzig Schillingen bis zu fünf Speciesthalern bestraft.

§. 16.

Wenn Reisende in Hölzungen oder Feldern diejenigen Gegenstände nehmen, deren sie bedürfen, und welche sie nicht zu Kauf erhalten können, um damit ihr Fuhrwerk oder andere zur Fortsetzung ihrer Reise nothwendigen Dinge in Stand zu setzen; oder wenn Jemand an einem nicht eingehegten Orte entweder Nüsse, welche er auf der Stelle verzehrt, oder wilde Beeren oder Blumen sammelt oder pflückt, oder Wurzeln von wilden Pflanzen schneidet, so sind sie von Strafe frey.

§. 17.

Benutzt Jemand ohne Erlaubniß das bewegliche Eigenthum eines Anderen, das er in Besitz hat, wie Kreaturen, Böte, Fuhrwerke, Geräthschaften, oder dergleichen, oder benutzt er diese Gegenstände an-

Digitized by Google

ders oder in größerem Umfange, als ihm erlaubt worden ist, so wird er mit Geldbußen von sechszig Schillingen bis zu fünf und zwanzig Speciesthalern bestraft.

§. 18.

Setzt Jemand sich oder Andere unbefugter Weise in den Besitz solcher Sachen, welche in dem vorhergehenden §. genannt sind, mögen dieselben ihm selbst oder einem Anderen zugehören, um unberechtigt dieselben zu gebrauchen und darauf zurück zu liefern, so wird er zu Geldbußen oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 19.

Setzt sich der Thäter in einem der oben in diesem Capitel erwähnten Fälle zur Wehre wider denjenigen, der ihn in seinem Unternehmen stören will, so wird er mit nicht geringerer Strafe, als Gefängniß, belegt.

§. 20.

Wer durch Nachdrucken, Auflegen oder Feilbieten von Büchern, anderen Schriften oder Musikalien, oder durch Einführung von nachgedruckten Büchern, anderen Schriften oder Musikalien, zum Feilbieten hier im Reiche, in das Verlagsrecht, das einem Anderen zustehen möchte, Eingriffe macht, wird mit Geldbußen bestraft, aber mit Gefängniß, wenn er es darauf angelegt hat, es geheim zu halten, daß es Nachdruck ist; wobey in jedem Falle die nachgedruckten Exemplare, welche bey dem Schuldigen sich finden oder ihm zugehören, dem Verlagsberechtigten zufallen.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Mordbrande und anderen Arten von Brandstiftung und Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes.

§. 1.

Steckt Jemand Häuser, Gebäude, Fahrzeuge oder andere Gegenstände, wo Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, in Brand, oder zündet er Gebäude oder andere Gegenstände an, welche so nahe dabey liegen, daß dieselben

Digitized by Google

leicht vom Feuer ergriffen werden können, so soll der Schuldige, mag er selbst oder ein Anderer Eigenthümer seyn, für Mordbrand mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt werden.

§. 2.

Wenn Jemand Gegenstände, welche zu einem Werthe von wenigstens Hundert Speciesthalern angesetzt werden können, oder Häuser, Gebäude, Fahrzeuge oder Hölzungen, oder etwas Anderes in Brand steckt, welches so nahe an einem dieser Gegenstände belegen ist, daß dieselben leicht vom Feuer angezündet werden könnten, und kann die That nicht unter §. 1 subsumirt werden, so wird er mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades belegt, mag er das Eigenthum eines Anderen, oder in betrügerischer Absicht seine eigenen Sachen angezündet haben.

§. 3.

Steckt Jemand Torfmoore, noch nicht abgeerntete oder abgeerntete Feldfrüchte, Korn, Heu oder Stroh, welches in Schober oder Miethe gesetzt oder zum Trocknen aufgehängt ist, Vorräthe von Balken, Brettern oder Brennmaterialien oder andere Gegenstände der Art in Brand, ohne daß dieselben von so großer Bedeutung oder so belegen sind, daß sie unter die §§. 1 oder 2 subsumirt werden können, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt, mag er das Eigenthum eines Anderen, oder in betrügerischer Absicht seine eigenen Sachen angezündet haben.

§. 4.

Ist ein angelegtes Feuer gelöscht worden, bevor es sich verbreitet und anderen Schaden, als den mit der Anzündung nothwendiger Weise verbundenen, angerichtet hat, so wird der Brandstifter mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge derjenigen am nächsten steht, welche er für die That sonst verwirkt haben würde, jedoch daß in keinem Falle geringere Strafe, als Gefängniß angewendet wird.

§. 5.

Ist die Löschung von dem Brandstifter bewirkt worden, und hat er dies aus eigenem freyen Willen gethan, so wird er, wenn die That unter §. 1 zu subsumiren ist, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades, wenn sie aber unter die §§. 2 oder 3 zu subsumiren ist, mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

Digitized by Google

§. 6.

Versenkt Jemand ein Fahrzeug, worin Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, oder verursacht er Schiffbruch oder Haverei von anderer Art dadurch, daß er es auf den Grund, auf Klippen oder auf etwas Anderes setzt, so wird er, das Fahrzeug mag ihm selbst oder einem Anderen zugehören, mit Strafarbeit zweyten Grades belegt.

§. 7.

Vergeht Jemand sich auf solche Weise, wie im vorhergehenden §. gesagt ist, mit Rücksicht auf ein Fahrzeug, worin Menschen sich nicht aufzuhalten pflegen, oder wovon er nicht weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, so wird er mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades belegt, mag die That mit Rücksicht auf das Fahrzeug eines Anderen oder in betrügerischer Absicht mit Rücksicht auf ein Fahrzeug, welches ihm selbst gehört, verübt seyn.

§. 8.

Wer, in der Absicht, Seefahrer irre zu leiten oder denselben zu schaden, Leuchtfeuer, Seelaternen, oder irgend ein anderes zur Sicherheit der Seefahrer angebrachtes Zeichen oder Merkmal vernichtet, wegnimmt oder beschädigt, oder Leuchtfeuer oder Seelaternen auslöscht, oder falsches Feuer anzündet, oder ein anderes falsches Zeichen oder Merkmal anbringt oder das rechte Fahrwasser in Seen oder Strömen auffüllt oder verstopft, wird mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades belegt, aber mit Strafarbeit zweyten oder ersten Grades, wenn eine solche Handlung Schiffbruch oder Haverei anderer Art zur Folge hat.

§. 9.

Wenn Jemand, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Canäle, Dämme, Schleusen, oder einen anderen ähnlichen Wasserbau zerstört, beschädigt oder öffnet, so wird der Schuldige zu Strafarbeit vierten oder dritten Grades verurtheilt, aber zu Strafarbeit zweyten oder ersten Grades, wenn eine Ueberschwemmung dadurch bewirkt ist.

§. 10.

Wird Jemand an Körper oder Gesundheit bedeutend verletzt durch eine in den §§. 1 oder 6 erwähnte Handlung, oder bey einem Schiffbruche, einer Haverei anderer Art oder einer Ueberschwemmung, wenn

Digitized by Google

das Unglück durch eine in den §§. 8 oder 9 erwähnte Handlung bewirkt ist, so wird der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades belegt; wenn aber Jemand dadurch ums Leben kommt, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 11.

Wer einen in den §§. 8 oder 9 genannten Gegenstand zerstört oder beschädigt, ohne daß dies in der ebendaselbst erwähnten Absicht geschieht, oder wer Denkmäler, Brücken, Schiffbrücken, Fähren, Brunnen, Wasserleitungen, Feuerlöschungswerkzeuge, zur Anbindung von Schiffen bestimmte Ringe oder andere Einrichtungen, Pfähle, welche dazu dienen, durch Taue, die an denselben befestigt werden, Schiffe fortzuziehen, die zur Hemmung der in den Flüssen schwimmenden Balken dienenden Einrichtungen, oder irgend ein Zeichen, Merkmal, Geländer oder andere Gegenstände, welche angebracht sind, um Gefahr auf Wegen, Straßen oder öffentlichen Plätzen abzuwenden, oder davor zu warnen, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Mit Gefängniß oder Geldbußen wird derjenige bestraft, welcher andere zum gemeinen Nutzen oder zur Zierde bestimmte Gegenstände, wie gepflanzte Bäume, Einhegungen, zur Erleuchtung von Straßen, Wegen oder anderen öffentlichen Plätzen bestimmte Laternen, öffentliche Wege oder Straßen, Wegweiser oder Meilenzeiger zerstört oder beschädigt.

§. 12.

Wenn Jemand eine ansteckende gefährliche Krankheit unter Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder anderen Kreaturen verbreitet, und es seine Absicht gewesen ist, dieselbe zu verbreiten, so ist er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades zu belegen.

§. 13.

Wenn Jemand, um den einem Anderen gehörenden Kreaturen von der im §. 12 erwähnten Art zu schaden, Futter oder etwas Anderes vergiftet, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt. Entsteht dadurch Schaden, so ist er mit Strafarbeit vierten Grades zu belegen.

§. 14.

Erleidet ein Mensch durch die im §. 13 erwähnte Vergiftung bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit, so wird der Thäter

Digitized by Google

mit Strafarbeit zweyten Grades belegt; kommt aber Jemand dadurch ums Leben, so wird der Schuldige zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt.

§. 15.

Begeht Jemand, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, ein Verbrechen von der im §. 1 erwähnten Art, oder für welches in den §§. 10 oder 14 Strafarbeit ersten Grades bestimmt ist, so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 16.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit, oder zufälliger Weise, Vergiftung von Futter oder anderen Dingen verursacht, ohne daß dieselbe von der in Capitel 13 §. 3 erwähnten Art ist, und nicht, so weit als möglich, den Anderen daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, ungeachtet er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könnte, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 17.

Wer, ohne daß die Handlung unter einen der vorhergehenden §§. subsumirt werden kann, das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum eines Anderen zerstört, verschleudert oder beschädigt, dessen Kreaturen mißhandelt oder tödtet, oder durch andere mit Rücksicht auf das Eigenthum desselben vorgenommene widerrechtliche Handlungen ihm Verlust oder Schaden verursacht, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 18.

Wenn durch eine im §. 17 erwähnte Handlung:

a) das Leben oder die Gesundheit eines Anderen einer bedeutenden Gefahr ausgesetzt gewesen ist;
b) das Verbrechen verübt ist in einer Kirche an den Gegenständen, welche derselben zugehören, und welche zum Gebrauche beym Gottesdienste oder bey einer anderen Religionshandlung bestimmt sind;
c) der Schaden, welcher dem Eigenthum eines Anderen zugefügt ist, nicht unter Ein hundert Speciesthaler angesetzt werden kann;
d) besondere Grausamkeit bey der Mißhandlung von Kreaturen an den Tag gelegt ist:

Digitized by Google

so wird der Thäter zu Gefängniß oder zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 19.

Zeigt Jemand Grausamkeit bey Mißhandlung von Kreaturen, die ihm selbst gehören, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 20.

Wer, zum Nachtheil eines Anderen, aus Fahrlässigkeit Feuersbrunst, Schiffbruch, Haverei anderer Art oder Ueberschwemmung verursacht, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. Ist sehr bedeutender Schaden durch Unvorsichtigkeit mit Feuer verursacht, so kann der Schuldige mit Strafarbeit fünften Grades belegt werden. Verursacht Jemand aus Fahrlässigkeit Schaden von der im §. 8 oder §. 12 erwähnten Beschaffenheit, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 21.

Fahrlässigkeit, wodurch Schaden verursacht wird an Brücken, Schiffbrücken, Wasserleitungen, Feuerlöschungswerkzeugen, zur Anbindung von Schiffen bestimmten Ringen oder anderen Einrichtungen, Pfählen, welche dazu dienen, durch Taue, die an denselben befestigt werden, Schiffe fortzuziehen, an den zur Hemmung der in den Flüssen schwimmenden Balken dienenden Einrichtungen, oder an Zeichen, Merkmalen oder Geländern, welche angebracht sind, um Gefahr auf Wegen, Straßen oder öffentlichen Plätzen abzuwenden, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 22.

Mit Gefängniß oder Geldbußen soll derjenige bestraft werden, welcher weiß, daß eine in den §§. 1 und 2 erwähnte Brandstiftung im Werke ist, und welcher nicht zeitig die beweislichen Umstände offenbart, die ihm darüber bekannt geworden sind. Jedoch soll er straflos seyn, wenn entweder das Verbrechen nicht verübt wird, oder die Offenbarung eine Anklage wider seinen Ehegatten, seine Geschwister, Blutsverwandte in grade auf- und absteigender Linie oder wider eben so nahe Verschwägerte nach sich ziehen könnte.

Digitized by Google

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von den Amtsverbrechen.

§. 1.

Wer von Amtswegen Jemanden wegen einer strafbaren Handlung anklagt, oder seine Anklage veranlaßt, obgleich er weiß, daß der Angeklagte unschuldig ist, soll, wenn er nicht nach Capitel 17 §§. 1 oder 3 mit einer höheren Strafe, als Gefängniß, belegt werden würde, mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 2.

Der Richter, welcher aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit unterläßt, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit ein Untersuchungsverhör über Jemanden, der wegen einer strafbaren Handlung verhaftet ist, anzustellen, oder welcher unterläßt, mit gehöriger Schnelligkeit diejenigen Untersuchungen, welche die Handlung oder die Verhaftung nothwendig macht, fortzusetzen, das Verhör oder andere erworbene Aufklärungen der Obrigkeit mitzutheilen, die Vornahme der Sache wider den Verhafteten anzuberaumen, oder ein Urtheil darin zu fällen, oder welcher mit Rücksicht auf die Sache auf andere Weise ungebührliche Verzögerung sich zu Schulden kommen läßt, erlegt eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Speciesthalern, wenn aber eine solche Verzögerung einen Monat übersteigt, eine Geldbuße von zwanzig bis zu achtzig Speciesthalern für jeden Monat, worin die Verzögerung im Ganzen Statt gefunden hat.

§. 3.

Auf dieselbe Weise wird jeder Andere bestraft, der aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit nicht mit der gehörigen Schnelligkeit das ausführt, was ihm von Amtswegen obliegt, und die Untersuchung einer strafbaren Handlung oder die Anklage wegen derselben betrifft, wenn Jemand auf Veranlassung derselben verhaftet ist.

§. 4.

Nach §. 2 wird auch derjenige bestraft, welcher aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit, nachdem die Schuld oder Unschuld des Verhafteten ausgemittelt ist, unterläßt mit gehöriger Schnelligkeit die Strafe vollziehen zu lassen, oder ihn auf freyen Fuß zu setzen, wenn er gesetzlich nicht länger in der Haft zurückgehalten werden kann, oder der einen

Digitized by Google

Gefangenen in der Strafarbeits-Anstalt oder im Gefängnisse ungebührlich zurückhält, wenn derselbe seine Strafe ausgestanden hat.

§. 5.

Uebersteigt eine solche Verzögerung in der Erfüllung der Amtspflichten, wie in den §§. 2, 3 oder 4 erwähnt ist, ein Jahr, oder vergeht Jemand, der zweymal nach einem der erwähnten §§. verurtheilt worden ist, sich auf eine darin erwähnte Weise, so wird er mit Dienstentlassung oder mit Geldbußen bestraft, wie im §. 2 gesagt ist.

§. 6.

Wenn Jemand, der die Aufsicht über einen Gefangenen hat, in gesetzwidriger Absicht ihn frey läßt, oder zu seiner Entweichung beyträgt, so wird er, wenn dies einer der in Capitel 10 §. 14 erwähnten Gefangenen ist, mit Strafarbeit fünften Grades, und, wenn es ein Schuldgefangener ist, mit Dienstentlassung bestraft.

§. 7.

Läßt er ohne gesetzwidrige Absicht, aber unberechtigt, den Gefangenen los, oder verursacht er durch Fahrlässigkeit, daß ein Gefangener entkommt, so wird er mit Geldbußen, und im Wiederholungsfalle mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 8.

Wer durch ein Urtheil, oder durch einen Beschluß, der die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, oder durch ein Gutachten, welches er als Richter oder als Leiter einer Verrichtung, wobey ein Gutachten abzugeben ist, abgiebt, absichtlich Jemanden Unrecht thut, wird mit Dienstentsetzung bestraft; wenn er aber absichtlich Unrecht gethan hat, indem er einen Unschuldigen zu einer Strafe, oder Jemanden zu einer höheren Strafe verurtheilt hat, als er verwirkt hatte, so wird er nach Capitel 17 §§. 1 oder 3 bestraft, falls er nach diesen §§. eine höhere Strafe, als Gefängniß, verwirkt haben würde.

§. 9.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit, Unverstand oder Unkunde der Gesetze ein Urtheil gefällt, oder einen Beschluß abgegeben, welcher die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, so soll er, wenn das Urtheil oder der Beschluß der Prüfung einer höheren Instanz unterworfen und offenbar gesetzwidrig oder ungegründet befunden wird, mit Geld-

Digitized by Google

bußen bis zu hundert Speciesthalern bestraft werden. Im Wiederholungsfalle wird er mit Geldbußen bis zu zwey hundert Speciesthalern bestraft. Macht er sich zum dritten Male desselben Verbrechens schuldig, so wird er mit Dienstentlassung bestraft.

§. 10.

Wenn Jemand aus bösem Willen, wider die in Rücksicht der Begnadigung oder der Prüfung der Urtheile vor höheren Instanzen geltenden Regeln, eine zuerkannte Strafe vollziehen läßt, so wird er mit Dienstentsetzung bestraft; aber mit einer Strafe von derselben Art, als die, welche der Vorurtheilte erlitten hat, wenn es sich findet, daß dieser unschuldig gewesen, oder nicht eine so schwere Strafe verwirkt hat, und die Strafe, welche er erlitten hat, eine höhere ist, als Gefängnißstrafe.

§. 11.

Wer sein Amt dazu mißbraucht, einen Verurtheilten mit der Vollziehung der demselben auferlegten Strafe zu verschonen, oder die Strafe während der Vollziehung für ihn zu mildern, wird mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 12.

Wenn Jemand in ein Protokoll über seine Amtsgeschäfte betrügerischer Weise etwas einführt, was nicht vorgegangen ist, oder etwas anderes einführt, als es vorgegangen ist, oder bey Ausfertigung von Zeugen-Verhören, Atteſten oder von etwas Anderem, nach geführten Protokollen, fälschlich den Inhalt derselben anführt, so wird er nach den §§. 1 oder 2 des 11ten Capitels bestraft, jedoch so, daß Gefängnißstrafe nicht zur Anwendung kommt.

§. 13.

Hat Jemand, ohne daß die That unter die Bestimmung im §. 12 subsumirt werden kann, über seine Amtshandlungen Atteſte oder Erklärungen abgegeben, welche Lügen enthalten, so wird er mit Dienstentsetzung oder Strafarbeit fünften Grades bestraft. Unterläßt er in dem Atteſte oder in der Erklärung Umstände anzuführen, die als wesentlich zu der betreffenden Sache gehörend zu betrachten sind, so wird er mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 14.

Hat Jemand, zur Verheimlichung seines eigenen Amtsvergehens, durch Einführung in das seine Amtshandlungen betreffende Protokoll, durch Ausstellung von Atteſten oder auf andere Weise, von Amtswe-

Digitized by Google

gen eine lügenhafte Erklärung abgegeben, ohne daß ein Anderer dadurch Schaden erlitten hat, so wird er mit Geldbußen oder mit Dienstentlassung bestraft.

§. 15.

Wenn ein Beamter betrüglicher Weise eine Urkunde oder eine Schrift, welche ihm als Beamten anvertraut ist, entweder unterschlägt, unbrauchbar macht, oder vernichtet, oder unterläßt, eine solche Urkunde oder Schrift gehörigen Orts vorzulegen, welche er vorzulegen verpflichtet war, so wird er mit Dienstentsetzung oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 16.

Hat ein Beamter Geschenke oder Gaben oder andere Vortheile angenommen oder sich bedungen, um durch seine Amtshandlungen oder durch den Einfluß, den sein Amtsverhältniß ihm geben möchte, eine ungerechte Sache zu unterstützen, so wird er mit Dienstentsetzung oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Geschenke und Gaben, welche auf eine solche Veranlassung angenommen sind, oder der Werth derselben, fallen der Staatscasse anheim.

§. 17.

Der Beamte, welcher wider besseres Wissen als Restanten an Schatzungen, Zoll oder anderen öffentlichen Abgaben eintreibt, was schon gehoben ist, oder der zu eigenem Vortheil widerrechtlich Jemanden auferlegt, Schatzungen, Zoll oder andere öffentliche Abgaben zu erlegen, oder solche von Jemanden erhebt, oder in Rücksicht irgend einer öffentlichen Leistung der vorgenannten Vergehen sich schuldig macht, wird mit Dienstentsetzung oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 18.

Wenn ein Beamter wider besseres Wißen, einen Werth, eine Größe oder etwas Anderes, wonach Schatzungen, Zoll oder andere öffentliche Abgaben oder Leistungen sich richten, unrichtig ansetzt, oder das von Abgaben oder Leistungen befreyt, was denselben unterworfen ist, so wird er mit Dienstentlassung oder Geldbußen bestraft.

§. 19.

Wer, ohne daß der Fall unter §. 8 zu subsummiren ist, wider besseres Wissen von Amtswegen entweder vor Gericht oder an dasselbe

Digitized by Google

ein unrichtiges, aber unbeeidigtes Gutachten abgiebt, wird mit Dienstentsetzung oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 20.

Hat Jemand dem Staate oder Anderen zugehörende Gelder oder Güter, die er von Amtswegen zur Verwahrung oder zur Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben hat, oder die er als Beamter unter Administration hat, durch Nachlässigkeit verloren, verschleudert oder unterschlagen, so ist er mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades zu belegen.

§. 21.

Wenn derjenige, welcher sich wider §. 20 vergangen hat, entweder sogleich den schuldigen Belauf erstattet, oder Sicherheit dafür stellt, daß kein Verlust mit Rücksicht auf denselben entstehen kann, und daß der Belauf binnen Einem Jahre, von der Zeit an zu rechnen, da der Defect entdeckt wurde, erstattet werden soll, so ist er nur mit Dienstentlassung oder Geldbußen zu bestrafen. Sind die anvertrauten Güter, ohne daß der Beamte dieselben ungebührlich benutzt hat, durch das Vergehen Anderer, welches jedoch auf irgend eine Weise ihm zuzurechnen ist, verloren gegangen, so wird er mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 22.

Hat Jemand durch Verfälschung von Rechnungen oder Rechnungsbüchern, durch Auslassung des Eingekommenen oder durch Anführung desselben unter den Restanten, durch Angabe von Auszahlungen, welche nicht Statt gefunden haben, durch Unterschlagung oder Vernichtung von Urkunden, durch Vorzeigung oder Vorlegung von wissentlich unrichtigen Beweismitteln, durch Verfälschung anvertrauter Waaren, oder durch ähnliche Betrügerei, den Mangel in den in den §§. 20 oder 21 genannten Fällen zu verheimlichen gesucht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt.

§. 23.

Hat ein Beamter, außer den in den §§. 20 oder 21 genannten Fällen, zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen Anderer eigenmächtig über Gelder oder Güter disponirt, welche ihm auf die in den erwähnten §§. angeführte Weise zu einem anderen Zwecke anvertraut gewesen sind, so

Digitized by Google

wird er mit Geldbußen bestraft, aber mit Dienstentlassung, wenn er sich zum dritten Male desselben Verbrechens schuldig macht.

§. 24.

Ein Beamter, welcher offenbart, was entweder den Gesetzen oder anderen Regeln zufolge geheim gehalten werden muß, oder Unbefugkommenden eine ihm anvertraute Urkunde, welche gleichfalls geheim zu halten war, mittheilt, wird mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 25.

Hat der Schuldige in dem im vorhergehenden §. erwähnten Falle in eigennütziger Absicht gehandelt, oder hat ein Prediger offenbart, was Jemand im Geheimen ihm bekannt hat, so wird er zu Dienstentlassung oder Geldbußen verurtheilt.

§. 26.

Wenn ein bey dem Postwesen angesetzter Beamter Briefe eines Anderen, welche unter seiner amtlichen Behandlung oder in seinem Gewahrsame sind, widerrechtlich erbricht oder auf andere Weise öffnet, so wird er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 27.

Mißbraucht ein Beamter in anderen als den oben genannten Fällen, sein Amt zu eigenem Vortheil, oder dazu, wider besseres Wissen Jemanden zu verletzen, oder etwas vorzunehmen, wodurch das Recht einer Privatperson oder des Staats gekränkt wird, oder versäumt er aus bösem Willen seine Amtspflicht, so wird er mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft. Hat er in Uebereilung gehandelt, so wird er zu Geldbußen oder Dienstentlassung verurtheilt.

§. 28.

Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder Unverstand in der Amtsführung, für welche keine besondere Strafe entweder in diesem Gesetzbuche oder in anderen geltenden Gesetzen bestimmt ist, wird, wenn Jemand im Allgemeinen sich derselben schuldig macht, oder wenn grobe Saumseligkeit oder Nachlässigkeit gezeigt oder Unverstand in hohem Grade an den Tag gelegt ist, mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 29.

Derjenige, welcher eine Handlung vornimmt, die wegen seiner Amtsstellung ihm verboten ist, soll, wenn dafür keine besondere Strafe

Digitized by Google

entweder in diesem Gesetzbuche oder in anderen geltenden Gesetzen bestimmt ist, mit Geldbußen oder Dienstentlassung belegt werden.

§. 30.

Mit derselben Strafe wird der Beamte belegt, der das nicht ausführen will, was ihm gesetzmäßig befohlen ist, in sofern nicht eine besondere Strafe für Ungehorsam mit Rücksicht auf einen solchen Fall entweder in diesem Gesetzbuche oder in anderen geltenden Gesetzen bestimmt ist.

§. 31.

Wird Jemand für Amtsverbrechen zu Dienstentlassung oder zu Dienstentsetzung verurtheilt, und begreift die That ein anderes Verbrechen in sich, so soll er, in sofern dasselbe ihm nicht eine höhere Strafe, als Gefängniß, zugezogen haben würde, nicht zugleich dieser Strafe unterworfen seyn.

§. 32.

Die oben in Rücksicht der Beamten oder Aemter gegebenen Bestimmungen gelten auch für Unterbeamte oder solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, so wie auch für die ihnen übertragenen Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, jedoch so, daß sofern Beamte mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung zu bestrafen seyn würden, Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, statt dieser Strafen den Umständen nach mit Gefängniß oder Geldbußen belegt werden können. Gleichfalls gelten die in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen nicht nur für diejenigen, welche als Beamte oder Unterbeamte, oder als solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, eine feste Ansetzung haben, sondern auch für diejenigen, denen es auferlegt ist, sonst irgend etwas der Art zu verwalten, oder eine dahin gehörende Verrichtung auszuführen.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von den durch gedruckte Schriften, und dergleichen, verübten Verbrechen.

§. 1.

Ist eine gedruckte Schrift von verbrecherischem Inhalt, so wird

Digitized by Google

Herausgeber oder Verleger derselben, wenn er auch nicht der Verfasser ist, mit solcher Strafe belegt, als ob er der Verfasser wäre, sofern dieser unbekannt ist oder als solcher nicht überführt werden kann, oder unter 18 Jahre alt ist, oder derselbe nicht im Reiche ansässig oder dort zu finden ist, und auch nicht außerhalb des Reiches im Dienste desselben angesetzt ist, oder Strafarbeit zu der Zeit, als die Schrift herauskommt, zu erleiden hatte.

§. 2.

Mit derselben Strafe wird der Buchdrucker belegt, falls der Verfasser, Herausgeber oder Verleger unbekannt ist oder als solcher nicht überführt werden kann, oder kein solcher vorhanden ist, der zu der Zeit, da die Schrift herauskommt, Strafarbeit nicht zu erleiden hatte, oder der volle 18 Jahre alt ist, im Reiche seinen Wohnsitz hat und daselbst zu finden ist, oder außerhalb des Reiches im Dienste desselben angesetzt ist.

§. 3.

Eben so wird derjenige bestraft, welcher die Schrift feil bietet, oder derselben auf andere Weise Oeffentlichkeit zu geben sucht, sofern er mit dem strafwürdigen Inhalte der Schrift bekannt gewesen ist, und nicht, in Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2, Gelegenheit vorhanden ist, den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Buchdrucker zur Verantwortung zu ziehen.

§. 4.

Mit Geldbußen wird der Herausgeber, Verleger, Buchdrucker, Verkäufer oder derjenige, welcher sonst der Schrift Oeffentlichkeit zu geben sucht, belegt, falls nicht ein solcher nähere Verantwortliche, als in den vorhergehenden §§. genannt ist, entweder beweislich von ihm angegeben oder auf andere Weise entdeckt wird, spätestens sobald die Sache gegen ihn anhängig gemacht ist, dies aber doch geschieht, bevor ein endliches Urtheil in der Sache gefällt ist.

§. 5.

Die oben gegebenen Vorschriften sind anzuwenden, mag eine Schrift in der norwegischen oder in einer fremden Sprache abgefaßt seyn.

§. 6.

Der Uebersetzer einer Schrift soll, insofern es ein in Capitel 8 §§. 1 oder 3 oder in Capitel 9 §§. 21 oder 30 erwähntes Verbrechen

Digitized by Google

enthält, als Verfasser behandelt werden. Dasselbe gilt von dem, der aus einer im Auslande gedruckten oder in fremder Sprache verfaßten Schrift Auszüge macht oder auf andere Weise den Inhalt derselben wiedergiebt.

§. 7.

Giebt Jemand ohne Einwilligung des Verfassers eine Schrift von verbrecherischem Inhalte heraus, so wird er so bestraft, als ob er der Verfasser sey.

§. 8.

In anderen als den in den vorhergehenden §§. erwähnten Fällen sollen diejenigen, welche eine Schrift von verbrecherischem Inhalte herausgeben, verlegen, feil bieten oder übersetzen, oder welche Auszüge daraus machen, nicht gestraft werden.

§. 9.

Was in diesem Gesetzbuche über die durch gedruckte Schriften verübten Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt auch, wenn das Verbrechen verübt ist durch Kupferstiche, Steindrücke, Holzschnitte, oder von dem, was auf eine andere ähnliche Weise an den Tag gekommen ist.

§. 10.

Uebrigens gelten, in Rücksicht der durch gedruckte Schriften und dergleichen, verübten Verbrechen, dieselben Bestimmungen, welche über Verbrechen im Allgemeinen gegeben sind, jedoch wird die Zeit, innerhalb welcher Strafarbeit nach Cap. 7 §. 10 wegfällt, auf ein Jahr bestimmt, wie auch auf die Größe der Strafe dabey keine Rücksicht genommen.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von dem Schadensersatze.

§. 1.

Den durch ein Verbrechen verursachten Schaden ist der Schuldige zu ersetzen verpflichtet, mag er vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich vergangen haben.

Digitized by Google

§. 2.

Diejenigen, welche Theilnehmer eines Verbrechens gewesen sind, so, wie in den §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des 5ten Capitels erwähnt ist, sollen, sowohl wechselseitig, als auch mit dem Thäter, den Schaden ersetzen, einer für alle und alle für einen. Diejenigen, welche das einem Anderen durch ein Verbrechen Entzogene in Empfang nehmen, verwahren, kaufen oder veräußern, oder die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgen, und sich dadurch wider §. 9 des 5ten Capitels vergangen haben, haben dieselbe Verantwortlichkeit in Rücksicht dessen, womit sie sich auf eine solche Weise befaßt haben.

§. 3.

Wer sich wider Capitel 10 §§. 17 oder 18, oder wider Capitel 24 §. 6, sämmtlich in Beziehung auf Schuldgefangene, vergeht, wird in Rücksicht des Schadensersatzes so angesehen, als ob er die Bürgschaft für die Schulden, für welche der Gefangene zu der Zeit, als die Befreyung geschah, in Arrest saß, übernommen hätte.

§. 4.

Für Gebrechen, Fehler an den Sinn-Werkzeugen oder anderen Schaden an Körper oder Gesundheit, oder für Schaden, welcher durch Kränkung der Freiheit oder der Ehre zugefügt wird, wird nach Bestimmung unpartheyischer Männer Ersatz gegeben, nach Maßgabe der Umstände des Verletzten und des Schuldigen, zur Erstattung des Verlustes, den der Verletzte dadurch an seinem Vermögen oder seiner Wohlfahrt erlitten haben kann. Dasselbe gilt für Frauenspersonen, welchen ein in Capitel 18 genanntes Unrecht gewaltsamer oder betrügerischer Weise zugefügt ist.

§. 5.

Wird Jemand zu einer Strafe verurtheilt, weil er den Tod eines Anderen verursacht hat, so ist er verpflichtet, dem Ehegatten oder den unversorgten Kindern des Getödteten Ersatz zu geben, welcher auf die im vorhergehenden § erwähnte Weise festgesetzt wird, für die Entbehrung des zum Unterhalt oder zur Erziehung Erforderlichen, wenn anzunehmen ist, daß dieses ihnen dadurch entzogen worden ist.

§. 6.

Fällt die Strafe wegen der in den §§. 5 oder 10 des 7ten Capitels enthaltenen Bestimmungen, oder in Folge der Bestimmung in

Digitized by Google

Capitel 22 §. 16 in Betreff der Gegenstände, welche Reisende nehmen, um damit ihr Fuhrwerk oder andere Sachen, welche sonst zur Fortsetzung ihrer Reise nothwendig sind, in Stand zu setzen, weg, so hört deshalb doch nicht die Verpflichtung auf, die sonst dem Thäter obliegen möchte, Schadensersatz zu leisten.

§. 7.

Wenn derjenige, der in dem Alter zwischen zehn und funfzehn Jahren ist, und von dem angenommen wird, daß er Urtheilskraft genug gehabt hat, um einzusehen, daß eine Handlung von verbrecherischer Beschaffenheit war, sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, und derselbe keiner Strafe unterworfen wird, weil keine höhere Strafe, als Geldbuße, ihn getroffen haben würde, wenn er über funfzehn Jahre alt gewesen wäre, so hört auch nicht die Verpflichtung zum Schadensersatze dadurch auf.

§. 8.

Uebrigens kommen die allgemeinen Grundsätze der Gesetze über Schadensersatz, und die sonst darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch zur Anwendung in Rücksicht des Schadens, der durch Verbrechen verursacht ist.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

In wie fern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen ist.

§. 1.

Wegen der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen wird der Thäter von Amtswegen gerichtlich belangt, in sofern Ausnahmen von dieser Regel nicht ausdrücklich bestimmt sind.

§. 2.

Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden in Capitel 10 §. 4, mit Ausnahme der Beleidigungen gegen eigentliche Beamte und Zoll- und Polizey-Bediente, wie auch §. 22, in Capitel 15 §. 9, in sofern nicht bedeutender Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt ist, wie auch in den §§. 10, 21 und 23, in Capitel 16 §§. 7

Digitized by Google

und 12, Capitel 17 §§. 4, 5, 6, 7 und 8, Capitel 18 §. 24, Capitel 21 §. 15, insofern die gefundenen Gegenstände nicht in Wallfischen, Wracken, Strandgütern oder vergrabenen Sachen bestehen, Capitel 22, mit Ausnahme des §. 14, und in Capitel 23 §§. 17, 18 Litr. a und c, 20, in sofern derselbe Schiffbruch, Haverei anderer Art oder Ueberschwemmung betrifft, und 21, in sofern die in diesem §. erwähnten Gegenstände nicht zum gemeinen Nutzen bestimmt sind, wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt.

§. 3.

Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen in Capitel 8 §. 2, Capitel 9 §. 28, insofern der §. Verbal-Injurien gegen fremde Regenten oder deren Gesandten betrifft, wie auch §. 29, Capitel 10 §§. 19 und 21, Capitel 15 §§. 3 und 4, wie auch §§. 5 und 7, insofern nicht bedeutender Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt ist, Capitel 16 §§. 2, 4, 6, 11 und 13, Capitel 18 §§. 1 und 2, insofern die Frauensperson nicht vermöge des Verbrechens umgekommen ist, wie auch §§. 3, 4 und 5, Capitel 21 §§. 1, 2, 3, 4 Litr. a, 6, 7, 8, 9 und 31, sammt Capitel 22 §. 14, wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemanden, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. Dasselbe gilt auch von geringen Diebstählen, die von Eltern und Kindern, Geschwistern, oder eben so nahe Verschwägerten, gegen einander begangen sind. Wegen der in Capitel 15 §§. 11, 20 und 22 wie auch in Capitel 17 §. 9 erwähnten Verbrechen, ist der Thäter von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies von dem Verletzten verlangt wird, mögen dieselben auch sonst zu den im vorhergehenden §. erwähnten gerechnet werden können.

§. 4.

Hat ein Verbrechen wider die Bestimmungen in Capitel 18 §§. 7, 8 oder 9 nicht die Aufhebung der Ehe veranlaßt, so ist der Thäter deshalb nicht von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies nicht verlangt wird von einem verletzten Ehegatten, der seinem Ehegatten nicht das von demselben begangene Vergehen verziehen hat. Findet eine gerichtliche Belangung wider einen der Schuldigen Statt, so soll jeder Mitschuldige von Amtswegen gerichtlich belangt werden, ohne daß, wenn von zwey Verheiratheten der Ehebruch begangen ist, der

Digitized by Google

Umstand, daß eine gerichtliche Belangung von Amtswegen nur von dem einen und nicht zugleich auch von dem anderen verletzten Ehegatten verlangt wird, diesem Verfahren im Wege stehen soll.

§. 5.

Wegen des in Capitel 24 §. 9 genannten Verbrechens wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, ausgenommen in sofern die Sache, in welcher das Urtheil oder der Beschluß abgegeben ist, ein Verbrechen betroffen hat, weshalb der Thäter von Amtswegen gerichtlich belangt worden ist, oder eine solche gerichtliche Belangung von Amtswegen durch das Urtheil oder den Beschluß unrechtmäßiger Weise ausgeschlossen worden ist.

§. 6.

Wegen der in Capitel 24 §. 24 erwähnten Verbrechen wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, wenn nicht das öffentliche Interesse unmittelbar außer Acht gelassen, oder es von Jemanden, der dadurch verletzt ist, verlangt wird.

§. 7.

Niemand soll wegen eines der Verbrechen, welche in den §§. 20 und 21 des 9tes Capitels abgehandelt sind, mögen dieselben wider die daselbst oder wider die im §. 22 genannten Personen verübt seyn, oder welche im §. 23 abgehandelt werden, von Amtswegen gerichtlich belangt werden, wenn nicht der König dazu Befehl oder Erlaubniß ertheilt hat.

§. 8.

Unter der gerichtlichen Belangung von Amtswegen wird in diesem Capitel diejenige Belangung verstanden, welche unter Beobachtung der in Rücksicht der Sachen, welche Verbrechen betreffen, gegebenen besonderen Regeln, Statt findet.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Einige allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetzbuch ist nicht anwendbar auf diejenigen Ver-

Digitized by Google

brechen, welche Gegenstand einer Anklage vor dem Reichsgericht sind, ausgenommen insofern die über diese Verbrechen geltenden besonderen Gesetze auf die im Allgemeinen geltenden Strafgesetze verweisen, in welchem Falle jedoch, wenn es sich ergiebt, daß der Schuldige Strafarbeit verwirkt hat, diese Strafe aber den Umständen nach nicht zweckmäßig befunden wird, das Reichsgericht statt dessen ihn zu Arrest verurtheilen soll auf so lange Zeit, als er sonst in der Strafarbeits-Anstalt hätte sitzen sollen, wie auch ihn zur Bekleidung eines Amtes, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geschäftes unwürdig erklären.

§. 2.

Verbrechen, welche die zur bewaffneten Macht des Staats gehörenden oder dabey angesetzten Personen in Rücksicht des Militairdienstes, oder wider die, wegen ihrer militairen Stellung, ihnen obliegenden Pflichten begehen, so wie auch die übrigen Verbrechen, deren sie sich schuldig machen, während sie entweder bey der Armee außerhalb des Reiches sich befinden, oder in einem Kriegszuge oder auf einer Uebungsreise zur See begriffen sind, sind nicht nach diesem Gesetzbuche, sondern nach den darüber gegebenen besonderen Gesetzen zu strafen, in sofern diese nicht auf die im Allgemeinen geltenden Strafgesetze verweisen.

§. 3.

Handlungen, wodurch Jemand sich öffentlichen Abgaben oder Bürden gänzlich oder zum Theil entzieht, oder sich wider die Regeln vergeht, welche vorgeschrieben sind, damit dieselben gehörig vertheilt, oder erlegt und getragen werden können, oder um gesetzwidrige Ein- und Ausfuhr von Waaren zu verhindern, sind nicht nach diesem Gesetzbuche, sondern nach den darüber geltenden Gesetzen zu strafen, es sey denn daß diese keine auf den Fall anwendbare Regeln enthalten, oder auf die im Allgemeinen geltenden Strafgesetze verweisen, oder die Handlungen unter die Bestimmungen in Capitel 24 subsumirt werden können.

§. 4.

Eben so wenig ist eine Strafe nach diesem Gesetzbuche anzuwenden, wenn Jemand bey dem Verkaufe von Waaren oder für eine Arbeit mehr fodert oder annimmt, als durch die Taxen, welche dafür gesetzlich bestimmt seyn möchten, erlaubt worden ist.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn Jemand wider geltende Verbote für eine öffentliche Verrichtung eine höhere oder andere Bezahlung, als festgesetzt ist, fodert oder annimmt, so ist er dafür nicht nach diesem Gesetzbuche zu bestrafen.

§. 6.

Für diejenigen Verbrechen, welche entweder in Folge der vorhergehenden §§., oder weil sie nicht in den in diesem Gesetzbuche erwähnten begriffen sind, nicht nach demselben zu bestrafen sind, soll

a) Todesstrafe, wenn dieselbe nach §. 2 angewendet wird, in einem jeden Falle, in welchem Arquebusirung nicht Statt findet, in Uebereinstimmung mit Capitel 2 §. 2 vollzogen werden, und wo dieselbe für andere strafbare Handlungen, als die in den §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Capitels genannten, festgesetzt seyn möchte, in Strafarbeit ersten Grades übergehen;

b) die Strafe des Staupbesens wegfallen;

c) Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit auf Lebenszeit in Strafarbeit ersten Grades übergehen;

d) jede andere Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit, ohne Veränderung in Rücksicht der Zeit, in die in diesem Gesetzbuche bestimmte Strafarbeit übergehen;

e) Gefängnißstrafe, wenn dieselbe nicht nach den §§. 1 oder 2 angewendet wird, vollzogen werden, ohne Veränderung in Rücksicht der Zeit, nach den Regeln, welche dieses Gesetzbuch über die Gefängnißstrafen enthält;

f) Geldbußen, welche zu dem in dem betreffenden besonderen Gesetze bestimmten Belaufe festzusetzen sind, sollen in Uebereinstimmung mit diesem Gesetzbuche abgebüßt werden, ausgenommen diejenigen, welche für solche strafbare Handlungen, als im §. 2 genannt sind, zuerkannt werden. Solche Geldbußen fallen der Staatscasse anheim, in sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 7.

Derjenige, welcher nach bisher geltenden Gesetzen zu einer Strafe wegen eines Verbrechens verurtheilt ist, für welches in diesem Gesetzbuche im Wiederholungsfalle eine erhöhete Strafe festgesetzt ist, und der sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, wird so betrachtet, als

Digitized by Google

ob er vorher zu der Strafe verurtheilt gewesen wäre, die gegenwärtiges Gesetzbuch mit sich geführt haben würde.

§. 8.

Die durch das Gesetz vom 11ten September 1818 gegebenen Bestimmungen in Rücksicht derjenigen, welche Verbrechen in Schweden begehen und darauf nach Norwegen entweichen, bleiben ferner in Kraft, ungeachtet der Vorschriften, welche gegenwärtiges Gesetzbuch enthält.

§. 9.

In Rücksicht der Strafe der Uebertretung des achten Artikels in der Grenz-Convention mit Rußland vom 14ten May 1826 kommen fortwährend die Bestimmungen des Gesetzes vom 24sten July 1827 zur Anwendung.

§. 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches betreffen nicht Geldbußen oder andere Zwangsmittel, die nicht als Strafe wegen Verbrechen, sondern in der Absicht auferlegt werden, Beykommenden dazu zu bewegen, etwas zu thun oder zu leisten, da es hiermit, wie bisher, zu halten ist.

§. 11.

Die im 2ten Capitel über Strafarbeits-Anstalten gegebenen Bestimmungen sollen auch gelten in Rücksicht der Gesetz-Uebertretungen, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches begangen sind.

§. 12.

Folgende Gesetzstellen treten, in sofern dieselben noch geltend sind, außer Kraft:

a) in dem norwegischen Gesetzbuche des Königs Christian des Fünften vom 15ten April 1687:

im ersten Buche:

des vierten Capitels Artikel 6;
des fünften Capitels Art. 3;
des achten Capitels Art. 8;
des neunten Capitels Art. 11;
des dreyzehnten Capitels Art 10 und 11;
des siebzehnten Capitels Art. 6, 9 und 10;
des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 31, 37, 45, 51 und 52.

Digitized by Google

im zweyten Buche:

des zwanzigsten Capitels Art. 4.

im dritten Buche:

des zehnten Capitels Art. 4;
des elften Capitels Art. 8;
des achtzehnten Capitels Art. 9 §. 8;
des neunzehnten Capitels Art. 24.

im vierten Buche:

des dritten Capitels Art. 2.

im fünften Buche:

des zweyten Capitels Art. 87 und 89;
des dritten Capitels Art. 25 und 26;
des siebenten Capitels Art. 15;
des achten Capitels Art. 3, 4 und 7;
des neunten Capitels Art. 2.

im sechsten Buche:

des ersten Capitels Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13;
des vierten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18;
des fünften Capitels Art. 2, 3, 4, 7, 8 und 10;
des sechsten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 22;
das siebente Capitel;
das achte Capitel;
des neunten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24;
des zehnten Capitels Art. 1;
das elfte Capitel;
des zwölften Capitels Art. 1, 2, 3, in sofern derselbe nicht Geleitsbriefe und die Verfolgung der Sache betrifft, 4, 5, 6, 7, 9 und 10;
des dreyzehnten Capitels Art. 1, 2 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 31;

Digitized by Google

des vierzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 15;

des funfzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 4, 15, 19, 20, 21, 22 und 23;

das sechzehnte Capitel;

des siebzehnten Capitels Art. 3, 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43;

des achtzehnten Capitels Art. 1, 2, 6, 7 und 8;

des neunzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, und 12;

des zwanzigsten Capitels Art. 1, 2 und 3;

das ein und zwanzigste Capitel;

des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 1, 2 und 5;

b) unter den später herausgekommenen Anordnungen:

Die Verordnung vom 8ten Juny 1689 über Pasquille und Schandschriften;

Die Verordnung vom 4ten März 1690 über die Strafe der Diebe und untreuen Diener;

Die Verordnung vom 23sten Februar 1692 über die Abschaffung unbilliger Abzüge und Exactionen;

Die Verordnung vom 31sten August 1695, über Bürgen bey Eingehung der Ehe;

Die Verordnung vom 21sten September 1695, über diejenigen, welche Arrestanten entweichen lassen;

Die Verordnung vom 29sten December 1696 über gesetzwidrigen Beischlaf der Soldaten;

Die Verordnung vom 16ten October 1697 über die Strafe grober Mörder;

Die Verordnung über Gewichte und Maße vom 10ten Januar 1698, deren 4tes Capitel §. 21 und 5tes Capitel §. 2;

Das Verbot vom 23sten October 1700, Geschenke zu geben und anzunehmen;

Die Verordnung über Debitoren, welche falliren und entweichen, vom 28sten October 1702, die §§. 3 und 4;

Digitized by Google

Die Verordnung vom 21sten Märtz 1705 über gestrandete Schiffe, die §§. 2, 8, 9, 13 und 16;

Die Verordnung vom 20sten October 1710, über die Zurückhaltung der Proceßacten;

Die Verordnung vom 5ten Januar 1714 über Geldbußen in Schwängerungs-Fällen;

Die Zunftartikel für die Goldschmiede in Christiania vom 6ten Mai 1718, §. 11;

Die Verordnung vom 21sten April 1721 über das gesetzwidrige Fällen des Holzes von Seiten der Pachtbauern in den Waldungen des Staates in der Gegend von Kongsberg;

Die Zunftartikel für die Goldschmiede in Drontheim vom 15ten Januar 1723, §. 11;

Die Verordnung vom 19ten August 1724 über die Abdingung der Geldstrafen in Schwängerungs-Fällen;

Die Verordnung vom 11ten August 1725 über denselben Gegenstand;

Die Verordnung vom 8ten October 1725 über Diebstahl an Kirchen;

Die Verordnung vom 29sten Januar 1734, über die Annahme von Geschenken bey Gelegenheit der Ausschreibung;

Die Verordnung vom 19ten Februar 1734, daß Delinquenten zu den Festungen verurtheilt werden;

Die Fundation für das Zucht- und Werkhaus in Drontheim vom 25sten November 1735 Cap. 5 §. 3;

Die Verordnung vom 23sten December 1735 über ungerechte Richter u. s. w., die §§. 4 und 5;

Die Verordnung vom 9ten August 1737, über die Hinrichtung und Beerdigung der Delinquenten;

Die Verordnung vom 11ten October 1737, das über Duelliren;

Die Verordnung vom 27sten Januar 1738 wegen geschärfter Strafe der gröben Mörder;

Die Verordnung vom 26sten Februar 1739 über Rechnungs-Bediente, welche für die ihnen anvertrauten Hebungen in Rückstand bleiben;

Digitized by Google

Die Verordnung vom 27sten November 1739, daß Delinquenten zur nächsten Festung verurtheilt werden;

Das Reſcript vom 30sten December 1740 über die Beerdigung der zu unehrlicher Strafe verurtheilten Delinquenten;

Die Verordnung vom 17ten März 1741 über Ausforderungen und Duelle;

Die Anordnung über das Zuchthaus in Chriſtiania vom 2ten December 1741, Capitel 3 §§. 7, 8 und 11;

Das Reſcript vom 6ten May 1743 über die Strafe entwichener Straf-Sclaven;

Die Reſcripte vom 31sten May 1743 und 6ten December deſſelben Jahres, über die Verurtheilung der Delinquenten zu den Fiſcherplätzen in Finmarken;

Die Verordnung über Geldſtrafen vom 6ten December 1743, die §§. 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23 und 24;

Die Fundation für das Zucht- und Manufacturhaus in Bergen vom 8ten July 1744 §. 4, in ſofern derſelbe die Züchtigung der Sträflinge betrifft;

Die Verordnung vom 9ten July 1745, über Lehrer, welche die ihnen anvertrauten jungen Mädchen ſchwängern;

Die Verordnung vom 2ten September 1745, über die Unzucht der Unconfirmirten oder mit denſelben;

Das Reſcript von 15ten November 1748 über die Schwängerung und über diejenigen, welche ſich fälſchlich für den Vater eines Kindes ausgeben;

Die Verordnung vom 7ten Februar 1749 über die Strafe grober Mörder;

Die Verordnung vom 20sten November 1750 über den Diebſtahl durch Abſchneidung der Mähnen oder des Schweifes der Pferde;

Die Verordnung vom 5ten Februar 1751 über diebiſche Schiffer, Steuerleute oder Schiffsleute;

Die Verordnung vom 19ten November 1751 über Delinquenten, die mit Staupbeſen beſtraft ſind;

Die Verordnung vom 23ſten Februar 1752 über diejenige

Digitized by Google

welche, um einer Strafe zu entgehen, ſich ſelbſt zu entleiben oder ihren Gliedmaßen Schaden zuzufügen ſuchen;

Das Reſcript vom 4ten May 1753 über diejenigen, welche in der Nordlanden vor der Confirmation Unzucht treiben;

Die Verordnung vom 26ſten April 1755 über liederliche Frauensperſonen;

Das Reſcript vom 5ten Märtz 1756 über diejenigen, welche durch Unzucht vor der Confirmation und in verbotenen Graden ſich in Finnmarken vergehen;

Die Anordnung über die Abtretung der Güter zur Befriedigung der Gläubiger vom 18ten November 1757, §. 5;

Das Reſcript über Abziehung der Haut von Kreaturen vom 12ten Januar 1759, §. 3;

Das Reſcript vom 2ten Märtz 1759 über diejenigen, welche wegen Vergehen in verbotenen Graden nach Finnmarken geſchickt werden;

Das Reſcript vom 21ſten September 1759 über die Verurtheilung zu den Fiſcherplätzen;

Das Reſcript vom 8ten Januar 1762 über die Verurtheilung zum Dienſte in Finnmarken;

Die Verordnung vom 7ten September 1764 zu welchen Feſtungen Delinquenten verurtheilt werden ſollen;

Das Reſcript vom 9ten November 1764 über geſetzwidrigen Beiſchlaf der Soldaten;

Die Verordnung vom 5ten July 1765 über unzuläſſige Zuſammenkünfte;

Die Verordnung vom 8ten Juny 1767 über die Strafe in Schwängerungsfällen;

Die Verordnung vom 18ten December 1767 über diejenigen, welche Mord verüben, um ſelbſt das Leben zu verlieren;

Die Verordnung vom 27ſten April 1771 über die Strafe grober Diebſtähle;

Das Reſcript vom 18ten Märtz 1773 über die Strafe des geringen Diebſtahls in den Nordlanden;

Da Reſcript vom 23ſten Juny 1773 über diejenigen, welche

Digitized by Google

wegen grober Verbrechen nach Finnmarken geschickt werden;

Das Reſcript vom 2ten May 1776, über die Strafe des Diebſtahls in Finnmarken, die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10;

Die Reſcripte vom 1ſten September 1779 über die Delinquenten auf der Feſtung Wardöhuus;

Das Reſcript vom 21ſten Juny 1780 über die Mißhandlung von Kreaturen;

Das Reſcript vom 15ten October 1783 über die Strafe des Diebſtahls in Finnmarken;

Das Reſcript vom 23ſten Januar 1784 über Geldbußen in Schwängerungsfällen;

Das Reſcript vom 10ten September 1784 über die Verurtheilung von Verbrechern zu den Fiſcherplätzen in den Nordlanden;

Das Plakat vom 30ſten Juny 1786 über die Strafe für Beſchädigung der an den Wegen gepflanzten Bäume;

Die Verordnung vom 20ſten Februar 1789 betreffend nähere Beſtimmungen von Strafen für Diebe und Hehler;

Die Verordnnng für das Zucht- und Manufacturhaus in Chriſtianſand vom 24ſten July 1789 §. 13;

Das Reſcript vom 25ſten Juny 1790 über die Verurtheilung von Verbrechern zu den Fiſcherplätzen in den Nordlanden;

Die Verordnung vom 21ſten October 1791 über die Hinrichtung der Verbrecher;

Die Verordnung vom 28ſten December 1792 über die Abfaſſung von Klagen, §§. 4 und 5;

Die Verordnung vom 31ſten Januar 1794 über die Abziehung der Haut von Kreaturen, §. 3;

Das Reſcript vom 1ſten Februar 1799, über Geldbußen für Ehebruch;

Die Verordnung vom 12ten July 1799 über die Abbüßung der Geldſtrafen;

Die Verordnung vom 27ſten September 1799 über Preßfreyheit, §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 17, 18, 20,

Digitized by Google

22, 23, 24 und 25, so wie die in dieser Verordnung am Schlusse hinzugefügte Anmerkung, wie auch §. 10, in sofern derselbe eine gerichtliche Belangung von Amtswegen wider diejenigen betrifft, welche mit beleidigenden Beschuldigungen hervortreten;

Die Verordnung vom 15ten July 1801, von der Beschädigung der Ringe, welche zur Anbindung der Schiffe bestimmt sind u. s. w.;

Das Plakat vom 2ten October 1801, über die Berechnung der Arbeitstage bey der Abbüßung von Geldstrafen u. s. w.;

Das Plakat vom 31sten October 1801, wie Weibspersonen Geldbußen für gesetzwidriges Branntwein-Brennen oder für gesetzwidrigen Verkauf von Branntwein abbüßen sollen;

Das Reskript vom 25sten July 1810 über Diebe in den Nordlanden;

Das Reglement vom 21sten November 1810 für das Hebammenwesen, §§. 41 und 42;

Das Plakat vom 12ten Juny 1812 über Geldstrafen in Schwängerungsfällen;

Die Berg-Anordnung vom 7ten September 1812, §. 113;

Das Plakat vom 28sten September 1813 über Diebstahl an Sachen, die mit der Post versandt werden;

Das Gesetz vom 8ten September 1818 über Makler, §. 8;

Das Gesetz vom 11ten September 1818 §. 9 über schwedische Münzen und schwedisches Papiergeld;

Das Gesetz vom 28sten July 1824 über das Zollwesen, §§. 194, 195, 196 u. 197;

Das Gesetz vom 28sten July 1824 über das Wegewesen, §. 79;

Das Gesetz vom 24sten July 1827 über das Hafen- und Ringewesen, §. 21;

Das Gesetz von 24sten July 1827 über den Negerhandel, §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8;

Das Gesetz vom 24sten Juni 1828 betreffend das Verzeichniß der Stimmberechtigten u. s. w. §. 43;

§. 13.

Ferner werden die Strafbestimmungen, welche folgende Gesetzstellen enthalten, in sofern dieselben noch geltend sind, aufgehoben:

Digitized by Google

a) in des Königs Christian des Fünften norwegischen Gesetzbuche vom 15ten April 1687:

im ersten Buche:

des ersten Capitels Artikel 5 und 6;
des siebenten Capitels Art. 5;
des dreyzehnten Capitels Art. 21;
des siebzehnten Capitels Art. 5;
des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 57;
des vier und zwanzigsten Capitels Art. 1 und 4;

im zweyten Buche:

des dritten Capitels Art 8;
des fünften Capitels Art. 19;
des neunten Capitels Art. 18 und 26;
des siebzehnten Capitels Art. 22.

im dritten Buche:

des ersten Capitels Art. 2;
des vierten Capitels Art. 6;
des zwölften Capitels Art. 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22 und 23, so wie 24, in sofern derselbe die Versetzung der Armen in öde Gegenden und den dadurch verursachten Tod derselben betrifft;
des dreyzehnten Capitels Art. 1;
des vierzehnten Capitels Art. 1, 9, 21, 33, 38, 40, 41 und 43, so wie Art. 34, in sofern derselbe die Privatstrafe für eine absichtlich zugefügte Beschädigung auf dem Grund und Boden eines Anderen betrifft;
des achtzehnten Capitels Art. 9 §. 7.

im vierten Buche

des zweyten Capitels Art. 13;
des vierten Capitels Art. 4 und 5;
des fünften Capitels Art. 3;
des sechsten Capitels Art. 6.

im fünften Buche:

des achten Capitels Art. 15;
des neunten Capitels Art. 7;

Digitized by Google

des zehnten Capitels Art. 2, 5, 6, 7 und 9;
des elften Capitels Art. 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 19;
des zwölften Capitels Art. 3, 14, 15 und 17;

im sechsten Buche:

des neunten Capitels Art. 12;
des zwölften Capitels Art. 3;
des vierzehnten Capitels Art. 6, 17, 18 und 19;
des funfzehnten Capitels Art. 13 und 18;
des achtzehnten Capitels Art. 4.

b) unter später herausgekommenen Anordnungen, nämlich:

Die Verordnung vom 7ten Auguſt 1797 über Krämer in den Nordlanden, §. 16;

Die Verordnung vom 22ſten October 1701, über Verwaltung der Polizey, 1ſter Poſten §. 3;

Die Verordnung vom 21ſten Märtz 1705, über geſtrandete Schiffe, §§. 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12;

Die Verordnung vom 1ſten Auguſt 1707 über Examina und Vokation zum Predigeramte, §. 6;

Die Anordnung vom 24ſten Januar 1710, über die Verwaltung der Polizey in Bergen, 1ſter Poſten §. 3;

Das Mandat vom 24ſten December 1710 über Königliche Ordres;

Das Reſcript vom 13ten Märtz 1716 über Reiſen der Prediger;

Die Kammergerichts-Ordnung vom 18ten Märtz 1720, Capitel 1 §§. 8, 12 und 18, und Capitel 2 §§. 9, 11 und 16;

Das Plakat vom 6ten Februar 1722, über Wein- oder Wirthshäuſer;

Die Verordnung vom 8ten May 1733 über die Jagd, §. 1;

Die Verordnung vom 5ten Märtz 1734 über Schwängerung §. 7;

Die Verordnung vom 7ten Februar 1738, über Pfandprotokolle, §§. 9 und 11;

Die Verordnung vom 31ſten July 1739, über Königliche Beamte, §. 1;

Digitized by Google

Die Verordnung vom 7ten Januar 1741 über Nachdruck von Büchern;

Die Anordnung vom 12ten Februar 1745, über die Verwaltung der Polizey in Christiania, erster Posten §. 3;

Die Verordnung vom 13ten December 1746, über Auflage von Schatzungen, VI §. 8;

Die Verordnung, betreffend die Rechnungen der Hospitäler, Schulen und Armen-Anstalten vom 23sten Februar 1748, §. 3;

Die Instruction für den Polizeymeister in Christiansand vom 5ten Juny 1776, Litr. A §. 3;

Die Verordnung, betreffend das Abbrennen von Hölzungen, um das Land urbar zu machen, vom 4ten April 1781, §. 9;

Das Plakat vom 5ten Januar 1784, über die Strafe derjenigen, welche Kupfer stehlen;

Die Anordnung vom 16ten September 1795, über Wege und Brücken in Arendal und Öster-Riisöer, §§. 21 und 22;

Die Verordnung vom 3ten Juny 1796, über gehörige und schnelle Rechtspflege, §. 26;

Die Verordnung vom 3ten Juny 1803, über das See-Enrullirungswesen, §§. 35, 51, 56 Litr. c und e, so wie §. 79;

Die Berg-Anordnung vom 7ten September 1812, §. 107;

Das Gesetz vom 8ten September 1818 über Makler, §. 7:

Das Gesetz vom 17ten August 1821, über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums, §. 5; so wie

Das Gesetz vom 6ten August 1824, betreffend das Lootsenwesen, §. 33, in sofern derselbe davon handelt, daß Jemand vorsätzlich ein Schiff auf den Grund setzt, Lootsenzeichen verändert oder falsche Zeichen aufsetzt, und §. 36.

§. 14.

Endlich tritt auch Alles, was sonst in den bisher geltenden Gesetzen mit dem Inhalte dieses Gesetzbuches in Widerspruch stehen möchte, außer Kraft.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetzbuch tritt in Kraft den 1sten Januar nächsten Jahres.

Digitized by Google

Demgemäß haben Wir dieſen Beſchluß angenommen und bekräftigt, gleichwie Wir denſelben hiedurch als Geſetz annehmen und bekräftigen.

Gegeben auf dem Schloſſe Drottningsholm den 20ſten Auguſt 1842.

Unter Unſerer Handſchrift und dem Siegel des Reiches.

CARL JOHANN.

(L. S).

Fredr. Due.

Schouboe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google